

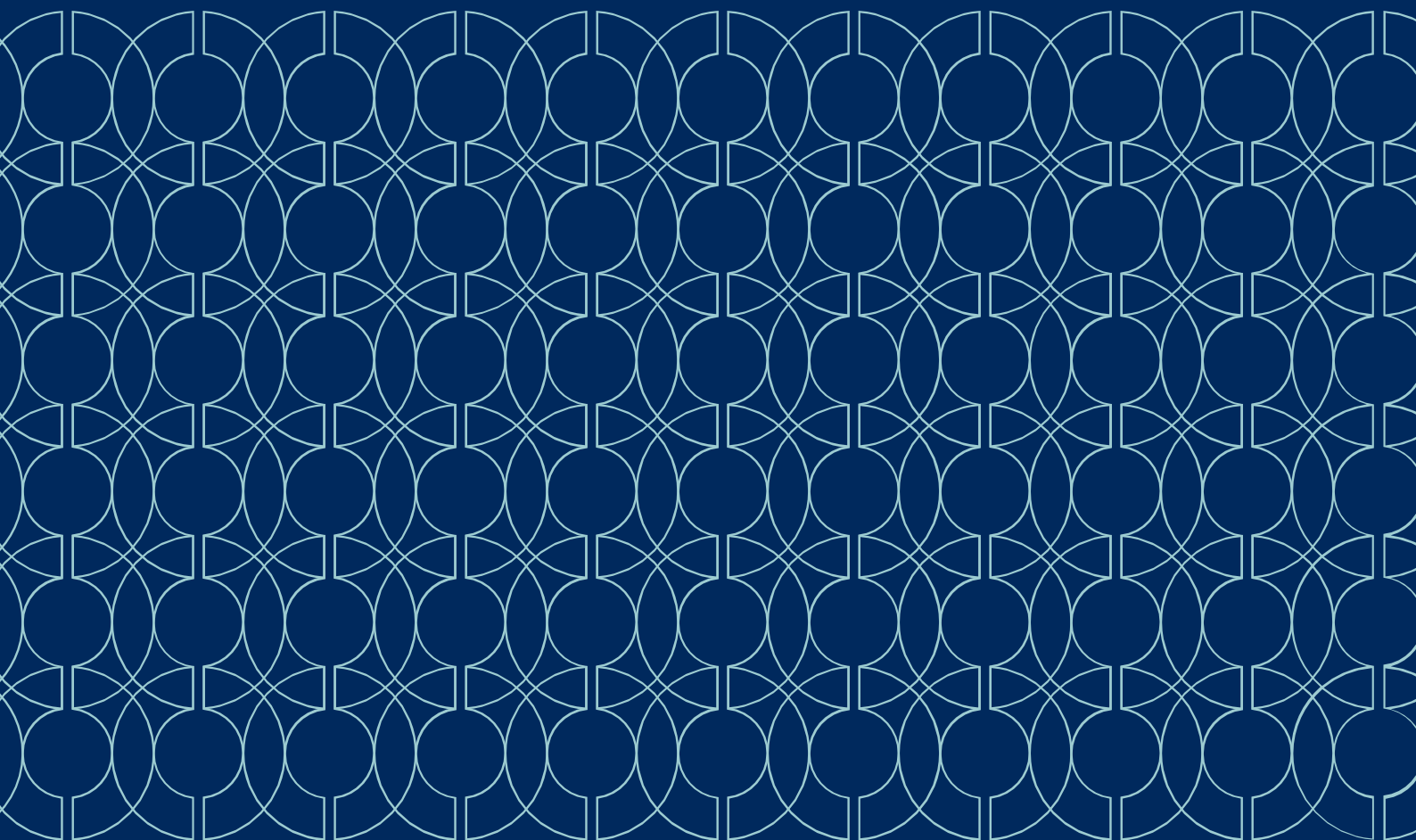
Schroders

**Schroder Alternative
Solutions**

Verkaufsprospekt

August 2024

Schweiz



(eine in Luxemburg ansässige offene Investmentgesellschaft)

Schroder Alternative Solutions
(eine in Luxemburg ansässige offene Investmentgesellschaft)

Verkaufsprospekt

August 2024

Wichtige Hinweise

Abhängigkeit vom Verkaufsprospekt

Anteile dieser Gesellschaft werden ausschliesslich auf Basis der Informationen und Darstellungen dieses Verkaufsprospekts (der „Verkaufsprospekt“) angeboten. Sonstige diesbezügliche Informationen oder Darstellungen beliebiger Personen sind nicht durch die Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder oder die Verwaltungsgesellschaft autorisiert. Ungeachtet der jeweiligen Umstände darf weder eine Zustellung dieses Verkaufsprospekts noch eine Ausgabe von Anteilen dahingehend ausgelegt werden, dass seit dem Datum des Verkaufsprospekts keine Änderungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft aufgetreten sind.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen werden durch die Abschlüsse und durch weitergehende Informationen in den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft ergänzt. Entsprechende Exemplare sind auf Wunsch kostenlos am eingetragener Sitz der Gesellschaft und in den Geschäftsräumen von J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg, in Luxemburg erhältlich.

Die Anteile werden nicht an Privatanleger in Luxemburg vermarktet.

Registrierung in Luxemburg

Die Gesellschaft wurde gemäss dem Gesetz von 2010 in Teil II der Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen eingetragen und erfüllt die Voraussetzung für alternative Investmentfonds im Sinne von Artikel 1(39) des Gesetzes von 2013. Diese Registrierung verpflichtet die luxemburgische Aufsichtsbehörde jedoch nicht, die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Verkaufsprospekts oder der durch die Gesellschaft gehaltenen Anlagen zu genehmigen oder abzulehnen. Anderslautende Erklärungen sind weder zulässig noch rechtmässig.

Offenlegung von Informationen

Für die Zwecke der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 („DSGVO“) sind die Verantwortlichen in Bezug auf von Ihnen bereitgestellte personenbezogene Daten die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten im Rahmen der DSGVO sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gesetzlich verpflichtet, Ihnen eine Datenschutzerklärung zur Verfügung zu stellen, die Einzelheiten dazu enthält, wie Schroders Ihre Daten erfasst, nutzt, weitergibt, überträgt und speichert. Ein Exemplar der Datenschutzerklärung finden Sie unter www.schroders.com/en/privacy-policy. Sie bestätigen hiermit, dass Sie den Inhalt der Datenschutzerklärung gelesen und verstanden haben.

Anleger sollten beachten, dass Anlegerdaten (wie Namen und Adresse) von oder im Namen von Schroder Investment Management (Europe) S.A. an bestimmte externe Dienstleister wie Zahlstellen oder Facility Agents im EWR, in der Schweiz, im Vereinigten Königreich sowie in Hongkong und Indien übermittelt werden können. Die Länderliste wird vor jeder Übertragung von Anlegerdaten an einen externen Dienstleister in einem neuen Land aktualisiert, und die Anleger werden mittels einer Mitteilung auf der Webseite <https://www.schroders.com/en-lu/lu/professional/funds-and-strategies/notifications/schroder-as/> benachrichtigt.

Einschränkung der Verbreitung

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können in einigen Ländern eingeschränkt sein. Daher haben sich Personen, in deren Besitz dieser Verkaufsprospekt gelangt, nach Massgabe der Gesellschaft über derartige Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung an irgendeine Person in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist, oder an eine Person dar, an die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung kraft Gesetzes nicht gerichtet werden darf.

Beim Vertrieb von Anteilen im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit Ausnahme von Luxemburg an professionelle Anleger mit Wohn- oder Geschäftssitz im EWR beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Nutzung der gemäss AIFMD erhaltenen Vertriebspässe. Anteile eines Fonds können nur gemäss diesen Pässen an professionelle Anleger in denjenigen Gebieten des EWR vermarktet werden, für die ein entsprechender Pass erhalten wurde.

Vereinigtes Königreich: Die Gesellschaft ist kein anerkannter ausländischer Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des britischen Financial Services and Markets Act 2000 (das „Gesetz“). Das Werben für die Gesellschaft und die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts sind im Vereinigten Königreich daher beschränkt

Obwohl dieser Verkaufsprospekt auch ausserhalb des Vereinigten Königreichs direkt durch die Gesellschaft herausgegeben werden darf und der Verwaltungsrat unabhängig vom Publikationsort für dessen Inhalt verantwortlich ist, wird er innerhalb und ausserhalb des Vereinigten Königreichs durch Schroder Investment Management Limited (die von der Financial Conduct Authority („FCA“) zugelassen ist und beaufsichtigt wird) an Personen ausgegeben und/oder gerichtet, an die die Gesellschaft gemäss Abschnitt 238(5) des Gesetzes und Kapitel 4.12 des Conduct of Business Sourcebook (COBS) der FCA durch eine im Rahmen des Gesetzes zur Durchführung bestimmter Finanzdienstleistungsaktivitäten autorisierte Person (eine „autorisierte Person“) rechtmässig vertrieben werden darf.

Dieser Verkaufsprospekt ist von den Einschränkungen für Mitteilungen mit einer Einladung oder Empfehlung zu Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine anerkannten ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen sind (nach Abschnitt 238 des Gesetzes), mit der Begründung befreit, dass die Einladung oder Empfehlung (a) nur gegenüber Empfängern ausgesprochen wird, bei denen die Schroder Investment Management Limited durch angemessene Massnahmen sichergestellt hat, dass sie zu den oben aufgeführten Personen gehören; oder (b) auf eine Art und Weise ausgesprochen wird, bei der aufgrund ihrer Beschaffenheit davon ausgegangen werden kann, dass das Risiko einer Beteiligung von Personen an der Gesellschaft, die nicht zu den oben aufgeführten Personen gehören, so weit wie möglich eingeschränkt wurde. Insoweit dieser Verkaufsprospekt durch Schroder Investment Management Limited ausgegeben wird, stehen die Anteile nur solchen Personen zur Verfügung, und andere Personen dürfen den Informationen dieses Verkaufsprospekts keine Beachtung schenken oder auf ihrer Basis handeln.

Jeder Empfänger dieses Verkaufsprospekts, der gleichzeitig eine autorisierte Person ist, darf (falls und insoweit dies durch die für ihn geltenden FCA-Regeln gestattet ist) ausschliesslich im Rahmen von Abschnitt 238 des Gesetzes diesen Verkaufsprospekt verbreiten oder auf sonstige Art für die Gesellschaft werben. Einem Empfänger dieses Verkaufsprospekts, der keine autorisierte Person ist, ist eine Verbreitung dieses Verkaufsprospekts an eine andere Person untersagt.

Der Gesellschaft ist eine Anlagetätigkeit im Vereinigten Königreich nicht gestattet. Daher gelten die meisten oder alle im Vereinigten Königreich für Privatkunden bestehenden aufsichtsrechtlichen Schutzvorschriften nicht für eine Anlage in der Gesellschaft. Insbesondere stehen der Gesellschaft nach dem United Kingdom Financial Services Compensation Scheme keine Entschädigungsleistungen zur Verfügung, und Anleger sind nicht berechtigt, die in den Regelungen der FCA vorgesehenen Stornierungs- und Widerrufsrechte hinsichtlich einer Anteilszeichnung oder eines Anteilskaufs auszuüben.

Eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung kann möglicherweise nicht wiederholt werden und es kann sein, dass Sie Ihre getätigte Anlage nicht in voller Höhe zurückerhalten. Bei jeglichen Fragen zur Eignung einer Anlage in der Gesellschaft sollten Sie sich an einen Fachberater wenden. Schroder Investment Management Limited und/oder seine Konzerngesellschaften können Anteilsbestände eröffnen oder Inhaber von Anteilen sein.

In diesem Verkaufsprospekt genannte Besteuerungshöhen und ihre Bemessungsgrundlagen sowie jegliche geltenden Steuervergünstigungen können Änderungen unterliegen. Jegliche angesprochenen Vergünstigungen entsprechen den derzeit gültigen Regelungen und ihre Höhe ist von den Umständen des jeweiligen Anlegers abhängig.

Vereinigte Staaten: Die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäss dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert (das „Gesetz über Investmentgesellschaften“). Die Anteile der Gesellschaft wurden und werden nicht gemäss dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Wertpapiergesetz“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der USA registriert, und diese Anteile dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Wertpapiergesetz und den entsprechenden einzelstaatlichen oder sonstigen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile der Gesellschaft dürfen nicht an bzw. für Rechnung einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Für diese Zwecke bedeutet der Begriff „US-Person“ jede Person, die gemäss Regulation S des Securities Act als US-Person definiert ist.

Bei jeglichen Fragen zu Ihrem Status sollten Sie sich an Ihren Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

Kanada: Die Anteile der Gesellschaft werden in Kanada nicht öffentlich angeboten. Jedwedes Angebot von Anteilen der Gesellschaft in Kanada erfolgt lediglich im Rahmen einer

Privatplatzierung: (i) gemäss einem kanadischen Zeichnungsprospekt, der bestimmte vorgeschriebene Angaben enthält, (ii) auf einer Basis, die die Gesellschaft von der Pflicht befreit, einen Verkaufsprospekt zu erstellen und bei den entsprechenden kanadischen Wertpapieraufsichtsbehörden einzureichen, und die den massgeblichen Anforderungen der jeweiligen kanadischen Rechtsgebiete entspricht, und (iii) an Personen oder Gesellschaften, bei denen es sich um „zugelassene Anleger“ (gemäss der Definition dieses Begriffs in National Instrument 45-106 Prospectus and Registration Exemptions) sowie gegebenenfalls um „zulässige Kunden“ (gemäss der Definition dieses Begriffs in National Instrument 31-103 Registration Requirements, Exemptions and Ongoing Registrant Obligations) handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in keinerlei Funktion in einem Rechtsgebiet in Kanada eingetragen und stützt sich gegebenenfalls auf eine oder mehrere Ausnahmen von diversen Registrierungsanforderungen in bestimmten kanadischen Rechtsgebieten. Es kann erforderlich sein, dass ein in Kanada ansässiger Anleger nicht nur ein „zugelassener Anleger“ sondern auch ein „zulässiger Kunde“ ist. Wenn ein in Kanada ansässiger Anleger oder ein Anleger, der nach dem Kauf von Anteilen der Gesellschaft ein in Kanada ansässiger Anleger wird, ein „zulässiger Kunde“ sein muss und die entsprechenden Anforderungen an einen „zulässigen Kunden“ nicht oder nicht mehr erfüllt, darf der Anleger keine weiteren Anteile der Gesellschaft kaufen und muss seine ausstehenden Anteile gegebenenfalls zurückgeben.

Allgemein: Die oben genannten Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Es obliegt den einzelnen Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts sind und eine Zeichnung von Anteilen beantragen möchten, sich über alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften des betreffenden Landes zu informieren und diese Gesetze und Vorschriften zu beachten. Potenzielle Antragsteller sollten sich über zusätzlich geltende gesetzliche Vorschriften, Devisenkontrollbestimmungen und Steuern der Länder informieren, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in denen sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Risikofaktoren

Eine Anlage in der Gesellschaft ist mit erheblichen Risiken verbunden. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel der Gesellschaft erreicht wird. Die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich schwanken. Eine Anlage in der Gesellschaft ist nicht als umfassendes Investitionsprogramm eines Anlegers konzipiert. Potenzielle Anleger sollten insbesondere prüfen, ob die Anlage in Anteilen für sie unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Lage und finanziellen Ressourcen geeignet ist (siehe weiter unten „Anlagerisiken“).

Table of Contents

Wichtige Hinweise		5
Definitionen		8
Verwaltungsrat		11
Verwaltung		12
Abschnitt 1	1. Die Gesellschaft	13
	1.1. Struktur	13
	1.2. Anlageziele und Anlagepolitik	13
	1.3. Anteilsklassen	13
Abschnitt 2	2. Handel mit Anteilen	16
	2.1. Zeichnung von Anteilen	16
	2.2. Rückgabe und Umtausch von Anteilen	18
	2.3. Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Anteilsklassen	20
	2.4. Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil	21
	2.5. Aussetzung oder Verschiebung	22
	2.6. Grundsätzliches über Market-Timing und häufigen Handel	23
Abschnitt 3	3. Allgemeine Informationen	25
	3.1. Verwaltung, Gebühren und Kosten	25
	3.2. Angaben zur Gesellschaft	30
	3.3. Dividenden	31
	3.4. Besteuerung	32
	3.5. Versammlungen und Berichte	36
	3.6. Angaben zu den Anteilen	36
	3.7. Pooling	37
	3.8. Gemeinsames Management	38
	3.9. Referenzwert-Verordnung	39
	3.10. Management von Nachhaltigkeitsrisiken	39
	3.11. Rahmenkonzept zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos	40
	3.12. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz	40
Anhang I	Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	42
Anhang II	Anlagerisiken	46
Anhang III	Verfügbare Fonds	59
	Offenlegungsverordnung und Taxonomie	59
	Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	59
	Taxonomie	59
	Abgesicherte Anteilsklassen	59
	Gegen den RMB abgesicherte Anteilsklassen	60
	Schroder Alternative Solutions Commodity Fund	61
Anhang IV	Sonstige Informationen	64

Definitionen

Gesetz von 2010

Das Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 in seiner jeweils geltenden Fassung

Gesetz von 2013

Das Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds

Thesaurierende Anteile

Anteile, bei denen die Erträge wieder angelegt werden, sodass die Erträge im Anteilspreis enthalten sind

AIFM-Richtlinie

Richtlinie 2011/61/EU über Verwalter alternativer Investmentfonds

AIFM-Verordnung

Die delegierte Verordnung 231/2013 der Europäischen Kommission vom 19. Dezember 2012

AIFM-Vorschriften

Die AIFM-Richtlinie, die AIFM-Verordnung, das Gesetz von 2013 sowie sämtliche europäischen oder luxemburgischen aufsichtsrechtlichen Richtlinien, die eventuell diesbezüglich herausgegeben werden

Anhang

Ein Anhang zu diesem Verkaufsprospekt, der Informationen über die Gesellschaft und/oder bestimmte Fonds enthält

Satzung

Die Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung

Asien

China, Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Korea, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Taiwan, Thailand und andere Wirtschaftsräume des asiatischen Kontinents, darunter unter anderem Bangladesch, Brunei, Kambodscha, Pakistan, die Mongolei, Myanmar, Nepal, Sri Lanka, Bhutan, Ost-Timor, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Vietnam

Geschäftstag

Sofern in den Angaben zu den Fonds in Anhang III nicht anders angegeben, ist ein Geschäftstag ein Wochentag, bei dem es sich nicht um Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Heiligabend oder den ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag handelt

CAD

Kanadischer Dollar

CCP

Zentrale Clearing-Gegenpartei

CHF

Schweizer Franken

China A-Aktien

Aktien chinesischer Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Börse in Shenzhen oder Shanghai in RMB notiert und gehandelt werden

China B-Aktien

Aktien chinesischer Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Börse in Shenzhen oder Shanghai in Hongkong-Dollar oder US-Dollar notiert und gehandelt werden

China H-Aktien

Aktien chinesischer Unternehmen, die an der Börse Hongkong oder an anderen ausländischen Börsen notiert und gehandelt werden

Gesellschaft

Schroder Alternative Solutions

CSSF

Commission de Surveillance du Secteur Financier (Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor)

Verwahrstelle

J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg, als Depotbank und Fondsverwalter handelnd

Handelsschlusszeit

Der Zeitpunkt, an dem Handelsanweisungen bei der Transferstelle eingegangen sein müssen, damit sie an einem Handelstag ausgeführt werden können. Die Handelsschlusszeiten für die jeweiligen Fonds sind in Anhang III angegeben

Handelstag

Sofern in den Angaben zu den Fonds in Anhang III nicht anders angegeben, ist ein Handelstag ein Geschäftstag, der nicht in einem Zeitraum liegt, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Fonds ausgesetzt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann ausserdem berücksichtigen, ob massgebliche lokale Wertpapierbörsen und/oder geregelte Märkte für Handel und/oder Abwicklung geschlossen sind. Für Fonds, die einen wesentlichen Anteil ihres Portfolios an diesen geschlossenen Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkten investieren, kann sie festlegen, solche Schliessungen als Nicht-Handelstage zu behandeln. Eine Liste der erwarteten Nicht-Handelstage für die Fonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website www.schroders.com erhältlich.

Verwaltungsratsmitglieder oder Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft

Vertriebsstelle

Eine Person oder Firma, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäss beauftragt wird, den Vertrieb der Anteile zu übernehmen oder zu organisieren

Ausschüttungsperiode

Der Zeitraum von einem Dividendenzahlungstermin der Gesellschaft zum nächsten. Dies kann ein Jahr oder kürzer sein, wenn Dividenden regelmässiger gezahlt werden

Ausschüttende Anteile

Anteile, die ihre Erträge ausschütten

Qualifiziertes Land

Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“), jeder Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) sowie jedes andere Land, das nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder geeignet erscheint

EU

Europäische Union

EUR

Die europäische Währungseinheit („Euro“)

Fonds

Ein spezielles Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Gesellschaft, das seinen eigenen Nettoinventarwert hat und aus einer oder mehreren Anteilsklassen besteht

GBP

Britisches Pfund

HKD

Hongkong-Dollar

Anleger

Eine Person, die Anteile zeichnet

JPY

Japanischer Yen

KID

Ein Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte gemäss Verordnung 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 zu Basisinformationsblättern für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte

Verwaltungsgesellschaft

Schroder Investment Management (Europe) S.A.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Anteil (wie nachstehend beschrieben) multipliziert mit der Anzahl der Anteile

Nettoinventarwert je Anteil

Der Wert je Anteil einer bestimmten Anteilsklasse, der entsprechend den relevanten Bestimmungen berechnet wird, die unter dem Titel „Berechnung des Nettoinventarwerts“ in Abschnitt 2.4 erläutert werden

OTC

Over-the-Counter (ausserbörslich gehandelt)

Professionelle Anleger

Ein professioneller Anleger ist ein Anleger, der über Erfahrung, Kenntnisse und Fachwissen verfügt, um eigene Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen zu beurteilen, und der die Kriterien gemäss Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der jeweils geltenden Fassung erfüllt („MiFID“) (z. B. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, andere zugelassene oder regulierte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und Verwaltungsgesellschaften solcher Anlagen, Pensionsfonds und Verwaltungsgesellschaften solcher Fonds, Waren- und Warenderivathändler, lokale oder andere institutionelle Anleger)

Referenzwährung

Die Währung, in der Anlegern eine Anteilsklasse angeboten wird

Geregelter Markt

Ein Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der MiFID oder ein anderer geregelter Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist und der anerkannt und für das Publikum in einem qualifizierten Land offen ist

Vorschriften

Das Gesetz von 2010 und das Gesetz von 2013 sowie alle damit verbundenen derzeitigen oder künftigen luxemburgischen Gesetze oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und Stellungnahmen der CSSF

Meldender Fonds

Ein Fonds oder eine Anteilsklasse, der bzw. die die Anforderungen des steuerlichen Reglements der britischen Steuerbehörde HMRC für Offshore-Fonds erfüllt und daher einen bestimmten steuerlichen Status hat, der für im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Anteilsinhaber relevant ist

RMB

Renminbi, die offizielle Währung der Volksrepublik China

Schroders

Die letztendliche Dachgesellschaft der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen weltweit

SGD

Singapur-Dollar

Anteil

Ein nennwertloser Anteil einer Klasse am Kapital der Gesellschaft

Anteilsklasse

Eine Anteilsklasse mit einer besonderen Gebührenstruktur

Anteilsinhaber

Ein Inhaber von Anteilen

Offenlegungsverordnung (SFDR)

Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geltenden Fassung

Taxonomie

Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen

Transferstelle

HSBC Continental Europe, Luxemburg, in ihrer Funktion als Anbieter von Register- und Transferstellenleistungen

OGAW

Ein „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ im Sinne der Absätze a) und b) von Artikel 1(2) der OGAW-Richtlinie

OGA

Ein „Organismus für gemeinsame Anlagen“ im Sinne der Absätze a) und b) von Artikel 1(2) der OGAW-Richtlinie

OGAW-Richtlinie

Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf OGAW in ihrer jeweils geltenden Fassung

UK

Vereinigtes Königreich

Status als britischer meldender Fonds

Eine für britische Anteilsinhaber steuerrelevante Klassifizierung (Distributor Status)

USA

Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Hoheitsgebiete, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen

USD oder \$

US-Dollar

Sofern keine anders lautenden Angaben gemacht werden, beziehen sich alle Zeitangaben auf die Ortszeit Luxemburg.

Wenn der Kontext dies zulässt, beinhalten im Singular verwendete Wörter auch den Plural und umgekehrt.

Verwaltungsrat

Verwaltungsratsvorsitzender

- **Richard MOUNTFORD**
Non-Executive Director
One London Wall Place
London EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich

Weitere Mitglieder

- **Carla BERGARECHE**
Global Head of Wealth, Client Group
Schroder Investment Management (Europe) S.A., Spanish
Branch
Pinar 7, 4th Floor
28006 Madrid
Spanien
- **Eric BERTRAND**
Non-Executive Director
Vaults 13-16
Valletta Waterfront
FRN 1914
Malta
- **Bernard HERMAN**
Independent Director
BH Consulting S.à.r.l.
26 rue Glesener
1630 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg
- **Hugh MULLAN**
Independent Director
5, rue Höhenhof
1736 Senningerberg
Grossherzogtum Luxemburg
- **Ross LEACH**
Specialist Solutions
Schroder Investment Management Limited
One London Wall Place
London EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich
- **Peter NELSON**
Product Development Director
Schroder Investment Management Limited
One London Wall Place
London EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich
- **Yves FRANCIS**
Independent Director
67 rue du Pannebourg
6700 Arlon
Belgien
- **Wim NAGLER**
Head of Insurance, EMEA
Schroder Investment Management (Europe) S.A., Belgian
Branch
Avenue Louise 523
1050 Brüssel
Belgien

Verwaltung

Eingetragener Sitz

5, rue Höhenhof
L-1736 Senningerberg
Grossherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

Schroder Investment Management (Europe) S.A.
5, rue Höhenhof
L-1736 Senningerberg
Grossherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

Schroder Investment Management Limited
1 London Wall Place
London EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich

Schroder Investment Management North America Inc.
7 Bryant Park, New York
New York 10018-3706
USA

Transferstelle

HSBC Continental Europe, Luxembourg
18, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Hauptzahlstelle

HSBC Continental Europe, Luxembourg
18, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Verwahrstelle und Verwaltungsstelle

J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch
European Bank and Business Centre
6, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Grossherzogtum Luxemburg

Unabhängige Abschlussprüfer

KPMG Audit S.à r.l.
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Grossherzogtum Luxemburg

Hauptrechtsberater

Elvinger Hoss Prussen, société anonyme
2, place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Abschnitt 1

1. Die Gesellschaft

1.1. Struktur

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft in der Rechtsform einer „Société Anonyme“, die nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg gegründet wurde. Sie erfüllt die Voraussetzungen für eine Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“) und für einen alternativen Investmentfonds im Sinne von Artikel 1(39) des Gesetzes von 2013. Die Gesellschaft betreibt separate Fonds mit jeweils einer oder mehreren Anteilsklassen. Die Fonds unterscheiden sich durch ihre spezifische Anlagepolitik oder andere spezifische Merkmale.

Die Gesellschaft ist eine einzige juristische Person. Das Vermögen eines einzelnen Fonds wird ausschliesslich zugunsten der Anteilhaber des jeweiligen Fonds investiert. Mit dem Vermögen eines spezifischen Fonds dürfen ausschliesslich Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dieses Fonds erfüllt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschliessen, neue Fonds aufzulegen und/oder innerhalb der einzelnen Fonds eine oder mehrere Anteilsklassen einzuführen; in diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. Die Verwaltungsratsmitglieder können gegebenenfalls auch die Schliessung eines Fonds oder die Schliessung einer oder mehrerer Anteilsklassen eines Fonds für weitere Zeichnungen beschliessen.

Bestimmte Anteile können an der Luxemburger Börse oder einer anderen anerkannten Börse notiert sein.

1.2. Anlageziele und Anlagepolitik

Das ausschliessliche Ziel der Gesellschaft besteht darin, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in Vermögenswerten jeder Art anzulegen, um die Erträge aus ihrem Portfoliomanagement an ihre Anteilhaber weiterzugeben.

Die jeweiligen Anlageziele und Anlagegrundsätze der einzelnen Fonds sind in Anhang III erläutert.

Bei den Anlagen der einzelnen Fonds müssen die in Anhang I bzw. Anhang III beschriebenen Beschränkungen jederzeit eingehalten werden.

Anleger sollten sich vor einer Anlageentscheidung der in Anhang II beschriebenen Anlagerisiken sowie der in Anhang III aufgeführten spezifischen Risiken bewusst sein.

Änderungen am Anlageziel und der Anlagepolitik

Jegliche wesentliche von der Gesellschaft beschlossene Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Fonds wird im Verkaufsprospekt berücksichtigt, nachdem eine entsprechende Genehmigung zumindest solcher wesentlicher Änderungen von der CSSF eingegangen ist. Zudem wird sie den betroffenen Anteilhabern einen Monat vor dem Inkrafttreten dieser wesentlichen Änderung mitgeteilt, sodass diese in der Lage sind, ihre Anteile vor dem Datum des Inkrafttretens nach eigener Wahl zurückzugeben (anstatt die wesentliche Änderung zu akzeptieren), ohne dass hierfür entsprechende Rückgabegebühren anfallen. Jegliche wesentliche Änderung kann zu einem früheren Datum in Kraft treten, wenn sämtliche Anteilhaber auf ihr Recht auf eine Mitteilung mit einem Vorlauf von einem Monat verzichten.

1.3. Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, in jedem Fonds verschiedene Anteilsklassen einzuführen, deren Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der besonderen Anlagepolitik des jeweiligen Fonds gemeinsam investiert werden, die sich aber durch besondere Gebührenstrukturen, Referenzwährungen oder sonstige spezielle Merkmale von den anderen Anteilsklassen unterscheiden können. Für jede Klasse wird ein eigener Nettoinventarwert je Anteil berechnet, der aufgrund dieser variablen Faktoren unterschiedlich ausfallen kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht alle Vertriebsstellen alle Anteilsklassen anbieten.

Anteile werden grundsätzlich als thesaurierende Anteile ausgegeben. Ausschüttende Anteile innerhalb eines Fonds werden nur nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ausgegeben. Anleger können sich bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei ihrer Vertriebsstelle erkundigen, ob innerhalb der Anteilsklassen und Fonds ausschüttende Anteile erhältlich sind.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder der betreffenden Vertriebsstelle erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu. Der einer Anteilsklasse zuzurechnende Ausgabeaufschlag ist in Anhang III angegeben.

Mindestanlage bei Erstzeichnung, Mindestanlage bei weiteren Zeichnungen und Mindestanlagebestand

Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, die Mindestanlage bei weiteren Zeichnungen und der Mindestanlagebestand für jede Anteilsklasse sind in Anhang III aufgeführt. Die Beträge werden in der entsprechenden Währung angegeben, wobei auch möglichst genaue Gegenwerte in jeder anderen frei konvertierbaren Währung akzeptabel sind. Diese Mindestbeträge können vom Verwaltungsrat jederzeit nach freiem Ermessen aufgehoben werden.

Spezielle Merkmale von A-Anteilen

A-Anteile stehen allen Anlegern zur Verfügung.

Die Gebühren für die Anteile der Klasse A jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

Spezielle Merkmale von A1-Anteilen

A1-Anteile werden nur Anlegern, die zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind, die speziell mit dem Vertrieb von A1-Anteilen beauftragt wurden, und nur für die Fonds angeboten, für die Vertriebsverträge mit diesen Vertriebsstellen geschlossen wurden. Die Gebühren für die Anteile der Klasse A1 jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

Spezielle Merkmale von C-Anteilen

C-Anteile werden nur institutionellen Anlegern wie Pensionsfonds, Staatsfonds und offiziellen Institutionen angeboten. C-Anteile stehen ausserdem Investmentfonds und solchen Vertriebsstellen zur Verfügung, die gemäss

aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder aufgrund individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Bestandsprovisionen entgegennehmen und behalten dürfen.

Die Gebühren für die Anteile der Klasse C jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

Spezielle Merkmale von D-Anteilen

D-Anteile werden nur Anlegern, die zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind, die speziell mit dem Vertrieb von D-Anteilen beauftragt wurden, und nur für die Fonds angeboten, für die Vertriebsverträge mit diesen Vertriebsstellen geschlossen wurden.

Beim Kauf von D-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag. Jedoch können von der Vertriebsstelle bestimmte Gebühren, beispielsweise Rückgabe- oder Verwaltungsgebühren, von den Rückgabeerlösen abgezogen werden, wie zwischen den Anteilsinhabern und der Vertriebsstelle getrennt vereinbart. Anteilsinhaber sollten sich bei den jeweiligen Vertriebsstellen nach den Details der Vereinbarung erkundigen.

Anleger, die in D-Anteile investieren, können den Bestand an diesen Anteilen nicht in andere Anteilklassen umtauschen und können diese Anteile nicht von einer Vertriebsstelle auf eine andere übertragen.

Spezielle Merkmale von E-Anteilen

E-Anteile werden nur institutionellen Anlegern wie Pensionsfonds, Staatsfonds und offiziellen Institutionen angeboten. E-Anteile können ausserdem Investmentfonds und solchen Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt werden, die gemäss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder aufgrund individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Bestandsprovisionen entgegennehmen und behalten dürfen.

E-Anteile sind nur so lange erhältlich, bis der Gesamtnettoinventarwert aller innerhalb eines Fonds verfügbaren Anteilklassen EUR 100 000 000 oder USD 100 000 000 bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft speziell festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt.

Sobald der Gesamtnettoinventarwert der innerhalb eines Fonds verfügbaren Anteilklassen normalerweise einen Betrag von EUR 100 000 000 oder USD 100 000 000 bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft speziell festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt, werden die E-Anteilklassen dieses Fonds für Zeichnungen durch die Anleger geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die E-Anteilklassen nach eigenem Ermessen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber erneut öffnen.

Spezielle Merkmale von I-Anteilen

I-Anteile werden nur solchen Anlegern angeboten,

- (A) die zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden von Schroders sind und einen Vertrag über die Kostenstruktur geschlossen haben, der auf die Anlagen der Kunden in diesen Anteilen Anwendung findet, und

- (B) bei denen es sich um institutionelle Anleger gemäss der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt.

Die Gesellschaft wird keine I-Anteile an Anleger ausgeben oder I-Anteile für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für I-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von I-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wandeln die Verwaltungsratsmitglieder seine Anteile nach eigenem Ermessen in Anteile einer Anteilsklasse des betreffenden Fonds um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen) oder sie nehmen die betreffenden Anteile gemäss den Bestimmungen in Abschnitt „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurück.

Da I-Anteile unter anderem eine alternative Kostenstruktur bieten sollen, bei der der Anleger ein Kunde von Schroders ist, dem die Managementgebühren direkt von Schroders in Rechnung gestellt werden, werden für I-Anteile keine Managementgebühren aus dem Nettovermögen des jeweiligen Fonds fällig. Auf I-Anteile werden aber die Gebühren, die an die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind, sowie die sonstigen Gebühren und Kosten anteilig erhoben.

Spezielle Merkmale von IZ-Anteilen

IZ-Anteile stehen – mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft – nur institutionellen Anlegern wie Pensionsfonds, Staatsfonds und offiziellen Institutionen zur Verfügung.

Die Gesellschaft wird keine IZ-Anteile an Anleger ausgeben oder IZ-Anteile für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für IZ-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von IZ-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wandeln die Verwaltungsratsmitglieder seine Anteile nach eigenem Ermessen in Anteile einer Anteilsklasse des betreffenden Fonds um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen) oder sie nehmen die betreffenden Anteile gemäss den Bestimmungen in Abschnitt „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurück.

Spezielle Merkmale von J-Anteilen

J-Anteile werden nur japanischen Dachfonds angeboten und können nur von japanischen Dachfonds erworben werden, bei denen es sich um institutionelle Anleger gemäss der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt. „Japanische Dachfonds“ bedeutet ein Investment-Trust oder ein Investmentunternehmen, das gemäss dem Gesetz über Investment-Trusts und Investmentunternehmen (Gesetz Nr. 198 von 1951 in der jeweils geltenden Fassung) von Japan (ein „Investment-

Trust“) gegründet wurde und dessen Zweck die Anlage der Vermögenswerte ausschliesslich in Beteiligungen an anderen Investment-Trusts oder Anteilen von Investmentunternehmen oder ähnlichen Organismen für gemeinsame Anlagen ist, die gemäss den Gesetzen eines anderen Landes als Japan gegründet wurden.

Die Gesellschaft gibt keine J-Anteile an Anleger aus, die kein japanischer Dachfonds sind, und erlaubt keinen Umtausch von J-Anteilen in Anteile anderer Anteilsklassen der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Annahme eines Antrags auf Zeichnung von J-Anteilen ablehnen, bis die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsratsmitglieder informiert, dass gewährleistet ist, dass der Zeichner ein japanischer Dachfonds ist.

Da J-Anteile unter anderem eine alternative Kostenstruktur für japanische Dachfonds bieten sollen, werden für J-Anteile keine Managementgebühren aus dem Nettovermögen des jeweiligen Fonds fällig. Auf J-Anteile werden aber die Gebühren, die an die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind, sowie die sonstigen Gebühren und Kosten anteilig erhoben.

Spezielle Merkmale von X-Anteilen

X-Anteile werden nur Anlegern angeboten, bei denen es sich um institutionelle Anleger gemäss der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt.

Die Gesellschaft wird keine X-Anteile an Anleger ausgeben oder X-Anteile für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für X-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von X-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, werden die Verwaltungsratsmitglieder seine Anteile nach eigenem Ermessen in Anteile einer Anteilsklasse des jeweiligen Fonds umtauschen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen) oder die betreffenden Anteile entsprechend den Bestimmungen gemäss „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurücknehmen.

Spezielle Merkmale von S-Anteilen

S-Anteile stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur bestimmten Anlegern des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe zur Verfügung. Bevor die Verwaltungsgesellschaft eine Zeichnung von S-Anteilen entgegennehmen kann, muss eine rechtliche Vereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermögensverwaltungsgeschäft der Schroder-Gruppe getroffen werden, in der die Bedingungen der Anlage in S-Anteilen aufgeführt sind.

Sollte ein Inhaber von Anteilen der Klasse S aufhören, Kunde des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe zu sein, verliert er auch seine Berechtigung, Anteile der Klasse S zu halten. In diesem Fall verlagert die Verwaltungsgesellschaft den Anteilsinhaber zwangsweise in die am besten geeignete Anteilsklasse desselben Fonds. Dies bedeutet, dass der Umtausch von Anteilen der Klasse S automatisch erfolgt, ohne dass Anteilsinhaber einen Umtauschantrag bei der Transferstelle einreichen müssen. Durch die Zeichnung von Anteilen der Klasse S erteilen Anteilsinhaber der Verwaltungsgesellschaft daher die

unwiderrufliche Befugnis, S-Anteile in ihrem Namen umzutauschen, sollten sie die Kriterien für eine Anlage in Anteilen der Klasse S nicht mehr erfüllen.

Es gibt weder eine Mindestanlage bei Erst- oder Folgezeichnungen noch einen Mindestanlagebestand. Anträge für die Zeichnung von Anteilen der Klasse S werden nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entgegengenommen.

Die Managementgebühren für S-Anteile betragen bis zu 1,50% pro Jahr.

Abschnitt 2

2. Handel mit Anteilen

2.1. Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsverfahren

Anleger, die zum ersten Mal Anteile zeichnen, müssen einen Kaufantrag ausfüllen und ihn mit geeigneten Dokumenten zur Identifizierung per Post an die Transferstelle senden. Kaufanträge können per Fax oder auf jedem anderen von der Transferstelle genehmigten Wege zugesandt werden, wenn das Original umgehend per Post nachgesendet wird. Gehen die ausgefüllten Antragsformulare und die eingezahlten Gelder für einen Handelstag vor dem in Anhang III angegebenen Handelsschluss bei der Transferstelle ein, wird der Zeichnungsantrag am Handelstag ausgeführt und die Anteile werden in der Regel zu dem an diesem Handelstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil, wie unter „Berechnung des Nettoinventarwerts“ definiert (zuzüglich geltender Ausgabeaufschläge), ausgegeben. Gehen die vollständig ausgefüllten Anträge nach Handelsschluss ein, werden die Anweisungen normalerweise am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, und die Anteile werden zu dem an diesem Handelstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich des entsprechenden Ausgabeaufschlags ausgegeben.

Jeder Anleger erhält eine persönliche Kontonummer, die zusammen mit der jeweiligen Transaktionsnummer bei allen Zahlungen per Banküberweisung anzugeben ist. Die jeweilige Transaktionsnummer und die persönliche Kontonummer sind bei jeder Korrespondenz mit der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle oder einer Vertriebsstelle anzugeben.

Erfolgt die Zeichnung von Anteilen über die Vertriebsstellen, können unterschiedliche Zeichnungsverfahren zur Anwendung kommen.

Alle Anträge auf Zeichnung von Anteilen erfolgen auf Basis eines nicht bekannten Nettoinventarwerts vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil für den betreffenden Handelstag.

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise beim Vertrieb in Ländern mit unterschiedlichen Zeitzonen, können die Verwaltungsratsmitglieder jedoch andere von ihnen für sinnvoll erachtete Handelsschlusszeiten genehmigen. Diese abweichenden Handelsschlusszeiten können entweder mit den Vertriebsstellen speziell vereinbart oder in einem Zusatz zum Verkaufsprospekt oder anderen Marketingunterlagen, die in dem betreffenden Land benutzt werden, veröffentlicht werden. Unter diesen Umständen muss die für die Anteilsinhaber geltende Handelsschlusszeit immer vor der in Anhang III angegebenen Handelsschlusszeit liegen.

Nachfolgende Zeichnungen von Anteilen bedürfen keines weiteren Kaufantrags. Die Anleger müssen jedoch entsprechend den Vereinbarungen mit der Transferstelle schriftliche Anweisungen erteilen, damit nachfolgende Zeichnungen reibungslos abgewickelt werden können. Anweisungen können auch per ordnungsgemäss unterzeichnetem Brief oder Fax sowie auf jede andere von der Transferstelle genehmigte Weise erteilt werden.

Transaktionsbestätigungen werden in der Regel am Geschäftstag nach Ausführung der Zeichnungsanweisungen verschickt. Die Anteilsinhaber sollten diese Bestätigungen umgehend prüfen, um sicherzustellen, dass sie in allen

Punkten korrekt sind. Den Anlegern wird empfohlen, sich umfassend über die auf dem Kaufantrag angegebenen Bedingungen für die Zeichnung der Anteile zu informieren.

Nähere Informationen über den Handelsschluss und die Handelshäufigkeit der einzelnen Fonds finden Sie in Anhang III.

Zahlung

Die Zahlung ist durch Banküberweisung nach Abzug aller Bankgebühren (die zulasten des Anlegers gehen) zu leisten. Weitere Einzelheiten zur Abwicklung sind auf dem Kaufantrag zu finden.

Die Anteile werden in der Regel ausgegeben, sobald die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln eingegangen ist. Bei Zeichnungen von zugelassenen Finanzintermediären oder anderen von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Anlegern erfolgt die Ausgabe von Anteilen vorbehaltlich des Eingangs der Abrechnung innerhalb einer vorab vereinbarten Frist von maximal drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag, sofern in Anhang III nichts anderes angegeben ist. Nicht-Handelstage eines Fonds, die in den jeweiligen Abrechnungszeitraum fallen, werden bei der Berechnung des Abrechnungstags nicht berücksichtigt. Sind die Banken im Land der Abrechnungswährung am Abrechnungstag nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet, wird die Abrechnung am nächsten Geschäftstag ausgeführt, an dem die Banken geöffnet sind. Die Zahlung muss am Abrechnungstag bis spätestens 17.00 Uhr auf dem in den Abrechnungsanweisungen angegebenen Bankkonto eingehen. Die Abrechnung von Zahlungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, erfolgt unter Umständen erst am darauffolgenden Geschäftstag. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, kann ein Kaufantrag verfallen und auf Kosten des Zeichners oder seines Finanzintermediärs storniert werden. Wird die Zahlung nicht bis zum Abrechnungstermin ordnungsgemäss geleistet, kann die Gesellschaft Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzintermediär erheben oder Kosten bzw. Verluste, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle entstanden sind, von erfolgten Teilzahlungen oder vorhandenen Beständen des Zeichners an Anteilen der Gesellschaft in Abzug bringen. Für an den Anleger zurückzuzahlende Gelder, die bis zur Bestätigung einer Transaktion von der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Barzahlungen werden nicht akzeptiert. Zahlungen, die Dritte involvieren, liegen ausschliesslich im Ermessen der Gesellschaft.

Es können unterschiedliche Abrechnungsverfahren Anwendung finden, wenn Kaufanträge für Anteile über die Vertriebsstellen geleitet werden.

Devisenumtausch-Service

Zahlungen von und durch den Anteilsinhaber sind üblicherweise in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse zu leisten. Sollte der Anteilsinhaber jedoch eine von der Währung der betreffenden Anteilsklasse abweichende Währung für Zahlungen an die oder von der Gesellschaft wählen, gilt dies als Antrag des Anteilsinhaber gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, dem Anteilsinhaber für diese Zahlung im Namen der Gesellschaft einen Devisenumtausch-Service zu erbringen (von der Transferstelle im Namen der Verwaltungsgesellschaft erbracht). Angaben zu den von der

Verwaltungsgesellschaft einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Kosten der Währungsumrechnung und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom jeweiligen Anleger getragen.

Preisinformationen

Der Nettoinventarwert je Anteil einer oder mehrerer Anteilsklassen wird täglich oder entsprechend der Bewertungshäufigkeit des betreffenden Fonds in den von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils bestimmten Zeitungen oder anderen elektronischen Diensten veröffentlicht. Er kann auf der Website von Schroder Investment Management (Europe) S.A. www.schroders.com bekanntgegeben und am Geschäftssitz der Gesellschaft angefragt werden. Weder die Gesellschaft noch die Vertriebsstellen haften für Fehler in der Veröffentlichung oder für die Nichtveröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil.

Arten von Anteilen

Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben. Für Namensanteile wird kein Zertifikat ausgegeben. Bruchteilsansprüche an registrierten Aktien werden auf zwei Dezimalstellen gerundet (sofern mit der Verwaltungsgesellschaft nicht anders vereinbart). Anteile können auch auf Konten gehalten und über Konten übertragen werden, die bei Clearingstellen unterhalten werden.

Allgemeines

Einmal erteilte Zeichnungsanweisungen sind, ausser bei Aussetzung oder Verschiebung des Handels, unwiderruflich. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, die Transferstelle anzuweisen, Kaufanträge nach freiem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen. Im Falle der Ablehnung eines Kaufantrages werden bereits erhaltene Zeichnungsgelder dem Zeichner auf dessen Kosten und Gefahr zinslos zurückerstattet. Interessierte Zeichner sollten sich über die geltenden rechtlichen Bestimmungen, Steuer- und Devisenkontrollbestimmungen in dem Land informieren, dessen Staatsbürger sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und bestimmten Vertriebsstellen können Vereinbarungen bestehen, wonach sich die Vertriebsstellen einverstanden erklären, selbst als Beauftragte zu agieren oder Beauftragte für Anleger zu ernennen, die Anteile über ihre Einrichtungen zeichnen. In dieser Eigenschaft kann die Vertriebsstelle Zeichnungen, Umwandlungen und Rückgaben von Anteilen im Namen des Beauftragten im Auftrag einzelner Anleger durchführen und die Registrierung solcher Vorgänge im Register der Aktionäre der Gesellschaft im Namen des Beauftragten fordern. Die Vertriebsstelle oder der Beauftragte führen ihre eigenen Aufzeichnungen und liefern dem Anleger individuelle Informationen bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile. Ausser wo Landesgesetze oder Geschäftsusancen die Praxis verbieten, können Anleger direkt in die Gesellschaft investieren und müssen sich nicht eines Beauftragten bedienen. Soweit durch Landesrecht nicht anders geregelt, kann jeder Anleger, der Anteile in einem Beauftragtenkonto bei einer Vertriebsstelle hält, jederzeit direktes Eigentum an diesen Anteilen beanspruchen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte als Anteilhaber gegenüber der Gesellschaft nur dann in vollem Umfang direkt ausüben

können, wenn sie sich registriert haben und auf eigenen Namen im Anteilhaberregister eingetragen sind. In Fällen, in denen ein Anleger eine Anlage in der Gesellschaft über eine Vertriebsstelle oder einen Nominee vornimmt, die bzw. der im eigenen Namen aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es für den Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte von Anteilhabern direkt gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen oder im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder einer Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder anderen Fehlern auf der Ebene des Fonds entschädigt zu werden. Anlegern wird geraten, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Gemäss dem Gesetz von 2010 ist die Ausgabe von Aktien wie folgt verboten:

- (i) während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft keine Verwahrstelle hat; und
- (ii) wenn die Liquidation der Verwahrstelle veranlasst oder ihr Konkurs erklärt wird oder sie einen Vergleich mit den Gläubigern, eine Zahlungsaussetzung oder eine kontrollierte Geschäftsführung beantragt oder Gegenstand vergleichbarer Verfahren ist.

Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche

Gemäss internationalen Normen und den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften (wozu unter anderem das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Vorbeugung der Terrorismusfinanzierung in der jeweils aktuellen Fassung und die Grossherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010 mit Einzelheiten zu einigen Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 und die geänderte CSSF-Verordnung 12/02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gehören) wurden allen im Finanzsektor tätigen Personen bestimmte Pflichten auferlegt, um eine mögliche Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Aufgrund dieser Bestimmungen hat die im Namen der Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft die Durchführung der Sorgfaltspflichtenprüfung (Due Diligence) sowie die laufende Due-Diligence-Prüfung gemäss den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften übertragen. Zur Erfüllung dieser Anforderung hat die Transferstelle (im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft) ein Verfahren zur Identifizierung aller Anleger der Gesellschaft eingeführt. Die Transferstelle kann (für die Verwaltungsgesellschaft) Informationen und von ihr für erforderlich gehaltene unterstützende Unterlagen anfordern. Hierzu zählen unter anderem Informationen über das wirtschaftliche Eigentum sowie über die Herkunft der Mittel und des Vermögens. In jedem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle jederzeit weitere Unterlagen verlangen, um geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

Wenn ein Anleger die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht vorlegt, wird der Zeichnungsantrag oder, sofern zutreffend, eine anderweitige Transaktion nicht angenommen. Handelt es sich um einen Rückgabeantrag, werden die Rückgabeerlöse möglicherweise zurückgehalten. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch die Transferstelle sind für Verzögerungen oder nicht ausgeführte Transaktionen haftbar zu machen, die aus der versäumten oder unvollständigen Vorlage von Informationen und/oder Dokumenten durch den Anleger entstanden sind.

Im Falle einer Zeichnung durch einen Vermittler und/oder Nominee, der im Namen eines Anlegers handelt, gelten für diesen Vermittler und/oder Nominee gemäss dem Gesetz vom 12. November 2004 und der CSSF-Verordnung 12/02 vom 14. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung verschärfte Sorgfaltspflichten. In diesem Zusammenhang müssen Anleger die Transferstelle unverzüglich informieren, wenn sich die als wirtschaftliche(r) Eigentümer benannte(n) Person(en) ändert/ändern, und generell jederzeit sicherstellen, dass sämtliche Informationen und Dokumente, die der Transferstelle oder dem Vermittler und/oder Nominee zur Verfügung gestellt werden, korrekt und auf dem neuesten Stand bleiben.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass gemäss den geltenden Luxemburger Gesetzen und Vorschriften nach einem risikobasierten Ansatz Massnahmen der Sorgfaltspflicht auf die Anlagen der Gesellschaft angewandt werden.

Nicht qualifizierte Anleger

Jeder interessierte Zeichner von Anteilen muss im Kaufantrag u. a. gegenüber der Gesellschaft angeben und garantieren, dass er Anteile erwerben und halten kann, ohne gegen einschlägige Gesetze zu verstossen.

Anteile dürfen keiner Person angeboten, an diese ausgegeben oder auf diese übertragen werden, wenn dies nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder ein finanzieller Nachteil entstehen würde, die bzw. der der Gesellschaft andernfalls nicht entstehen würde.

Der Verwaltungsrat kann den Zwangsrückkauf von Anteilen verlangen, die von Anlegern unter Verstoß gegen die Einschränkungen dieses Abschnitts gehalten werden.

Anlagebeschränkungen für Anleger in Luxemburg

Der Fonds wird nicht an Privatanleger im Grossherzogtum Luxemburg vertrieben.

Anlagebeschränkungen für Anleger in Hongkong

Sofern dieser Verkaufsprospekt und die sonstigen hiermit verbundenen zusätzlichen Unterlagen keine abweichenden Angaben enthalten, enthält dieser Verkaufsprospekt Informationen zu Fonds, die nicht gemäss Section 104 der Securities and Futures Ordinance („SFO“) von der Securities & Futures Commission of Hong Kong (die „SFC“) zugelassen sein können.

Die nicht zugelassenen Fonds dürfen in Hongkong nicht der Öffentlichkeit angeboten werden. Solche nicht zugelassenen Fonds dürfen in Hongkong nur Personen angeboten oder verkauft werden, die „professionelle Anleger“ im Sinne der SFO (und aller in deren Rahmen aufgestellten Bestimmungen) sind, oder sofern dies ansonsten nicht gegen die SFO oder andere geltende Gesetze in Hongkong verstösst.

Darüber hinaus darf der Verkaufsprospekt für solche nicht zugelassenen Fonds nur an Personen vertrieben, verbreitet oder herausgegeben werden, die „professionelle Anleger“ gemäss der SFO (und aller in deren Rahmen aufgestellten Bestimmungen) sind, oder sofern dies anderweitig gemäss dem Recht von Hongkong zulässig ist.

Der Inhalt dieses Prospekts wurde von keiner Regulierungsbehörde in Hongkong überprüft. Wir empfehlen Ihnen, in Bezug auf das Angebot Vorsicht walten zu lassen. Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Materials haben, sollten Sie unabhängigen fachlichen Rat einholen.

Anlagebeschränkungen für Anleger in Italien

In Italien können Anteile der Gesellschaft neben professionellen Anlegern auch nicht professionellen Anlegern angeboten werden, die Anteile alternativer Investmentfonds gemäss der Regelung in Artikel 39 der italienischen Gesetzesverordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (das „Konsolidierte Finanzgesetz Italiens“) unter Einhaltung der folgenden Beteiligungsmodalitäten zeichnen können:

(A) der Mindestzeichnungsbetrag (der nicht aufgeteilt werden kann) darf nicht unter EUR 500 000 liegen;

(B) die Zeichnung oder der Kauf von Anteilen zu einem Erstzeichnungsbetrag von mindestens EUR 100 000 erfolgt im Rahmen der Anlageberatung mit der Massgabe, dass durch die Zeichnung oder den Kauf der Gesamtbetrag der Anlagen 10% ihres Finanzportfolios nicht übersteigt. Der Mindesterbeteiligung kann nicht aufgeteilt werden;

(C) Personen, die zur Erbringung von Portfoliomanagementdienstleistungen befugt sind und im Rahmen dieser Dienstleistungen Anteile zu einem Erstbetrag von mindestens EUR 100 000 im Auftrag von Kleinanlegern zeichnen oder erwerben.

2.2. Rückgabe und Umtausch von Anteilen

Rückgabeverfahren

Von der Transferstelle an einem Handelstag vor der in Anhang III angegebenen Handelsschlusszeit oder einer anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeit angenommene Rückgabeanweisungen werden in der Regel zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil, wie unter „Berechnung des Nettoinventarwerts“ definiert und an dem Handelstag berechnet (abzüglich geltender Rückgabegebühren), ausgeführt. Anweisungen, die bei der Transferstelle nach Handelsschluss eingehen, werden normalerweise am darauffolgenden Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt.

Ein Rückgabeantrag kann nur dann ausgeführt werden, wenn der entsprechende registrierte Anteilsbestand dies zulässt. Ist der Handel in einem Fonds, aus dem die Rückgabe von Anteilen beantragt wird, ausgesetzt, wird die Bearbeitung der Rückgabe auf den nächsten Handelstag verschoben, an dem der Handel nicht länger ausgesetzt ist.

Anweisungen zur Rückgabe von Anteilen können durch Ausfüllen des entsprechenden Antragsformulars oder per Brief, Fax oder auf jede andere von der Transferstelle genehmigte Weise an die Transferstelle gesendet werden, wobei die Kontoreferenz anzugeben ist und ausführliche Angaben zur Rückgabe zu machen sind. Alle Anweisungen müssen von den eingetragenen Anteilhabern unterzeichnet werden, ausser wenn im Falle eines gemeinsamen Kontobesitzes eine Alleinzeichnungsberechtigung gewählt wurde oder wenn nach Erhalt einer ausgefüllten Vollmacht ein Vertreter ernannt wurde.

Rückgabeerlöse

Werden Anweisungen zur Rückgabe von Anteilen über die Vertriebsstellen geleitet, können unterschiedliche Abrechnungsverfahren zur Anwendung kommen.

In der Regel werden Rückgabeerlöse per Banküberweisung oder elektronischer Überweisung innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt, sofern in Anhang III nichts anderes angegeben ist. Rückgaben erfolgen für den Anteilsinhaber kostenlos, sofern der Gesellschaft alle erforderlichen Dokumente vorliegen.

Der Abrechnungszeitraum für die Rückgabeerlöse für jeden Fonds ist in Anhang III angegeben. Nicht-Handelstage eines Fonds, die in den jeweiligen Abrechnungszeitraum fallen, werden bei der Berechnung des Abrechnungstags nicht berücksichtigt. Sind die Banken im Land der Abrechnungswährung am Abrechnungstag nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet, wird die Abrechnung am nächsten Geschäftstag ausgeführt, an dem die Banken geöffnet sind. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Transferstelle haften für Verzögerungen oder Gebühren, die bei der Bank oder dem Abrechnungssystem entstehen, an welche die Erlöse überwiesen werden, und sie haften nicht für Verzögerungen bei der Abrechnung, die durch den Zeitrahmen für die lokale Bearbeitung von Zahlungen innerhalb einiger Länder oder durch bestimmte Banken entstehen können. Rückgabeerlöse werden normalerweise in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse ausgezahlt. Auf Antrag des Anteilinhabers bietet die Transferstelle im Namen der Gesellschaft jedoch einen Devisenumtausch-Service für Rückgaben an. Angaben zu den von der Verwaltungsgesellschaft einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Kosten der Währungsumrechnung und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom jeweiligen Anleger getragen.

Wenn die Rückgabeerlöse ausnahmsweise und aus irgendeinem Grund nicht innerhalb des für die Fonds in Anhang III angegebenen Abrechnungszeitraums ab dem jeweiligen Handelstag gezahlt werden können, weil z. B. die Liquiditätslage des jeweiligen Fonds dies nicht zulässt, erfolgt die Zahlung so schnell wie möglich danach (jedoch innerhalb von maximal dreissig Geschäftstagen) zum Nettoinventarwert je Anteil, der an dem betreffenden Handelstag berechnet wird.

Rückgaben gegen Sachleistungen

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit Rückgaben gegen Sachleistungen zulassen. Solche Rückgaben gegen Sachleistungen werden gemäss den Anforderungen des luxemburgischen Rechts bewertet. Bei einer Rückgabe gegen Sachleistungen gehen die durch die Rückgabe gegen Sachleistungen anfallenden Kosten (hauptsächlich Kosten für die Erstellung des unabhängigen Prüfungsberichts) zulasten der Anteilinhaber, sofern die Gesellschaft nicht der Ansicht ist, dass die Rückgabe gegen Sachleistungen in ihrem Interesse oder zum Schutz ihrer Interessen erfolgt. Anträge auf Rückgabe gegen Sachleistungen können nur angenommen werden, wenn der gesamte Nettoinventarwert der in einem Fonds zurückzunehmenden Anteile mindestens EUR 10 000 000 oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung beträgt, sofern der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit nichts anderes festlegt.

Umtauschverfahren

Eine Umtauschtransaktion ist eine Transaktion, bei der ein Anteilinhaber beschliesst, Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die „ursprüngliche Klasse“) gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse (die „neue Klasse“) desselben Fonds oder anderer Fonds der Gesellschaft zu tauschen.

Die Transferstelle nimmt Umtauschanweisungen nur an, wenn die neue Klasse verfügbar ist und die mit der neuen Klasse verbundenen Zugangsvoraussetzungen und/oder andere spezifische Bedingungen (wie Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanlagebeträge) erfüllt sind. Eine Umtauschtransaktion wird ausgeführt,

indem Anteile der ursprünglichen Klasse zurückgenommen und anschliessend Anteile der neuen Klasse gezeichnet werden.

Wenn dabei für die ursprünglichen und die neuen Klassen dieselbe Handelsschlusszeit und dieselben Handelstage gelten, werden Umtauschanweisungen, die von der Transferstelle vor der in Anhang III angegebenen Handelsschlusszeit oder aber vor einem anderen nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats festgelegten Zeitpunkt akzeptiert werden, normalerweise an dem Handelstag ausgeführt, der dem Empfangstag der entsprechenden Anweisung zugeordnet ist. Normalerweise wird dabei der am entsprechenden Handelstag ermittelte Nettoinventarwert je Anteil für beide Klassen (abzüglich der geltenden Umtauschgebühr) zugrunde gelegt.

Jedoch kommen die folgenden Regeln zur Anwendung, wenn der Abrechnungszeitraum für die neue Klasse kürzer ist als für die ursprüngliche Klasse und/oder wenn für die ursprünglichen und die neuen Klassen verschiedene Handelstage und/oder Handelsschlusszeiten gelten oder der Nettoinventarwert je Anteil an verschiedenen Tagen oder zu verschiedenen Uhrzeiten verfügbar wird oder wenn für die ursprünglichen und die neuen Klassen während des Abrechnungszeitraums verschiedene Fonds- oder Währungsfeiertage gelten:

- (A) Die Rückgabe erfolgt an dem Handelstag, der dem Empfang der betreffenden Umtauschanweisung zugeordnet ist. Dabei wird der Nettoinventarwert je Anteil der ursprünglichen Klasse für diesen Handelstag berechnet.
- (B) Die Zeichnung wird am nachfolgenden Handelstag für die neue Klasse ausgeführt. Dabei wird für die neue Klasse der Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt, der an dem entsprechenden Handelstag ermittelt wurde.
- (C) Die Zeichnung kann auf einen späteren Handelstag verschoben werden, um sicherzustellen, dass der Abrechnungstag für die Zeichnung mit dem Abrechnungstag für die Rückgabe übereinstimmt oder aber später liegt (soweit möglich wird nach einer Übereinstimmung der beiden Abrechnungszeiträume gestrebt).
- (D) Wird die Rückgabe vor der Zeichnung abgerechnet, bleiben die Rückgabeerlöse auf dem Inkassokonto der Gesellschaft, und alle aufgelaufenen Zinsen werden von der Gesellschaft vereinnahmt.

Gemäss dem Gesetz von 2010 ist die Rücknahme von Anteilen wie folgt verboten:

- (i) während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft keine Verwahrstelle hat; und
- (ii) wenn die Liquidation der Verwahrstelle veranlasst oder ihr Konkurs erklärt wird oder sie einen Vergleich mit den Gläubigern, eine Zahlungsaussetzung oder eine kontrollierte Geschäftsführung beantragt oder Gegenstand vergleichbarer Verfahren ist.

Ist der Handel in einem Fonds, aus dem oder in den der Umtausch von Anteilen beantragt wird, ausgesetzt, wird die Bearbeitung des Umtauschs auf den nächsten gemeinsamen Handelstag verschoben, an dem der Handel nicht länger ausgesetzt ist. Die oben beschriebenen Umtauschverfahren gelten weiterhin.

Anweisungen zum Umtausch von Anteilen können per Brief, Fax oder auf jede andere von der Transferstelle genehmigte Weise an die Transferstelle gesendet werden, wobei die Kontoreferenz und die Anzahl der zwischen den genannten Anteilsklassen umzutauschenden Anteile anzugeben sind. Alle Anweisungen müssen von den eingetragenen Anteilsinhabern unterzeichnet werden, ausser wenn im Falle eines gemeinsamen Kontobesitzes eine Alleinzeichnungsberechtigung gewählt wurde oder wenn nach Erhalt einer ausgefüllten Vollmacht ein Vertreter ernannt wurde. Das für die Verwaltungsgesellschaft akzeptable Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Anweisungen zum Umtausch von Anteilen zwischen Anteilsklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, werden angenommen. Für solche Umtauschanträge bietet die Transferstelle im Namen der Gesellschaft einen Devisenumtausch-Service an. Angaben zu den von der Verwaltungsgesellschaft einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Kosten der Währungsumrechnung und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom jeweiligen Anleger getragen.

Der Verwaltungsrat kann ausgewählten Vertriebsstellen nach eigenem Ermessen die Genehmigung erteilen, eine Umtauschgebühr in Rechnung zu stellen, die 1% des Werts des umzutauschenden Anteils nicht überschreiten darf.

Die gleichen Grundsätze können Anwendung finden, wenn die Anleger Anweisungen für Umtauschtransaktionen zwischen Investmentfonds erteilen, die innerhalb der Fondspaletten von Schroders unterschiedliche Rechtsformen haben.

Anleger sollten sich bei ihren lokalen Steuerberatern über die steuerlichen Auswirkungen solcher Transaktionen in ihrem Land informieren.

Allgemeines

Werden Anweisungen zum Umtausch oder zur Rückgabe von Anteilen über die Vertriebsstellen geleitet, können unterschiedliche Rückgabe- und Umtauschverfahren zur Anwendung kommen.

Alle Anträge auf Rückgabe oder Umtausch erfolgen auf Basis eines nicht bekannten Nettoinventarwerts vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil für den betreffenden Handelstag.

Die Befolgung von Anweisungen für Zahlungen an Dritte liegt ausschliesslich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Der Wert der Anteile, die ein Anteilsinhaber nach einem Umtausch oder einer Rückgabe in einer Anteilsklasse hält, muss im Allgemeinen über dem in Anhang III festgesetzten Mindestanlagebetrag liegen.

Würde aufgrund eines Umtausch- oder Rückgabeantrags der Betrag, den ein Anteilsinhaber in eine Anteilsklasse eines Fonds investiert hat, unter den Mindestanlagebetrag für diese Anteilsklasse fallen, gilt dies, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht auf die Einhaltung dieser Vorschrift verzichtet, als eine Anweisung zur Rückgabe bzw. zum Umtausch aller Anteile dieser Anteilsklasse, die sich im Bestand des Anteilsinhabers befinden.

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise beim Vertrieb in Ländern mit unterschiedlichen Zeitzonen, können die Verwaltungsratsmitglieder jedoch andere von ihnen für

sinnvoll erachtete Handelsschlusszeiten genehmigen. Diese abweichenden Handelsschlusszeiten können entweder mit den Vertriebsstellen speziell vereinbart oder in einem Zusatz zum Verkaufsprospekt oder anderen Marketingunterlagen, die in dem betreffenden Land benutzt werden, veröffentlicht werden. Unter diesen Umständen muss die für die Anteilsinhaber geltende Handelsschlusszeit immer vor der in Anhang III angegebenen Handelsschlusszeit liegen.

Die Transferstelle versendet die Transaktionsbestätigungen normalerweise an dem auf den Umtausch oder die Rückgabe von Anteilen folgenden Geschäftstag. Die Anteilsinhaber sollten diese Bestätigungen umgehend prüfen, um sicherzustellen, dass sie in allen Punkten korrekt sind.

Anträge auf Umtausch oder Rückgabe sind für die Verwaltungsgesellschaft bindend und unwiderruflich und werden nach eigenem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur ausgeführt, wenn die betreffenden Anteile ordnungsgemäss ausgegeben wurden.

2.3. Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Anteilsklassen

Ein Fonds oder eine Anteilsklasse können für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. die Anteilsklasse (nicht jedoch für Rückgaben oder Umschichtungen aus dem Fonds bzw. der Anteilsklasse) geschlossen werden, wenn die Schliessung nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nötig ist, um die Interessen der bestehenden Anteilsinhaber zu schützen oder um eine effiziente Verwaltung eines Fonds bzw. einer Anteilsklasse zu ermöglichen. Ohne Einschränkung der Umstände, unter denen eine Schliessung angebracht sein kann, könnten solche Umstände vorliegen, wenn ein Fonds oder eine Anteilsklasse einen solchen Umfang erreicht hat, dass die Kapazität des Marktes erreicht ist oder eine optimale Verwaltung des Fonds bzw. der Anteilsklasse schwierig wird, und/oder wenn die Zulassung weiterer Mittelzuflüsse die Wertentwicklung des Fonds oder der Anteilsklasse beeinträchtigen würde. Ein Fonds oder eine Anteilsklasse können ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber für neue Zeichnungen oder Umschichtungen geschlossen werden, wenn die Kapazität eines Fonds oder einer Anteilsklasse laut Anhang III begrenzt ist. Ein geschlossener Fonds oder eine geschlossene Anteilsklasse werden erst dann wieder geöffnet, wenn die Umstände, welche die Schliessung erforderten, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft beseitigt sind. Ein Fonds oder eine Anteilsklasse kann ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber wieder für neue Zeichnungen oder Umschichtungen geöffnet werden.

Der aktuelle Status der betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilsklassen sowie etwaige Zeichnungsgelegenheiten können bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt bzw. auf der Website www.schroders.com abgerufen werden.

Für Fonds (oder Anteilsklassen), die für neue Zeichnungen oder eingehende Umschichtungen geschlossen sind, kann ein kapazitätsbeschränkter Handel eingeführt werden. Jeder Anleger, der in einen Fonds (oder eine Anteilsklasse) investieren will, für den/die ein kapazitätsbeschränkter Handel gilt, muss (sofern nachfolgend nichts anderes angegeben) ein Interessensbekundungsformular bei der Verwaltungsgesellschaft einreichen, das auf der Webseite <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/funds-and-strategies/fund-administration/capacity-restricted-dealing/> erhältlich ist. Anleger, die ein gültiges Interessensbekundungsformular eingereicht haben, werden

auf eine Warteliste gesetzt und von der Verwaltungsgesellschaft kontaktiert, falls Kapazität verfügbar wird. Anleger werden von der Verwaltungsgesellschaft in der Reihenfolge kontaktiert, in der die Interessenbekundungen entgegengenommen wurden. Wenn dem Fonds jedoch Kapazität für eine bestimmte Frist angeboten wird, werden nur Anleger, die innerhalb der jeweiligen Frist (wie im Formular zur Interessenbekundung angegeben) zeichnen können, in der Reihenfolge kontaktiert, in der die Formulare zur Interessenbekundung angenommen wurden. Im Interessenbekundungsformular werden eine Zeichnungsobergrenze, die von den Anlegern nicht überschritten werden darf, ein Mindestzeichnungsbetrag sowie eine Frist angegeben, die Anleger beim Zeichnungsverfahren beachten müssen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen abzulehnen oder zu reduzieren, wenn der Gesamtzeichnungsbetrag die in den Geschäftsbedingungen des Interessensbekundungsformulars angegebene Obergrenze überschreitet. Wenn ein Anleger den im Formular zur Interessenbekundung angegebenen Betrag nicht investieren möchte oder nicht in der Lage ist, innerhalb der festgelegten Frist zu investieren, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen, die Zeichnungsfrist zu verlängern oder andere Anleger in der Reihenfolge, in der die Formulare zur Interessenbekundung angenommen wurden, zu kontaktieren. Anleger sollten sich an die Verwaltungsgesellschaft wenden oder die Webseite <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/funds-and-strategies/fund-administration/capacity-restricted-dealing/> einsehen, um weitere Einzelheiten darüber zu erfahren, wie der kapazitätsbeschränkte Handel funktioniert und für welche geschlossenen Fonds (oder Anteilklassen) der kapazitätsbeschränkte Handel gilt. Für sämtliche Anträge im Rahmen des Verfahrens für den kapazitätsbeschränkten Handel gelten die üblichen Zugangsvoraussetzungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Zeichnung für einen Fonds (oder eine Anteilsklasse) annehmen, der bzw. die für neue Zeichnungen oder eingehende Umschichtungen geschlossen ist und für den bzw. die eventuell der kapazitätsbeschränkte Handel gilt, wenn (i) der Anlageverwalter dieses Fonds (bzw. dieser Anteilsklasse) der Verwaltungsgesellschaft mitteilt, dass Anlagekapazitäten verfügbar geworden sind, oder (ii) wenn sich dieser Antragsteller vor dem Inkrafttreten des kapazitätsbeschränkten Handels in Bezug auf diesen Fonds (bzw. diese Anteilsklasse) der Verwaltungsgesellschaft gegenüber zur Anlage in den Fonds (bzw. die Anteilsklasse) verpflichtet hatte. Derartige Zeichnungen sind sämtlichen Anlegern möglich, unabhängig davon, ob sie ebenfalls auf der vorstehend erwähnten Warteliste für den kapazitätsbeschränkten Handel stehen.

2.4. Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil

- (A) Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilsklasse an jedem Handelstag in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Bei der Berechnung wird der der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnende Nettoinventarwert, der dem anteiligen Wert ihrer Vermögenswerte abzüglich ihrer Verbindlichkeiten entspricht, durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsklasse dividiert. Die sich daraus ergebende Summe wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet.
- (B) Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilsklasse häufiger als einmal täglich berechnen zu lassen oder die

Handelskonditionen in sonstiger Weise dauerhaft oder vorübergehend zu ändern, z. B. wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Marktwerts der Anlagen in einem oder mehreren Fonds erforderlich ist. Im Falle einer dauerhaften Änderung wird der Verkaufsprospekt geändert, und die Anteilsinhaber werden entsprechend unterrichtet.

- (C) Für die Bewertung des Gesamtvermögens gelten folgende Grundsätze:
- (1) Der Wert von Kassen- oder Einlagenbeständen, Wechseln, Sichtwechseln und Forderungen, transitorischen Aktiva sowie Bardividenden und Zinsen, die wie oben erwähnt fällig oder aufgelaufen jedoch noch nicht eingegangen sind, wird in voller Höhe berücksichtigt. Es sei denn, es ist im jeweiligen Fall unwahrscheinlich, dass der Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall ist der Wert nach einem von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft für angemessen gehaltenen Abzug zu ermitteln.
 - (2) Der Wert von Wertpapieren, Vermögenswerten (einschliesslich Anteilen an geschlossenen OGA) und Finanzderivaten wird auf Grundlage des zuletzt verfügbaren Kurses an der Börse oder einem anderen geregelten Markt ermittelt, an der bzw. an dem diese Wertpapiere, Vermögenswerte oder Finanzderivate gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind. Werden diese Wertpapiere, Vermögenswerte oder derivativen Finanzinstrumente an einer oder mehreren Börsen bzw. an einem oder mehreren geregelten Märkten notiert oder gehandelt, legt der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft Vorschriften für die Reihenfolge fest, in der die Börsen oder sonstigen geregelten Märkte für die Ermittlung der Kurse von Wertpapieren, Vermögenswerten oder derivativen Finanzinstrumenten berücksichtigt werden.
 - (3) Bei Wertpapieren oder Derivaten, die nicht an einer amtlichen Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, oder bei Wertpapieren, die zwar gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, deren letzter verfügbarer Kurs aber nicht ihren tatsächlichen Wert widerspiegelt, müssen der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Verkaufspreis zugrunde legen, der mit der gebotenen Sorgfalt und in gutem Glauben anzusetzen ist.
 - (4) Derivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) veräussert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden. Unter dem beizulegenden Zeitwert ist der Betrag zu verstehen, zu dem ein Vermögenswert in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht bzw. eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte. Unter einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung ist eine Bewertung zu verstehen, die sich nicht ausschliesslich auf Marktnotierungen des Kontrahenten stützt und folgende Kriterien erfüllt:

- (I) Die Bewertungsgrundlage ist ein verlässlicher Marktwert des Instruments oder, wenn ein solcher Wert nicht verfügbar ist, ein Preismodell, das eine angemessen anerkannte Methode verwendet.
- (II) Die Bewertung wird durch eine der beiden folgenden Stellen überprüft:
 - (a) einen geeigneten vom Kontrahenten des OTC-Derivats unabhängigen Dritten in ausreichender Häufigkeit und einer durch die Gesellschaft nachprüfbarer Weise;
 - (b) eine von der Vermögensverwaltung unabhängige und entsprechend ausgerüstete Stelle innerhalb der Gesellschaft.
- (5) Swap-Geschäfte werden zu dem Marktwert bewertet, der vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Bewertungsregeln, die von Abschlussprüfern überprüft werden können, festgelegt wird. Auf Vermögenswerten beruhende Swap-Geschäfte werden mit Bezug auf den Marktwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte bewertet. Auf Zahlungsströmen beruhende Swap-Geschäfte werden mit Bezug auf den Nettobarwert der zugrunde liegenden künftigen Zahlungsströme bewertet.
- (6) Jeder Anteil eines offenen OGA wird zum letzten verfügbaren (geschätzten oder endgültigen) Nettoinventarwert (bzw. Rückgabepreis bei OGA mit zweifacher Preisveröffentlichung) bewertet, der am selben Handelstag für diesen Anteil berechnet wird. Ist dieser Wert nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung zum letzten Nettoinventarwert (bzw. Rückgabepreis bei OGA mit zweifacher Preisveröffentlichung), der vor dem Handelstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird, berechnet wird.
- (7) In Bezug auf Anteile eines von der Gesellschaft gehaltenen OGA, bei dem Ausgabe und Rückgabe beschränkt sind und der Handel an einem Sekundärmarkt zwischen Händlern stattfindet, die als Haupt-Market-Maker Preise je nach den Marktbedingungen stellen, können der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, diese Anteile entsprechend den so festgelegten Preisen zu bewerten.
- (8) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente werden zu Marktpreisen, zu Modellpreisen und/oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.
- (9) Wenn seit dem Tag der Berechnung des letzten Nettoinventarwerts Ereignisse eingetreten sind, die zu einer wesentlichen Veränderung des Nettoinventarwerts der Anteile eines anderen von der Gesellschaft gehaltenen OGA geführt haben können, kann der Wert dieser Anteile dahingehend angepasst werden, dass er nach begründeter Meinung des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft diese Wertveränderung widerspiegelt.
- (10) Der Wert von Wertpapieren oder Vermögenswerten, die hauptsächlich an einem Markt gehandelt werden, der aus professionellen Händlern und institutionellen Anlegern besteht, wird mit Bezug auf den zuletzt verfügbaren Preis bestimmt.
- (11) Entspricht einer der vorstehend beschriebenen Bewertungsgrundsätze nicht der an spezifischen Märkten üblicherweise angewandten Bewertungsmethode oder erscheint einer dieser Bewertungsgrundsätze aufgrund der Ungenauigkeit der Bewertung zur Ermittlung des Werts des Gesellschaftsvermögens ungeeignet, können der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und gemäss den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.
- (12) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einer anderen Währung als der (in Anhang III definierten) Basiswährung der Fonds werden auf der Grundlage des jeweiligen Kassakurses umgerechnet, der von einer Bank oder einem anderen anerkannten Finanzinstitut angeboten wird.
- (13) In Fällen, in denen es die Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber rechtfertigen (beispielsweise zur Vermeidung von Market Timing-Praktiken), können der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft geeignete Massnahmen ergreifen, wie etwa die Anwendung eines angemessenen Wertfestsetzungsverfahrens zur Anpassung des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft, wie nachstehend unter 2.6 „Grundsätzliches über Market-Timing und häufigen Handel“ näher beschrieben.

2.5. Aussetzung oder Verschiebung

- (A) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem bestimmten Handelstag Rückgabe- oder Umtauschanweisungen nicht anzunehmen, falls diese 10% des Gesamtwerts der ausgegebenen Anteile eines Fonds überschreiten. In einem solchen Fall können die Verwaltungsratsmitglieder erklären, dass die Rückgabe aller oder eines Teils der Anteile, welche die vorstehende 10%-Grenze überschreiten und deren Rückgabe oder Umtausch beantragt wurde, auf den nächsten Handelstag verschoben wird, und zu dem Nettoinventarwert je Anteil bewertet wird, der an diesem Handelstag festgesetzt wird. An diesem Handelstag werden die ruhenden Anträge vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge ausgeführt, in der sie ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.
- (B) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist für die Zahlung der Rückgabeerlöse um einen dreissig Geschäftstage nicht überschreitenden Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung von Erträgen aus Anlagenverkäufen erforderlich ist, wenn es aufgrund von Devisenkontrollbeschränkungen oder ähnlichen Auflagen an den Märkten, in denen ein erheblicher Teil des Vermögens eines Fonds investiert ist, zu Behinderungen kommt, oder wenn der aussergewöhnliche Fall eintritt, dass die Liquidität eines Fonds zur Ausführung der Rückgabeanträge nicht ausreicht.
- (C) In den folgenden Fällen kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für eine beliebige Anteilsklasse in einem Fonds und die Ausgabe und Rückgabe von Anteilen in diesem Fonds sowie das

Recht, Anteile einer bestimmten Anteilsklasse in einem Fonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Fonds umzutauschen, zeitweise aussetzen oder verschieben:

- (1) in Zeiten, in denen eine der Hauptbörsen oder ein anderer geregelter Markt, an denen zum jeweiligen Zeitpunkt ein erheblicher Teil der Anlagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem betreffenden Fonds notiert ist, geschlossen ist, oder wenn der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- (2) wenn der Nettoinventarwert eines oder mehrerer OGA, in welche die Gesellschaft investiert hat und deren Anteile einen wesentlichen Bestandteil des Vermögens der Gesellschaft bilden, ausgesetzt ist oder nicht ordnungsgemäss ermittelt werden kann, um ihren fairen Marktwert zum Handelstag widerzuspiegeln; oder
- (3) wenn der Marktwert eines oder mehrerer Swap-Kontrakte, in welche die Gesellschaft investiert hat und deren Wert einen wesentlichen Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Fonds haben, nicht ordnungsgemäss ermittelt werden kann, um ihren fairen Marktwert zum Handelstag widerzuspiegeln; oder
- (4) wenn eine Notfallsituation vorliegt, die es der Gesellschaft nicht ermöglicht, Anlagen des jeweiligen Fonds zu veräussern oder zu bewerten; oder
- (5) bei einem Ausfall der Kommunikationswege, die normalerweise benutzt werden, um den Preis oder Wert der Anlagen der Gesellschaft oder die aktuellen Kurse oder Werte an einem Markt oder einer Börse zu ermitteln; oder
- (6) wenn aus irgendeinem Grund die Preise einer Anlage im Besitz einer Anteilsklasse nicht vernünftig, unverzüglich oder genau ermittelt werden können; oder
- (7) in Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zurückzuführen, um Zahlungen bei Rückgabe dieser Anteile leisten zu können, oder in denen der Transfer von Geldern im Zusammenhang mit der Veräusserung oder dem Erwerb von Anlagen oder im Zusammenhang mit fälligen Zahlungen bei Rückgabe dieser Anteile nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
- (8) wenn die Gesellschaft oder ein Fonds an dem oder nach dem Datum abgewickelt wird oder werden könnte, (i) an dem die Versammlung der Anteilhaber einberufen wird, auf der ein Entschliessungsantrag über die Abwicklung der Gesellschaft oder des Fonds eingebracht wird, oder (ii) an dem die Verwaltungsratsmitglieder die Abwicklung oder Zusammenlegung eines Fonds beschliessen; oder
- (9) wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass bei den Bewertungen eines erheblichen Teils der Anlagen der Gesellschaft, die einem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, bei der Ermittlung oder Verwendung einer Bewertung oder bei der Durchführung einer späteren oder nachfolgenden Bewertung eine wesentliche Veränderung eingetreten ist; oder

(10) wenn dies ansonsten dazu führen würde, dass die Gesellschaft oder ihre Anteilhaber dadurch steuerpflichtig werden oder andere monetäre Nachteile oder sonstige Schäden erleiden würden; oder

(11) in Zeiten, in denen bestimmte Umstände auftreten, welche die Aussetzung zum Schutz der Anteilhaber gemäss dem Gesetz von 2010 rechtfertigen würden.

(D) Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse hat keine Auswirkungen auf die Bewertung anderer Fonds oder Anteilsklassen, soweit diese Fonds oder Anteilsklassen nicht ebenfalls betroffen sind.

(E) Während eines Zeitraums der Aussetzung oder Verschiebung kann ein Anteilhaber seinen Antrag bezüglich aller Anteile, die nicht zurückgenommen oder umgetauscht wurden, in Form einer schriftlichen Mitteilung widerrufen, die vor dem Ablauf dieses Zeitraums bei der Transferstelle eingehen muss.

Eine Aussetzung oder Verschiebung wird den Anteilhabern entsprechend mitgeteilt.

2.6. Grundsätzliches über Market-Timing und häufigen Handel

Die Gesellschaft lässt wissentlich keine Handelsaktivität zu, bei der Praktiken des so genannten Market-Timings oder des häufigen Handels angewandt werden, da durch derartige Praktiken die Interessen aller Anteilhaber geschädigt werden könnten.

Im Rahmen dieses Abschnitts sind unter Market-Timing Zeichnungen, Umwandlungen und Rückgaben von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen zu verstehen, die Gewinne im Rahmen von Arbitrage- oder Market-Timing-Gelegenheiten anstreben oder nach vernünftiger Auffassung anzustreben scheinen (gleich ob diese Funktionen von einer Person allein oder mehreren Personen getrennt durchgeführt werden). Unter häufigem Handel sind Zeichnungen, Umwandlungen und Rückgaben von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen zu verstehen, die kraft ihrer Häufigkeit oder Grösse die Betriebsaufwendungen eines Fonds in einem Umfang ansteigen lassen, der den Interessen der anderen Anteilhaber des Fonds als entgegenstehend gelten kann (gleich ob diese Funktionen von einer Person allein oder mehreren Personen getrennt durchgeführt werden).

Dementsprechend können die Verwaltungsratsmitglieder jederzeit nach eigenem Ermessen die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, entweder eine oder beide der folgenden Massnahmen zu ergreifen:

- Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile, die sich im gemeinsamen Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, zwecks Prüfung zusammenlegen, ob bei einer Privatperson oder einer Gruppe von Privatpersonen davon ausgegangen werden kann, dass sie Praktiken des Market-Timings verfolgen. Entsprechend behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Transferstelle anzuweisen, alle Anträge auf Umtausch und/oder Rückgabe von Anteilen derjenigen Anleger abzulehnen, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft als Market-Timer oder häufige Händler anzusehen sind.

- Investiert ein Fonds hauptsächlich in Märkte, welche zum Zeitpunkt der Bewertung des Fonds für den Handel geschlossen sind, können die Verwaltungsratsmitglieder in Zeiten von Marktvolatilität und unter Abweichung von den obigen im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ enthaltenen Bestimmungen die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, den Nettoinventarwert je Anteil so anzupassen, dass dieser den beizulegenden Zeitwert der Anlagen des Fonds zum Bewertungszeitpunkt genauer widerspiegelt.

Die Gesellschaft setzt für die Analyse der beizulegenden Zeitwerte einen unabhängigen Gutachter ein. Bei der Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds, um den beizulegenden Zeitwert des Portfolios zum Zeitpunkt der Bewertung abzubilden, handelt es sich um einen automatisierten Prozess. Anpassungsfaktoren werden täglich auf Ebene der einzelnen Vermögenswerte auf unabhängig ermittelte Marktkurse angewandt. Der Anpassungsprozess deckt sämtliche Aktienmärkte ab, die zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt geschlossen sind, und alle Fonds, die ein Engagement in diesen Märkten aufweisen, werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei der Anwendung der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ist die Gesellschaft bestrebt, sicherzustellen, dass für alle betroffenen Fonds einheitliche Preise verwendet werden. Für Rentenwerte und andere Anlageklassen wird derzeit keine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert vorgenommen.

Die vorstehend erläuterten Anpassungen finden einheitlich Anwendung auf alle Anteilklassen des gleichen Fonds.

Abschnitt 3

3. Allgemeine Informationen

3.1. Verwaltung, Gebühren und Kosten

Verwaltungsrat

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen, deren Höhe die Gesellschaft jeweils auf der Hauptversammlung festsetzt. Ausserdem können den Verwaltungsratsmitgliedern ihre Auslagen in angemessener Höhe erstattet werden, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder Hauptversammlungen der Gesellschaft entstehen. Verwaltungsratsmitglieder, die gleichzeitig Verwaltungsratsmitglieder/Angestellte der Verwaltungsgesellschaft und/oder eines Unternehmens von Schroders sind, verzichten auf ihre Vergütung als Verwaltungsratsmitglieder. Externe Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Vergütung für ihre Dienstleistungen.

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Schroder Investment Management (Europe) S.A. (i) zu ihrer Verwaltungsgesellschaft, welche Anlageverwaltungs-, Verwaltungs-, Anteilsinhaberregistrierungs-, Handels- und Marketingfunktionen für die Gesellschaft übernimmt, und (ii) zum Verwalter alternativer Investmentfonds der Gesellschaft im Sinne von Artikel 1(46) des Gesetzes von 2013 bestellt.

Die Gesellschaft hat der Verwaltungsgesellschaft die Übertragung bestimmter Administrations-, Vertriebs- und Managementfunktionen auf spezialisierte Dienstleister gestattet. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte administrative Funktionen der J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg übertragen und kann bestimmte Marketingfunktionen an andere Firmen delegieren, die Teil der Schroders-Firmengruppe bilden. Die Verwaltungsgesellschaft hat ausserdem innerhalb der durch das Gesetz von 2013 zulässigen Grenzen und vorbehaltlich einer angemessenen Aufsicht die Portfolioverwaltungsfunktion der Fonds an die Anlageverwalter und die Währungsabsicherung für abgesicherte Anteilsklassen an HSBC Bank Plc übertragen, wie nachstehend eingehender beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft behält jedoch die Verantwortung für die Risikomanagementfunktion.

Die Aktivitäten solcher Dritter, auf welche die Verwaltungsgesellschaft Funktionen übertragen hat, werden von dieser laufend überwacht. Die Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Dritten sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft solchen dritten Parteien jederzeit weitere Anweisungen erteilen und die Beauftragung mit sofortiger Wirkung zurückziehen kann, wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft wird durch die Übertragung bestimmter Funktionen auf Dritte nicht berührt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für ihre Dienstleistungen als Verwaltungsstelle, Koordinator, Domizilstelle, Hauptvertriebsstelle, Hauptzahlstelle sowie Register- und Transferstelle die üblichen Gebühren zu erhalten. Diese Gebühren laufen täglich an jedem Geschäftstag zu einem Satz von 0,25% p. a. des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds auf und werden monatlich rückwirkend gezahlt. Da sich die

Verwaltungsgebühr auf einen festen Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds beläuft, ist sie nicht von den Kosten abhängig, die bei der Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen entstehen. Insofern können der Verwaltungsgesellschaft bei der Erbringung dieser Dienstleistungen Gewinne (oder Verluste) entstehen, die je nach Fonds von Zeit zu Zeit Schwankungen unterworfen sind. Die Gebühren werden von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft hat ausserdem Anspruch auf Erstattung aller Barauslagen in angemessener Höhe, die ihr im Rahmen der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die der Gesellschaft entstandenen Kosten in ihrem Ermessen ganz oder teilweise zahlen, um die von den Anlegern der Gesellschaft oder eines bestimmten Fonds oder einer Anteilsklasse getragenen Gesamtkosten und -aufwendungen zu reduzieren.

Schroder Investment Management (Europe) S.A. wurde am 23. August 1991 als „Société Anonyme“ in Luxemburg gegründet und verfügt über ein ausgegebenes Anteilskapital von EUR 14 628 830,98. Schroder Investment Management (Europe) S.A. wurde als Verwaltungsgesellschaft gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäss dem Gesetz von 2013 zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Verwaltungsgesellschaft für fünf andere *Sociétés d' Investissement à Capital Variable* mit Sitz in Luxemburg: Schroder GAIA, Schroders Capital Semi-Liquid, Schroders Capital, Schroder Matching Plus, Schroder Special Situations Fund und Schroder International Selection Fund.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Graham Staples (Vorsitzender), Head of Group Governance and Corporate Secretariat, Schroder Investment Management Limited
- Peter Arnold, Chief Operating Officer, Schroders Capital Management (Switzerland) AG
- Finbarr Browne, Chief Executive Officer and Conducting Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A.
- Vanessa Grueneklee, Head of Luxembourg Client Service and Branch Oversight and Conducting Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A.
- John Hennessey, Chief Operating Officer for Client Group, Schroder Investment Management Limited
- Peter Hilborne, Chief Operating Officer for Operations, Product Operations Management, Schroder Investment Management Limited
- Mike Sommer, Head of Risk EMEA and Conducting Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A.
- Gavin Ralston, Non-Executive Director

Anlageverwalter

Die Anlageverwalter können nach eigenem Ermessen Wertpapiere für die Fonds erwerben und veräussern, für die sie zu Anlageberatern und -verwaltern bestellt wurden;

hierbei haben sie die ihnen jeweils von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Gesellschaft erteilten Anweisungen sowie die festgelegten Anlageziele und Anlagebeschränkungen zu beachten. Als Vergütung für ihre Dienstleistungen haben die Anlageverwalter Anspruch auf Anlageverwaltungsgebühren, die in Anhang III für jeden Fonds angegebenen sind. Diese Gebühren werden auf der Grundlage der Nettoinventarwerte der Fonds an jedem Handelstag berechnet, verbucht und monatlich rückwirkend gezahlt. Im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten können Anlageverwalter auf eigene Kosten den Rat von Anlageberatern einholen.

Die Anlageverwalter der Fonds sind in Anhang III angegeben.

Unteranlageverwalter

Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft kann der betreffende Anlageverwalter ein oder mehrere andere Konzernunternehmen von Schroders auf eigene Kosten und eigene Verantwortung mit der Verwaltung der gesamten oder eines Teils der Vermögenswerte der Fonds oder der Erteilung von Empfehlungen oder Beratung bezüglich eines Investmentportfolios (jeweils ein „Unteranlageverwalter“) beauftragen. Eine solche Ernennung eines Unteranlageverwalters kann auch der Genehmigung und/oder Registrierung bei den lokalen Aufsichtsbehörden unterliegen.

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft kann ein vom Anlageverwalter gemäss dem vorstehenden Absatz ernannter Unteranlageverwalter wiederum ein anderes Unternehmen des Schroders-Konzerns beauftragen, die gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds zu verwalten.

Die Unternehmen des Schroders-Konzerns, die als Unteranlageverwalter fungieren können, sind diejenigen, die für die Tätigkeit als Anlageverwalter zugelassen und am Anfang dieses Prospekts aufgeführt sind.

Die Liste der Anlageverwalter und Unteranlageverwalter für die einzelnen Fonds ist verfügbar unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/funds-and-strategies/fund-administration/sub-delegations/> und <https://www.schroders.com/en-lu/lu/professional/funds-and-strategies/fund-administration/sub-delegations/>.

Die Unteranlageverwalter erbringen ihre Anlageverwaltungsleistungen (i) unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, (ii) gemäss den Weisungen und den von Zeit zu Zeit festgelegten Anlageallokationskriterien der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters und (iii) in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds.

Transferstelle, Registerstelle und Hauptzahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktionen der Transferstelle, Registerstelle und Hauptzahlstelle an HSBC Continental Europe, Luxemburg (die „Transferstelle“) übertragen. Gebühren, Auslagen und Spesen in Bezug auf die von der Transferstelle erbrachten Dienstleistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Performancegebühren

Nur für die Zwecke dieses Abschnitts (Performancegebühren) haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen, es sei denn, der Kontext erfordert etwas anderes:

- Bruttoinventarwert: der Betrag der Vermögenswerte, der abzüglich aller Verbindlichkeiten und Kosten und vor Abzug der für den betreffenden Performance-Zeitraum zu zahlenden Performancegebühr berechnet wird
- High Water Mark: der Bruttoinventarwert je Anteil am Ende des vorherigen Performance-Zeitraums, für den eine Performancegebühr gezahlt wurde oder zahlbar war
- Nettoinventarwert: der Betrag der Vermögenswerte, der nach Abzug aller Verbindlichkeiten und Kosten und nach Abzug der Performancegebühren berechnet wird

Als Gegenleistung für die von den Anlageverwaltern in Bezug auf die Fonds erbrachten Dienstleistungen haben die Anlageverwalter zusätzlich zu den Managementgebühren Anspruch auf eine Performancegebühr, die für jeden Fonds in Anhang III angegeben werden. Ferner ist zu beachten, dass die Performancegebühr vor einer etwaigen Verwässerungsanpassung berechnet wird.

Die Performancegebühr wird im Falle einer Outperformance fällig, d. h. wenn der Anstieg des Bruttoinventarwerts je Anteil am vorhergehenden Geschäftstag während des jeweiligen Performance-Zeitraums die High Water Mark übersteigt.

Der Performance-Zeitraum ist in der Regel jedes Geschäftsjahr. Dies gilt nicht:

- wenn der Bruttoinventarwert je Anteil am Geschäftstag vor dem Ende des Geschäftsjahres niedriger ist als die High Water Mark. Dann gilt als Beginn des Performance-Zeitraums weiterhin das Datum dieser High Water Mark;
- wenn für einen Fonds während eines Geschäftsjahres eine Performancegebühr eingeführt wird. Dann beginnt sein erster Performance-Zeitraum an dem Tag, an dem diese Gebühr eingeführt wird, und die High Water Mark ist der Nettoinventarwert je Anteil am Tag dieser Einführung; und
- wenn ein Performance-Zeitraum während eines Geschäftsjahres aufgrund der Liquidation oder Fusion/Konsolidierung eines Fonds oder einer Anteilsklasse endet (vorbehaltlich der besten Interessen der jeweiligen Anleger).

Die High Water Mark einer relevanten Anteilsklasse darf während der gesamten Laufzeit dieser Anteilsklasse nicht zurückgesetzt werden, ausser am Ende eines Performance-Zeitraums, wenn eine Performancegebühr gezahlt wird oder zu zahlen ist, sofern der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse der Anleger nichts anderes beschliessen, wie nachstehend erläutert.

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können, unter angemessener Berücksichtigung der besten Interessen der jeweiligen Anleger, in ihrem Ermessen von Fall zu Fall beschliessen, eine High Water Mark anzuwenden, die höher ist als die massgebliche High Water Mark einer Anteilsklasse.

Die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit eine Performancegebühr fällig wird, sind, dass der Bruttoinventarwert je Anteil am Geschäftstag vor dem Ende eines Performance-Zeitraums grösser ist als die High Water Mark.

Die Performancegebühr ist, soweit anwendbar, in dem Monat zu zahlen, der unmittelbar auf das Ende des Performance-Zeitraums am letzten Geschäftstag im September folgt. Wenn ein Anteilinhaber alle oder einen Teil seiner Anteile vor dem

Ende eines Performance-Zeitraums zurückgibt oder umtauscht, werden alle aufgelaufenen Performance-Gebühren für diese Anteile an diesem Handelstag fällig und sind dann unmittelbar nach dem Ende des auf die betreffende Rückgabe/den betreffenden Umtausch folgenden Geschäftsjahres an den Anlageverwalter zu zahlen. Zur Klarstellung: An den Handelstagen, an denen Performancegebühren nach der Rückgabe oder dem Umtausch von Anteilen fällig werden, wird die High Water Mark nicht zurückgesetzt.

Da der Bruttoinventarwert je Anteil für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedlich ausfallen kann, wird die Performancegebühr für jede Anteilsklasse eines Fonds einzeln berechnet, sodass für den Fonds Performancegebühren in unterschiedlicher Höhe anfallen können. Wenn die Gesellschaft eine neue Anteilsklasse auflegt, für die eine Performancegebühr erhoben wird, kann die Gesellschaft versuchen, die Höhe der High Water Mark für die Performancegebühr gegebenenfalls an eine gleichwertige bestehende Anteilsklasse anzupassen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine solche neue Anteilsklasse mit einer High Water Mark aufzulegen, die dem Nettoinventarwert der Anteilsklassen bei ihrer Auflegung entspricht.

Die Performancegebühr einer Anteilsklasse wird an jedem Geschäftstag ermittelt, und zwar auf Grundlage der Differenz zwischen dem Bruttoinventarwert je Anteil am vorhergehenden Geschäftstag und der High Water Mark, multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der während des Abrechnungszeitraums ausgegebenen Anteile. An jedem Geschäftstag wird die buchhalterische Rückstellung, die an dem vorhergehenden Geschäftstag vorgenommen wurde, entsprechend angepasst, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse, positiv oder negativ, widerzuspiegeln, wie oben berechnet. Sollte an dem Geschäftstag der Bruttoinventarwert je Anteil an dem vorhergehenden Geschäftstag niedriger sein als die High Water Mark, wird die

Rückstellung, die an dem vorhergehenden Geschäftstag vorgenommen wurde, wieder der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Fonds zugeführt. Die buchhalterische Rückstellung darf jedoch nie negativ sein. Unter keinen Umständen wird der jeweilige Anlageverwalter für eine Underperformance Gelder in einen Fonds einzahlen oder an einen Anteilsinhaber auszahlen.

Die massgeblichen Fonds und Anteilsklassen, für die eine Performancegebühr eingeführt werden kann, sind in Anhang III angegeben.

Die Beispiele 1 bis 6 zeigen, wie die Performancegebühr unter Verwendung der High Water Mark berechnet wird. Der Einfachheit halber beziehen sich diese Beispiele auf eine vorgeschlagene Performancegebühr von 10% für jede bessere Wertentwicklung des Bruttoinventarwerts je Anteil der High Water Mark.

Liegt der Bruttoinventarwert an dem vorhergehenden Geschäftstag unter der High Water Mark, läuft keine Performancegebühr auf. Liegt der Bruttoinventarwert an dem vorhergehenden Geschäftstag über der High Water Mark, läuft eine Performancegebühr nach folgender Formel auf:

Aufgelaufene Performancegebühr = ((Bruttoinventarwert an dem vorhergehenden Geschäftstag - High Water Mark an dem vorhergehenden Geschäftstag) x 10%) x durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse während des Abrechnungszeitraums.

Die Performancegebühr einer Anteilsklasse wird an jedem Geschäftstag auf Grundlage der Wertentwicklung am vorhergehenden Geschäftstag ermittelt.

Die aufgelaufene Gebühr darf nicht negativ sein.

Bewertungszeitpunkt	Bruttoinventarwert	High Water Mark	Nettoinventarwert	PF-Bewertung	PF je Einheit
A	100	100	100	10,0%	-
B	105	100	105,00	10,0%	0,00
C	110	100	109,50	10,0%	0,50
D	98	100	97,00	10,0%	1,00
E	108	100	108,00	10,0%	0,00
F	110	108	109,20	10,0%	0,80
G	115	108	114,80	10,0%	0,20

Diese Beispiele beziehen sich auf den Anteilpreis einer hypothetischen Anteilsklasse. Der Bewertungspunkt F ist das Ende eines Performance-Zeitraums und der Bewertungspunkt G ist der Beginn eines nachfolgenden Performance-Zeitraums.

In den obigen Beispielen liegt die High Water Mark bis zum Punkt F bei 100. Zu diesem Zeitpunkt wird die Performancegebühr erhoben und die High Water Mark wird auf 108 zurückgesetzt.

Beispiel 1

Der erste Anleger kauft Anteile zum Bewertungszeitpunkt A bei 100. Zum Bewertungszeitpunkt B ist der Bruttoinventarwert auf 105 gestiegen.

Am vorhergehenden Bewertungszeitpunkt A liegt der Bruttoinventarwert bei 100. Da dieser Wert der High Water Mark von 100 entspricht, ist für die Anteilsklasse keine Performancegebühr aufgelaufen, was bedeutet, dass der Nettoinventarwert nun auf 105 festgesetzt wird. Wenn der erste Anleger seine Anteile zum Bewertungszeitpunkt B zurückgibt, zahlt er keine Performancegebühr.

Beispiel 2

Zum Bewertungszeitpunkt C ist der Bruttoinventarwert auf 110 gestiegen.

Zum Bewertungszeitpunkt B ist der Bruttoinventarwert auf 105 gestiegen, was 5 über der High Water Mark von 100 liegt, sodass eine Performancegebühr von 0,5 (10% von 5) anfällt. Das bedeutet, dass beim Kauf von Anteilen zu diesem

Zeitpunkt 109,5 je Anteil zu zahlen sind. Die Performancegebühr wird erst am Ende des Performance-Zeitraums, d. h. am Bewertungszeitpunkt F, festgestellt (an den Anlageverwalter gezahlt).

Wenn ein Anteilsinhaber jedoch alle oder einen Teil der Anteile vor dem Ende eines Performance-Zeitraums zurückgibt oder umtauscht, erhält er den Nettoinventarwert 109,5 je Anteil und die aufgelaufene Performancegebühr von 0,5 je Anteil wird am Handelstag festgestellt und ist dann, wie oben beschrieben, an den Anlageverwalter zu zahlen. An den Handelstagen, an denen die Performancegebühren nach der Rückgabe oder dem Umtausch von Anteilen festgestellt werden, wird die High Water Mark nicht neu festgesetzt.

Beispiel 3

Zum Bewertungszeitpunkt D ist der Bruttoinventarwert auf 98 gefallen.

Am vorhergehenden Bewertungszeitpunkt C beträgt der Bruttoinventarwert 110. Da die High Water Mark bei 100 liegt, wird eine Performancegebühr nur für die Differenz zwischen dem Bruttoinventarwert von 110 und der High Water Mark von 100 berechnet. Dies entspricht einer Wertentwicklung von 1 (10% von 10), was zu einem Nettoinventarwert von 97 führt.

Beispiel 4

Zum Bewertungszeitpunkt E ist der Bruttoinventarwert auf 108 gestiegen.

Am vorhergehenden Bewertungszeitpunkt D liegt der Bruttoinventarwert bei 98. Da dieser Wert unter der High Water Mark von 100 liegt, ist für die Anteilsklasse keine Performancegebühr aufgelaufen, was bedeutet, dass der Nettoinventarwert nun auf 108 festgesetzt wird. Wenn der dritte Anleger seine Anteile zum Bewertungszeitpunkt E zurückgibt, zahlt er folglich keine Performancegebühr.

Beispiel 5

Zum Bewertungszeitpunkt F ist der Bruttoinventarwert auf 110 gestiegen.

Zum Bewertungszeitpunkt E beträgt der Bruttoinventarwert 108. Da die High Water Mark bei 100 liegt, wird eine Performancegebühr für die Differenz zwischen dem Bruttoinventarwert von 108 und der High Water Mark von 100 berechnet. Dies entspricht einer Wertentwicklung von 0,8 (10% von 8), was zu einem Nettoinventarwert von 109,20 führt.

Zu diesem Bewertungszeitpunkt F, der das Ende des Performance-Zeitraums darstellt, wird die Performancegebühr von 0,80 festgestellt und an den Anlageverwalter gezahlt. Die High Water Mark wird ausserdem auf den Bruttoinventarwert von 108 zurückgesetzt.

Beispiel 6

Der Bewertungszeitpunkt G ist der Beginn des neuen Performance-Zeitraums, und der Bruttoinventarwert beträgt 115.

Da der Bewertungszeitpunkt F das Ende des Performance-Zeitraums ist und die Performancegebühr festgestellt und an den Anlageverwalter ausgezahlt wird, entspricht die neue High Water Mark für die Berechnung der Performancegebühr dem Bruttoinventarwert von 108.

Zum Bewertungszeitpunkt F beträgt der Bruttoinventarwert 110. Da die High Water Mark bei 108 liegt, wird eine Performancegebühr für die Differenz zwischen dem Bruttoinventarwert von 110 und der High Water Mark von 108 berechnet. Dies entspricht einer Wertentwicklung von 0,2 (10% von 2), was zu einem Nettoinventarwert von 114,80 führt.

Vermarktung der Anteile und für Vertriebsstellen geltende Bedingungen

Zur Ausübung der Marketingfunktionen der Verwaltungsgesellschaft gehört die Beauftragung bzw. Kündigung renommierter externer Vertriebsstellen in den Ländern, in denen die Anteile der Fonds vertrieben oder privat platziert werden dürfen, sowie deren Koordinierung und Vergütung. Externe Vertriebsstellen werden für den Vertrieb, den Anlegerservice und die Ausgaben entschädigt. Externe Vertriebsstellen können den Ausgabeaufschlag, die Vertriebsgebühr, die Anlegerservicegebühr und die Managementgebühr entweder in Form von Teil- oder Gesamtbeträgen erhalten.

Vertriebsstellen dürfen die Anteile der Gesellschaft nur vermarkten, wenn die Verwaltungsgesellschaft sie dazu autorisiert hat.

Vertriebsstellen müssen alle Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts beachten und durchsetzen. Dazu gehört auch die Einhaltung, soweit zutreffend, der Bestimmungen zwingenden luxemburgischen Rechts und der Vorschriften in Bezug auf den Vertrieb von Anteilen. Vertriebsstellen müssen ausserdem alle Gesetze und Vorschriften des Landes einhalten, in dem sie tätig sind, und insbesondere alle massgeblichen Anforderungen zur Identifizierung und Kenntnis ihrer Kunden erfüllen.

Die Vertriebsstellen dürfen keine Handlungen vornehmen, die zu einem Schaden oder einer Belastung für die Gesellschaft führen würden, insbesondere, indem sie die Gesellschaft verpflichten würden, aufsichtsrechtliche, steuerliche oder berichtsbezogene Informationen zu veröffentlichen, die sie sonst nicht veröffentlichen müsste. Die Vertriebsstellen dürfen sich nicht als Vertreter der Gesellschaft ausgeben.

In bestimmten Ländern können den Anlegern in Zusammenhang mit den Aufgaben und Dienstleistungen örtlicher Zahlstellen, Korrespondenzbanken und vergleichbarer Einrichtungen weitere Beträge belastet werden.

In bestimmten Ländern können Sparpläne verfügbar sein. Wenn ein Sparplan vor dem vereinbarten Enddatum gekündigt wird, kann der Betrag des bezahlten Ausgabeaufschlags höher sein als bei einer üblichen Zeichnung. Weitere Einzelheiten sind bei der örtlichen Vertriebsstelle erhältlich.

Strukturierte Produkte

Anlagen in den Anteilen zum Zwecke der Bildung eines strukturierten Produkts, das die Performance der Fonds nachbildet, sind nur nach Abschluss eines besonderen entsprechenden Vertrags mit der Verwaltungsgesellschaft erlaubt. Liegt kein derartiger Vertrag vor, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Anlage in den Anteilen ablehnen, wenn sie mit einem strukturierten Produkt in Zusammenhang steht und die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass sie den Interessen anderer Anteilsinhaber zuwiderlaufen könnte.

Verwahrstelle

J.P. Morgan SE, handelnd durch die Niederlassung Luxemburg, wurde von der Gesellschaft zur Verwahrstelle der Gesellschaft (die «Verwahrstelle») im Sinne des Gesetzes von 2013 bestellt. Ihre Aufgaben umfassen (i) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, (ii) die Liquiditätsüberwachung, (iii) die Aufsichtsfunktionen und (iv) alle sonstigen Leistungen, die jeweils schriftlich zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vereinbart werden können.

J.P. Morgan SE ist eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Gesellschaft (Societas Europaea) mit eingetragenem Sitz in Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland, und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt. Sie ist ein Kreditinstitut, das der direkten Finanzaufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank unterliegt. J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg ist von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, „CSSF“) als Verwahrstelle und Fondsverwalter zugelassen. J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg, ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B255938 eingetragen und unterliegt der Aufsicht durch die oben genannten Aufsichtsbehörden des Herkunftsstaates sowie der lokalen Aufsicht durch die CSSF.

Der Verwahrstelle kann für die von ihr erbrachten treuhänderischen Dienste eine Gebühr von bis zu 0,005% p. a. des Nettoinventarwerts der Gesellschaft gezahlt werden. Die Verwahrstelle nimmt ihre Funktionen und Verantwortlichkeiten gemäss dem Gesetz von 2013 wahr. Die Verwahrstelle hat die folgenden Hauptpflichten:

- (A) Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte der Gesellschaft (einschliesslich buchmässig verwalteter Wertpapiere) und Führung von Aufzeichnungen über Vermögenswerte, die nicht verwahrfähig sind. In letzterem Fall ist die Verwahrstelle verpflichtet, das jeweilige Eigentum zu verifizieren;
- (B) Sicherstellung, dass die Zahlungsströme der Gesellschaft korrekt überwacht werden, und insbesondere Sicherstellung, dass alle von oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft vorgenommenen Zahlungen eingehen und dass alle Barmittel der Gesellschaft an Barkonten gebucht wurden, welche die Verwahrstelle überwachen und abgleichen kann;
- (C) Sicherstellung, dass die Ausgabe, Rückgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft gemäss geltendem Recht und der Satzung erfolgt;
- (D) Sicherstellung, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft gemäss geltendem Recht, der Satzung und den Bewertungsverfahren berechnet wird;
- (E) Ausführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht im Widerspruch zu geltendem Recht oder der Satzung stehen;
- (F) Sicherstellung, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, sämtliche Vergütungen der Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen zufließen;

- (G) Sicherstellung, dass die Erträge der Gesellschaft gemäss geltendem Recht und der Satzung verwendet werden.

Bezugnehmend auf die in Absatz (A) oben aufgeführten Aufbewahrungspflichten der Verwahrstelle ist die Verwahrstelle in Bezug auf Finanzinstrumente (die gemäss Definition in Artikel 1(51) des Gesetzes von 2013 verwahrt werden können) den Anteilshabern gegenüber für jeglichen Verlust dieser von der Verwahrstelle oder einer von der Verwahrstelle beauftragten und mit der Aufbewahrung dieser Finanzinstrumente betrauten Stelle verwahrten Finanzinstrumente haftbar, soweit diese Haftung nicht gemäss Artikel 19(11) und Artikel 19(13) des Gesetzes von 2013 vertraglich an eine Unterverwahrstelle übertragen wurde. Der Ausdruck „Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten“ ist gemäss der AIFM-Verordnung und insbesondere Artikel 100 der AIFM-Verordnung auszulegen.

Die Verwahrstelle darf lediglich ihre Verwahrfunktionen, nicht jedoch ihre Aufsichtsfunktionen delegieren. Darüber hinaus muss die Verwahrstelle bei der Delegierung dieser Funktionen die Anforderungen des Gesetzes von 2013 bezüglich einer Sorgfaltsprüfung und Aufsicht im Zusammenhang mit der Auswahl und laufenden Überwachung von Unterverwahrstellen erfüllen. Die Verwahrstelle muss ausserdem sicherstellen, dass identifizierte Interessenkonflikte gehandhabt und überwacht werden.

Sollte das Gesetz eines bestimmten Rechtsgebietes verlangen, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Körperschaft verwahrt werden, muss die Verwaltungsgesellschaft im Fall, dass die Verwahrstelle keine lokalen Unterverwahrstellen bestimmen konnte, welche in der Lage sind, die Anforderungen des Gesetzes von 2013 in Bezug auf eine Delegierung zu erfüllen, (i) sicherstellen, dass die Anteilshaber ordnungsgemäss informiert werden, dass die Delegierung aufgrund rechtlicher Beschränkungen im betreffenden Rechtsgebiet erforderlich ist, und (ii) ihnen die Umstände darlegen, welche nach angemessener Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft eine solche Delegierung rechtfertigen, bevor die Anteilshaber in diese Finanzinstrumente investieren. Sollte eine Unterverwahrstelle nicht in der Lage sein, die Anforderungen des Gesetzes von 2013 in Bezug auf eine Delegierung zu erfüllen, nachdem der Anteilshaber in die Gesellschaft investiert hat, muss die Verwaltungsgesellschaft zudem sicherstellen, dass die Anteilshaber über die rechtlichen Beschränkungen des betreffenden Gesetzes und die Umstände, welche nach angemessener Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft eine solche Delegierung rechtfertigen, informiert werden.

Soweit es einer Unterverwahrstelle gestattet wird, ihre Funktionen weiter zu delegieren, so darf sie dies nur in dem Masse tun, in dem ihre Haftung gemäss dem Gesetz von 2013 durch eine solche Weiterübertragung nicht berührt wird.

Eine Liste der bestellten Unterverwahrstellen ist Anteilshabern auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Derzeit bestehen keine Vereinbarungen über eine vertragliche Befreiung der Verwahrstelle von ihrer Haftung. Anteilshaber werden über jegliche mit der Verwahrstelle eingegangene Vereinbarung über eine solche Befreiung informiert.

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle die in Luxemburg geschäftsüblichen Gebühren und Provisionen sowie die Buchführungsgebühren für die Rechnungslegung der Gesellschaft. Die Depot- und Transaktionsgebühren werden auf Basis des zum Monatsende gehaltenen Vermögens berechnet und monatlich gezahlt. Der Prozentsatz der

Depotgebühr und die Höhe der Transaktionsgebühren variieren je nach Land, in dem die jeweilige Tätigkeit durchgeführt wird, und belaufen sich auf maximal 0,3% p. a. bzw. auf USD 75 pro Transaktion.

Gebühren für zentrale Fondsbuchhaltungs- und -bewertungsdienste werden an jedem Geschäftstag berechnet und verbucht und belaufen sich auf bis zu 0,0083% p. a. des Nettoinventarwerts eines Fonds. Durch zusätzliche Dienstleistungen wie nicht standardmässige Bewertungen, zusätzliche Buchhaltungsleistungen wie z. B. die Berechnung von Performancegebühren sowie für Dienstleistungen im Steuerberichtswesen können für jeden Fonds weitere Gebühren fällig werden.

Die Gebühren für treuhänderische Dienste sowie die Depot- und Transaktionsgebühren können, zusammen mit den Gebühren für die Fondsbuchhaltung und -bewertung, von der Verwahrstelle und der Gesellschaft gelegentlich überprüft werden. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen, die ihr im Rahmen der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

Die an die Verwahrstelle gezahlten Beträge werden in den Rechnungsabschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen.

Sonstige Kosten und Gebühren

Die Gesellschaft zahlt alle Gebühren und Kosten, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anfallen. Dazu gehören unter anderem Steuern, Rechtskosten und Kosten für die Abschlussprüfung, Maklergebühren, staatliche Abgaben und Gebühren, Abwicklungskosten und Bankgebühren, Kosten und Gebühren für Börsennotierungen, die an Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern zu zahlen sind, einschliesslich der Kosten für die Genehmigung und Verlängerung von Registrierungen, damit die Anteile der Gesellschaft in verschiedenen Ländern vertrieben werden können; Kosten für die Ausgabe, den Umtausch und die Rückgabe von Anteilen und die Zahlung von Dividenden, Registrierungsgebühren, Versicherung, Zinsen und Kosten für die Berechnung und Veröffentlichung von Anteilspreisen, Porto, Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel; Kosten für den Druck von Formularen zur Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht, von Konto- bzw. Depotauszügen, Anteilscheinen oder Transaktionsbestätigungen, Berichten für die Anteilsinhaber, Verkaufsprospekten und Nachträgen, Erläuterungsbroschüren und von sonstigen periodisch erscheinenden Informationen oder Unterlagen. Unter bestimmten Umständen können die von der Gesellschaft zu zahlenden Auslagen auch Investmentresearch-Gebühren umfassen.

Die Anlageverwalter dürfen Vereinbarungen über Soft Commissions nur dann abschliessen, wenn diese einen unmittelbaren und nachweisbaren Vorteil für die Kunden des Anlageverwalters, einschliesslich der Gesellschaft, bieten, und wenn der Anlageverwalter überzeugt ist, dass die diese Soft Commissions generierenden Transaktionen in gutem Glauben, unter strikter Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen und im besten Interesse der Gesellschaft erfolgen. Derartige Vereinbarungen müssen vom Anlageverwalter zu den bestmöglichen Bedingungen abgeschlossen werden, die am Markt verfügbar sind.

Die Gesellschaft trägt ihre Gründungskosten, einschliesslich der Kosten für die Erstellung und den Druck des Verkaufsprospekts, der Gebühren für den öffentlichen Urkundsbeamten, der Kosten für die Anmeldung bei

Verwaltungsbehörden und der Börsenaufsicht und der Kosten für den Druck des Zertifikats, sowie alle anderen Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und der Einführung der Gesellschaft.

Die Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Fonds entstehen, werden von diesen Fonds getragen und aus ihrem Vermögen gezahlt. Sie werden über fünf Jahre ab dem Auflegungsdatum linear abgeschrieben.

3.2. Angaben zur Gesellschaft

(A) Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und beschränkter Haftung, die als „Société Anonyme“ gegründet wurde und nach Teil II des Gesetzes von 2010 als Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) anerkannt ist. Die Gesellschaft wurde am 6. Oktober 2005 gegründet und ihre Satzung wurde zuletzt am 30. April 2024 geändert.

Die Gesellschaft ist beim Handels- und Firmenregister Luxemburg unter der Nummer B 111.315 eingetragen, wo die Satzung der Gesellschaft hinterlegt wurde und eingesehen werden kann. Die Gesellschaft wurde auf unbefristete Zeit gegründet.

(B) Das nach luxemburgischem Recht erforderliche Mindestkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1 250 000. Das Anteilskapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten, nennwertlosen Anteilen und entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert. Fällt das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, ist zur Beratung über die Auflösung der Gesellschaft eine ausserordentliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber einzuberufen. Ein Beschluss über die Liquidierung der Gesellschaft muss mit der Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst werden. Fällt das Anteilskapital auf weniger als ein Viertel des Mindestkapitals, müssen die Verwaltungsratsmitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber einberufen, um über die Liquidierung der Gesellschaft zu entscheiden. Bei dieser Versammlung muss der Beschluss über die Liquidierung der Gesellschaft von Anteilsinhabern gefasst werden, die zusammen ein Viertel der anwesenden oder vertretenen Anteile halten.

(C) Es wurden folgende wesentliche Verträge geschlossen, bei denen es sich um nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit geschlossene Verträge handelt:

- (1) Fondsdienstleistungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und Schroder Investment Management (Europe) S.A. als bestellte Verwaltungsgesellschaft.
- (2) Verwahrstellen- und Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft, Schroder Investment Management (Europe) S.A., als bestellte Verwaltungsgesellschaft, J. P. Morgan SE, handelnd über die Niederlassung Luxemburg, und dem Anlageverwalter

Die oben aufgeführten wesentlichen Verträge können jeweils nach Absprache zwischen den beteiligten Vertragsparteien geändert werden.

In Bezug auf den vorgenannten Verwahrstellen- und Depotbankvertrag gilt Folgendes:

Die Verwahrstelle oder die Gesellschaft kann den Verwahrstellen- und Depotbankvertrag jederzeit mit einer Frist von sechzig (60) Kalendertagen (oder bei bestimmten Verstössen gegen den Verwahrstellen-

und Depotbankvertrag früher) schriftlich kündigen, wobei der Verwahrstellen- und Depotbankvertrag erst mit der Bestellung einer neuen Verwahrstelle endet.

Aktuelle Informationen in Bezug auf die Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle und der Interessenkonflikte, die eventuell entstehen, sowie der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der externen Beauftragten sowie sämtliche Interessenkonflikte, die sich eventuell aufgrund dieser Delegation ergeben, werden den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Unterlagen der Gesellschaft

Exemplare der Satzung, des Verkaufsprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen („KID“) und von Finanzberichten sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Die oben erwähnten wesentlichen Verträge liegen während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aus. KIDs sind ausserdem unter www.schroders.com verfügbar.

Alle sonstigen Finanzinformationen, die in Bezug auf die Gesellschaft zu veröffentlichen sind, einschliesslich des täglichen Nettoinventarwerts, der früheren Wertentwicklung der Fonds, der Ausgabe- und Rückgabepreise der Anteile und jeglicher Aussetzung einer entsprechenden Bewertung, werden der Öffentlichkeit auf der Website der Verwaltungsgesellschaft sowie auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Mitteilungen an die Anteilsinhaber

Relevante Mitteilungen oder andere Informationen für die Anteilsinhaber bezüglich ihrer Anlage in der Gesellschaft werden gegebenenfalls auf der Website www.schroders.com veröffentlicht. Darüber hinaus und wenn dies durch luxemburgisches Recht oder die CSSF vorgeschrieben wird, werden die Anteilsinhaber ausserdem schriftlich oder auf sonstige gemäss luxemburgischem Recht vorgeschriebene Weise informiert. Anteilsinhaber sollten insbesondere Absatz 3.5 „Versammlungen und Berichte“ beachten.

Anfragen und Beschwerden

Personen, die weitere Informationen über die Gesellschaft wünschen oder eine Beschwerde bezüglich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben, wenden sich bitte an den Compliance Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A., 5, rue Höhenhof, 1736 Senningerberg, Grossherzogtum Luxemburg.

Anteilsinhaber haben keine direkten vertraglichen Rechte gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, der Verwahrstelle, dem Abschlussprüfer der Gesellschaft oder anderen Dienstleistern der Gesellschaft, die jeweils von der Gesellschaft bestellt wurden.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Gesellschaft unterliegt den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg.

Durch Unterzeichnung der Zeichnungsdokumente der Gesellschaft geht der betreffende Anleger eine vertragliche Beziehung ein, welche der Satzung, dem Verkaufsprospekt sowie anwendbaren Gesetzen und Vorschriften unterliegt.

Die Zeichnungsdokumente unterliegen bezüglich einer Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen aus oder in Verbindung mit der Anlage eines Anteilsinhabers in der Gesellschaft oder einer hiermit verbundenen Angelegenheit der ausschliesslichen Zuständigkeit der Gerichte von Luxemburg.

Gemäss Verordnung (EU) 1215/2015 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, sofern diese in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, grundsätzlich (Verordnung (EU) 1215/2012 sieht einige wenige Ausnahmen vor) im anderen Mitgliedstaat anzuerkennen, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf, und ohne Erfordernis einer Vollstreckbarerklärung in den anderen Mitgliedstaaten zu vollstrecken.

3.3. Dividenden

Dividendenpolitik

Die Gesellschaft beabsichtigt, Dividenden an die Inhaber von ausschüttenden Anteilen in der Währung der betreffenden Anteilsklasse in bar auszuschütten. Dividenden können auf Wunsch auch in anderen Währungen gezahlt werden. Wird über das Antragsformular eines Inhabers von ausschüttenden Anteilen keine Zahlungsanweisung erteilt, werden Dividenden von der Gesellschaft automatisch in weitere Anteile derselben Anteilsklasse reinvestiert. Die Anteilsinhaber können sich stattdessen dafür entscheiden, Dividenden in Form von Bargeld in der jeweiligen Währung der Anteilsklasse zu erhalten. Dividenden werden jedoch nicht in bar ausgeschüttet, wenn der entsprechende Betrag unter EUR 50 oder dem Gegenwert in einer anderen Währung liegt. Diese Beträge werden automatisch in neue Anteile derselben Anteilsklasse reinvestiert.

Die Gesellschaft bietet verschiedene Arten ausschüttender Anteilsklassen an, die nachfolgend näher beschrieben sind. Ausschüttende Anteilsklassen können unterschiedliche Bedingungen bezüglich der Häufigkeit ihrer Ausschüttungen und der Berechnungsgrundlage ihrer Dividenden aufweisen.

Ausschüttungshäufigkeit

Dividenden werden entweder als jährliche Dividenden von der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber festgesetzt, oder sie können vom Fonds häufiger ausgeschüttet werden, wenn dies vom Verwaltungsrat als angemessen erachtet wird.

Berechnung der Dividende

Anteilsklassen mit Ausschüttung auf Grundlage des Anlageertrags vor Aufwendungen

Dividenden können aus dem Kapital gezahlt werden und den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds weiter verringern. Aus dem Kapital gezahlte Dividenden können in bestimmten Ländern als Ertrag besteuert werden.

Ausschüttende Anteilsklassen verfolgen die allgemeine Politik, Dividenden auf Basis der Anlageerträge des jeweiligen Zeitraums vor Abzug der Aufwendungen auszuschütten. Der Verwaltungsrat wird diese ausschüttenden Anteilsklassen regelmässig überprüfen und behält sich das Recht vor, Änderungen vorzunehmen, wenn er es für angemessen hält, eine niedrigere Dividende festzustellen. Innerhalb der durch luxemburgisches Recht festgelegten Grenzen kann der Verwaltungsrat ausserdem bestimmen, ob und in welchem Ausmass Dividenden auch Ausschüttungen aus sowohl

realisierten als auch nicht realisierten Kapitalerträgen sowie aus dem Kapital enthalten können. Ausschüttungen aus dem Kapital können einen Aufschlag enthalten, wenn der Zinssatz einer Anteilsklasse mit Währungsabsicherung über dem Zinssatz der Basiswährung des Fonds liegt. Dementsprechend kann ein Abschlag auf die Dividende vorgenommen werden, wenn der Zinssatz einer Anteilsklasse mit Währungsabsicherung unter dem Zinssatz der Basiswährung des Fonds liegt. Die Höhe des Auf- bzw. Abschlags ergibt sich aus der Differenz der Zinssätze und ist nicht Teil des Anlageziels oder der Anlagepolitik des Fonds.

Anteilsklassen mit Ausschüttung auf Grundlage des Anlageertrags nach Aufwendungen

Die Gesellschaft kann zudem ausschüttende Anteilsklassen anbieten, bei denen die Dividende auf dem Anlageertrag des Zeitraums nach Abzug von Aufwendungen basiert. Innerhalb der durch luxemburgisches Recht festgelegten Grenzen kann der Verwaltungsrat ausserdem bestimmen, ob und in welchem Ausmass Dividenden auch Ausschüttungen aus sowohl realisierten als auch nicht realisierten Kapitalerträgen enthalten können.

Ausschüttende Anteilsklassen mit festgelegten Dividenden

Dividenden können aus dem Kapital gezahlt werden und den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds weiter verringern. Aus dem Kapital gezahlte Dividenden können in bestimmten Ländern als Ertrag besteuert werden.

Die Gesellschaft kann auch andere ausschüttende Anteilsklassen anbieten, bei denen die Dividende auf einem Festbetrag oder einem festgelegten prozentualen Anteil des Nettoinventarwerts je Anteil beruht. Der Verwaltungsrat wird die ausschüttenden Anteilsklassen mit festgelegter Dividende regelmässig prüfen und behält sich das Recht vor, Änderungen vorzunehmen. Wenn der Anlageertrag nach Aufwendungen beispielsweise über der festgelegten Zielausschüttung liegt, kann der Verwaltungsrat die Ausschüttung eines höheren Betrags festsetzen. Ebenso kann der Verwaltungsrat eine Dividende festsetzen, die unter der festgelegten Zielausschüttung liegt, sofern er dies für angemessen hält.

Dividendenkalender

Ein Dividendenkalender, der nähere Informationen über die Ausschüttungshäufigkeit und die Dividendenberechnungsgrundlage für alle verfügbaren Anteilsklassen enthält, kann von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden und ist unter www.schroders.com erhältlich.

Wiederanzulegende Dividenden werden an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, die das Geld für die Anteilsinhaber in weitere Anteile derselben Anteilsklasse investiert. Diese Anteile werden am Auszahlungsdatum zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse unverbrieft ausgegeben. Ansprüche auf Bruchteile von Namensanteilen werden in Höhe von bis zu vier Dezimalstellen anerkannt.

Für alle ausschüttenden Anteilsklassen gelten Ertragsausgleichsregelungen. Mit diesen Regelungen soll sichergestellt werden, dass der in einer Ausschüttungsperiode ausgeschüttete Ertrag je Anteil nicht von einer Veränderung der Anzahl der in dieser Periode umlaufenden Anteile beeinflusst wird.

Dividenden, die fünf Jahre nach dem Ausschüttungsstichtag nicht beansprucht wurden, verfallen und fliessen dem Vermögen des jeweiligen Fonds zu.

3.4. Besteuerung

Die nachstehenden Ausführungen beruhen auf dem Verständnis der Verwaltungsratsmitglieder des Rechtes und der Praxis, die zum Datum dieses Verkaufsprospekts gelten, und finden auf Anleger Anwendung, die Anteile als Vermögensanlage erwerben. Anleger sollten sich jedoch bei ihren Finanz- oder sonstigen Fachberatern darüber informieren, welche steuerrechtlichen und sonstigen Folgen sich für sie nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, durch den Kauf, den Besitz, die Übertragung, den Umtausch, die Rückgabe oder sonstige Geschäfte mit Anteilen der Gesellschaft ergeben. Diese Zusammenfassung gilt vorbehaltlich zukünftiger Änderungen.

Besteuerung in Luxemburg

(A) Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keinen Steuern auf Einkommen, Gewinne oder Kapitalerträge. Die Gesellschaft ist nicht vermögensteuerpflichtig.

Bei der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft wird keine Stempelabgabe, Kapitalsteuer oder sonstige Steuer in Luxemburg zahlbar.

Die Gesellschaft unterliegt einer Zeichnungsabgabe (*taxe d'abonnement*) zum Satz von 0,05% *p. a.* auf Basis des Nettoinventarwerts der Gesellschaft am Ende des jeweiligen Quartals; sie wird vierteljährlich berechnet und fällig.

Für einzelne Fonds und Anteilsklassen gilt eine reduzierte Zeichnungsabgabe von 0,01% *p. a.*, sofern dieser Fonds oder diese Anteilsklasse ausschliesslich einem oder mehreren institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010) vorbehalten ist. Darüber hinaus gilt für diejenigen Fonds, die gemäss der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „MMFR“) als Geldmarktfonds zugelassen werden können, gemäss luxemburgischem Recht (unbeschadet von Artikel 175 Buchstabe b des Gesetzes von 2010) derselbe ermässigte Steuersatz von 0,01% pro Jahr ihres Nettovermögens.

Die Befreiung von der Zeichnungsabgabe gilt für:

- (1) Investitionen in einen luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA), welcher der Zeichnungsabgabe unterliegt,
- (2) OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (a) deren Wertpapiere nur von institutionellen Anlegern gehalten werden und (b) die gemäss MMFR als kurzfristige Geldmarktfonds zugelassen sind und (c) die von einer anerkannten Ratingagentur das höchstmögliche Rating erhalten haben. Gibt es mehrere Wertpapierklassen in einem OGA oder Teilfonds, so gilt die Ausnahme nur für Klassen, deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind,

- (3) OGA und einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Wertpapiere folgenden Anlegern vorbehalten sind: (a) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder ähnliche Anlagevehikel, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber eingerichtet wurden und (b) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber, die in Fonds zu dem Zweck anlegen, ihren Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen zu bieten sowie (c) Sparer im Sinne eines paneuropäischen privaten Pensionsprodukts, das mit der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) errichtet wurde. Gibt es innerhalb des OGA oder des Teilfonds mehrere Wertpapierklassen, so gilt die Ausnahme nur für diejenigen Klassen, deren Wertpapiere den Anlegern gemäss den Buchstaben (a), (b) und (c) dieses Absatzes vorbehalten sind,
- (4) OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel die Investition in Mikrofinanzinstitute ist,
- (5) OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds:
- (I) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, der regelmässig betrieben wird, anerkannt und für das Publikum offen ist und
 - (II) deren ausschliessliches Ziel darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden.
- (6) Gibt es innerhalb des OGA oder des Teilfonds mehrere Wertpapierklassen, gilt die Ausnahme nur für Klassen, welche die Bedingung von Unterpunkt (I) erfüllen, für OGA sowie für einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, die als europäische langfristige Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds zugelassen sind.

Um von diesen Befreiungen profitieren zu können, müssen OGA den Wert der anrechenbaren Nettovermögenswerte in den regelmässigen Erklärungen, die sie gegenüber der zuständigen Behörde für Eintragungsgebühren, Grundbesitz und Mehrwertsteuer abgeben, gesondert angeben.

Quellensteuer

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen gegebenenfalls einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsländern. Des Weiteren muss die Gesellschaft möglicherweise Steuern auf realisierte und nicht realisierte Kapitalerträge auf ihre Vermögenswerte im Ursprungsland zahlen, und entsprechende Rückstellungen werden in bestimmten Ländern möglicherweise anerkannt.

Von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen unterliegen in Luxemburg keiner Quellensteuer.

(B) Besteuerung von Anteilshaber

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilshaber

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder Körperschaften ohne dauerhaften Sitz in Luxemburg, denen die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen keiner luxemburgischen Besteuerung auf Kapitalerträge, die bei der Veräusserung der Anteile erzielt werden, oder auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen, und die Anteile unterliegen nicht der Vermögensteuer.

US Foreign Account Tax Compliance Act 2010 (FATCA) und OECD Common Reporting Standard 2016 („CRS“)

FATCA wurde am 18. März 2010 in den USA als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act erlassen. Er umfasst Bestimmungen, gemäss denen die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, FFI) gegebenenfalls verpflichtet ist, den US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service, IRS) bestimmte Informationen über Anteile, die von US-Steuerzahlern oder anderen unter den FATCA fallenden ausländischen Unternehmen gehalten werden, direkt zu melden und für diesen Zweck zusätzliche Identitätsnachweise einzufordern. Finanzinstitute, die keine Vereinbarung mit den US-Steuerbehörden abschliessen und das FATCA-Reglement nicht befolgen, können einer Quellensteuer in Höhe von 30% auf Erträge aus US-Quellen sowie auf die Bruttoerlöse aus einem von der Gesellschaft vorgenommenen Verkauf von Wertpapieren, die US-Erträge erwirtschaften, unterliegen. Am 28. März 2014 schloss das Grossherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen des Modells 1 (Intergovernmental Agreement, „IGA“) mit den USA ab. Im Juli 2015 wurde das IGA im Juli 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Der CRS wurde durch die am 9. Dezember 2014 verabschiedete Richtlinie des Rates 2014/107/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Steuerinformationen eingeführt und durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Der CRS trat zwischen den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union am 1. Januar 2016 in Kraft. Gemäss dem CRS kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte Informationen über Anteile von Anlegern zu melden, die ihren Steuerwohnsitz in einem am CRS teilnehmenden Land haben, und für diesen Zweck zusätzliche Identitätsnachweise einzufordern.

Um ihren Pflichten gemäss FATCA und CRS nachzukommen, muss die Gesellschaft von ihren Anlegern gegebenenfalls bestimmte Informationen einfordern, die deren steuerlichen Status belegen. Gemäss oben genanntem FATCA IGA gilt: Wenn es sich bei dem Anleger um eine spezifizierte Person, wie beispielsweise ein Nicht-US-Unternehmen im US-Eigentum oder ein nicht teilnehmendes FFI handelt oder er die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, muss die Gesellschaft gemäss geltenden Gesetzen und Vorschriften Informationen über diese Anleger an die luxemburgische Steuerbehörde melden, welche diese wiederum an die US-Steuerbehörden weiterleitet. Gemäss dem CRS gilt: Wenn der Anleger seinen Steuerwohnsitz in einem am CRS teilnehmenden Land hat und die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, muss die Gesellschaft gemäss

geltenden Gesetzen und Vorschriften Informationen über diese Anleger an die luxemburgische Steuerbehörde melden. Sofern sich die Gesellschaft an diese Bestimmungen hält, unterliegt sie gemäss FATCA keiner Quellensteuer.

Anteilsinhaber und Intermediäre sollten beachten, dass die aktuelle Politik der Gesellschaft darin besteht, US-Personen oder US-Anlegern, die die geforderten CRS-Informationen nicht bereitstellen, keine Anteile anzubieten oder zu verkaufen. Nachfolgende Übertragungen von Anteilen an US-Personen sind unzulässig. Wenn sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person oder einer Person befinden, die die entsprechenden CRS-Informationen nicht eingereicht hat, kann die Gesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zurücknehmen. Anteilsinhaber sollten weiterhin zur Kenntnis nehmen, dass die Definition der spezifizierten Personen gemäss der FATCA-Gesetzgebung ein breiteres Spektrum von Anlegern umfasst als andere Gesetzgebungen.

Am 25. Mai 2018 verabschiedete der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie (EU) 2018/822 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung), die eine Meldepflicht für an Transaktionen im Zusammenhang mit einer möglichen aggressiven Steuerplanung beteiligte Parteien auferlegt („DAC6“). DAC6 wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 25. März 2020 (das „DAC6-Gesetz“) umgesetzt.

Insbesondere gilt die Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen, die unter anderem einem oder mehreren „Kennzeichen“ entsprechen, die im DAC6-Gesetz vorgesehen sind. In bestimmten Fällen ist dies mit dem „Main benefit“-Test gekoppelt (die „meldepflichtigen Gestaltungen“).

Im Falle einer meldepflichtigen Gestaltung umfassen die zu meldenden Informationen unter anderem den Namen aller relevanten Steuerpflichtigen und Intermediäre sowie einen Überblick über die meldepflichtige Gestaltung, den Wert der meldepflichtigen Gestaltung und die Angabe aller Mitgliedstaaten, die wahrscheinlich von der meldepflichtigen Gestaltung betroffen sind.

Die Meldepflicht liegt grundsätzlich bei den Personen, die die meldepflichtige Gestaltung konzipieren, vermarkten, organisieren, für die Umsetzung zur Verfügung stellen oder die Umsetzung verwalten bzw. diesbezüglich Unterstützung oder Beratung leisten (die sogenannten „Intermediäre“). In bestimmten Fällen kann der Steuerpflichtige selbst jedoch der Meldepflicht unterliegen.

Seit dem 1. Januar 2021 müssen meldepflichtige Gestaltungen innerhalb von dreissig Tagen nach (i) dem Tag, an dem die meldepflichtige Gestaltung für die Umsetzung zur Verfügung gestellt wurde, oder (ii) dem Tag, an dem die meldepflichtige Gestaltung zur Umsetzung bereit ist, oder (iii) dem Tag, an dem der erste Schritt zur Umsetzung der meldepflichtigen Gestaltung erfolgt ist, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, gemeldet werden.

Die gemeldeten Informationen werden automatisch zwischen den Steuerbehörden aller Mitgliedstaaten ausgetauscht.

Angesichts des grossen Geltungsbereichs des DAC6-Gesetzes können die vom Fonds durchgeführten Transaktionen unter den Geltungsbereich des DAC6-Gesetzes fallen und somit meldepflichtig sein.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

(A) Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft in einer Weise auszuüben, die sicherstellt, dass sie nicht als im Vereinigten Königreich ansässig gilt. Auf dieser Grundlage unterliegt die Gesellschaft, sofern sie keine Geschäfte im Vereinigten Königreich über dort ansässige Niederlassungen oder Vertretungen verfolgt, keiner britischen Körperschaft- oder Ertragsteuer.

(B) Anteilsinhaber

Vorschriften für Offshore-Fonds

Teil 8 des britischen Steuergesetzes mit internationalen und sonstigen Vorschriften von 2010 (Taxation (International and Other Provisions) Act 2010) und die Rechtsverordnung 2009/3001 (nachstehend „Vorschriften für Offshore-Fonds“ genannt) legen fest: Falls ein Anleger, der aus steuerlicher Sicht seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich aufweist, eine Beteiligung an einer Offshore-Gesellschaft hält, die einen „Offshore-Fonds“ darstellt, und der Offshore-Fonds während des ganzen Zeitraums, in dem der Anleger Anteile daran hält, nicht als „meldender Fonds“ anerkannt ist, werden die Erlöse des Anlegers aus der Veräusserung, der Rückgabe oder einer sonstigen Übertragung dieser Beteiligung (einschliesslich der angenommenen Übertragung im Todesfall) zum Zeitpunkt der Veräusserung, der Rückgabe oder der sonstigen Übertragung als Ertrag („offshore income gains“) und nicht als Veräusserungsgewinn besteuert. Die Gesellschaft stellt im Sinne dieser Vorschriften einen „Offshore-Fonds“ dar.

Alle Anteilsklassen der Gesellschaft werden bis einschliesslich 30. September 2024 in der Absicht verwaltet, für steuerliche Zwecke als meldende Fonds anerkannt zu werden, sodass Erlöse aus der Veräusserung von Anteilen der Gesellschaft bis zu diesem Datum nicht gemäss den britischen Vorschriften für Offshore-Fonds als Veräusserungsgewinn eingestuft werden sollten. **Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, den Status als meldender Fonds ab dem 1. Oktober 2024 aufzuheben. Daher werden ab dem 1. Oktober 2024 alle Anteilsklassen nicht mehr als meldende Fonds gemäss den Vorschriften für Offshore-Fonds qualifiziert und als nicht meldende Fonds eingestuft. Die Verwaltungsgesellschaft empfiehlt den Anlegern, sich über die Folgen dieser Statusänderung für ihre Steuersituation beraten zu lassen.**

Eine vollständige Liste der meldenden Anteilsklassen ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Ein Verzeichnis der meldenden Fonds und der Daten, an denen der Status gewährt wurde, finden Sie auf der Website der HMRC unter: <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds>.

In dem Zeitraum, in dem die Anteilsklassen als meldende Fonds gemäss den Vorschriften für Offshore-Fonds eingestuft sind, unterliegen Anleger in den Anteilsklassen der Besteuerung auf ihren Anteil am Ertrag des meldenden Fonds in einem Berichtszeitraum. Dies gilt

unabhängig davon, ob ihnen der Ertrag ausgezahlt wird. Im Vereinigten Königreich ansässige Inhaber von thesaurierenden Anteilen werden darauf hingewiesen, dass sie für Erträge, die ihnen bezüglich ihrer Bestände mitgeteilt wurden, jährlich im Rahmen ihrer Steuererklärung Rechenschaft ablegen und Steuern entrichten müssen, auch wenn ihnen der betreffende Ertrag nicht ausgezahlt wurde.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen, die in Übereinstimmung mit obigem Absatz 3.3 in zusätzliche Anteile reinvestiert wurden, für die Zwecke der britischen Steuer als an die Anteilsinhaber ausgeschüttet und anschliessend von diesen reinvestiert zu betrachten sind und daher in dem Zeitraum, in dem die Dividende erhalten wurde, einen Teil des steuerpflichtigen Einkommens des Anteilsinhabers bilden.

Gemäss den Vorschriften für Offshore-Fonds wird das den einzelnen Anteilsklassen zuzurechnende meldepflichtige Einkommen bis zum 30. September 2024 innerhalb von zehn Monaten ab Ende eines Berichtszeitraums auf der folgenden Webseite von Schroders veröffentlicht: <https://www.schroders.com/en-lu/professional/funds-and-strategies/fund-administration/income-tables/>

Die Anleger sind selbst dafür verantwortlich, ihr jeweils meldepflichtiges Gesamteinkommen auf Grundlage der Anzahl der zum Ende des Berichtszeitraums gehaltenen Anteile zu berechnen und an die HMRC zu melden. Zusätzlich zu dem jeder Anteilsklasse zuzurechnenden meldepflichtigen Einkommen wird der Bericht Informationen über die je Anteil ausgeschütteten Beträge sowie die Ausschüttungstermine für den entsprechenden Berichtszeitraum enthalten. Anteilsinhaber mit individuellen Anforderungen können ihre Aufstellung in Papierform anfordern. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, hierfür eine Gebühr zu erheben.

Gemäss den Vorschriften über die Besteuerung „nicht meldender Fonds“ wird die Verwaltungsgesellschaft nach dem 30. September 2024 keine Daten zum meldepflichtigen Einkommen mehr vorlegen.

Kapitel 3 von Teil 6 des britischen Körperschaftsteuergesetzes von 2009 (Corporation Tax Act 2009) legt fest: Falls eine Person in einer Rechnungsperiode, in der sie gemäss dem britischen Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Steuergesetze hält, und wenn der Fonds in dieser Rechnungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt den „qualifying investments test“ nicht besteht, wird die von dieser Person gehaltene Beteiligung für diese Rechnungsperiode so behandelt, als wenn es sich um Rechte im Rahmen eines Gläubigerverhältnisses im Sinne der Kreditverhältnisregelung handeln würde. Ein Offshore-Fonds erfüllt den „qualifying investments test“ nicht, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt mehr als 60% seines Vermögens zum Marktwert aus Staats- oder Unternehmensanleihen, Bardepots, bestimmten Derivaten oder Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen besteht, die zu irgendeinem Zeitpunkt während der betreffenden Rechnungsperiode den „qualifying investments test“ selbst nicht erfüllen. Die Anteile stellen Beteiligungen an einem Offshore-

Fonds dar und auf der Grundlage der Anlagepolitik der Gesellschaft ist denkbar, dass die Gesellschaft den „qualifying investments test“ nicht besteht.

Stempelsteuern

Die Übertragung von Anteilen unterliegt nicht der britischen Stempelsteuer, es sei denn, die Übertragungsurkunde wird innerhalb des Vereinigten Königreichs ausgestellt. Unter diesen Umständen fällt eine Wertstempelsteuer von 0,5% der gezahlten Vergütung an (aufgerundet auf die nächsten GBP 5). Auf die Übertragung von Anteilen oder auf Vereinbarungen zur Übertragung von Anteilen fällt keine britische Stempelsteuer an.

Ausschüttungen

Ausschüttungen von Fonds, die in einer Rechnungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 60% ihres Vermögens in zinsbringender oder wirtschaftlich ähnlicher Form halten, werden wie jährliche Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich behandelt. Wenn Anteile auf einem individuellen Sparkonto (Individual Savings Account, „ISA“) gehalten werden, ist dieser Ertrag steuerfrei. Für Anteile, die nicht in einem ISA gehalten werden, ist ein persönlicher Sparerfreibetrag verfügbar, nach dem Zinserträge für Steuerzahler, die dem Eingangsteuersatz unterliegen, bis zu einer Höhe von GBP 1 000 steuerfrei sind. Für Steuerzahler, die dem höheren Steuersatz unterliegen, beträgt der Freibetrag GBP 500. Für Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz ist kein entsprechender Freibetrag verfügbar. Die gesamten in einem Steuerjahr über den Freibetrag hinaus erhaltenen Zinsen sind zu den für Zinsen geltenden Sätzen zu versteuern (derzeit 20%, 40% und 45%).

Ausschüttungen von Fonds, die in einer Rechnungsperiode zu keinem Zeitpunkt mehr als 60% ihres Vermögens in zinsbringender Form halten, werden wie ausländische Dividenden behandelt.

Werden Anteile ausserhalb eines ISA gehalten, ist ein Steuerfreibetrag für Dividenden in Höhe von GBP 2 000 (GBP 1 000 für das Steuerjahr 2023/2024) verfügbar und die in einem Steuerjahr erhaltenen Gesamtdividenden sind bis zu diesem Betrag von der Einkommensteuer befreit. Über diesen Betrag hinausgehende Dividenden werden für Steuerzahler, die zum Eingangsteuersatz veranlagt werden, bzw. für Steuerzahler mit höherem Steuersatz und Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz jeweils zu 8,75%, 33,75% bzw. 39,35% versteuert. Erhaltene Dividenden auf in einem ISA gehaltene Anteile sind weiterhin steuerfrei.

Ertragsausgleich

Die Gesellschaft hat Regelungen für den vollen Ertragsausgleich eingeführt. Ein Ertragsausgleich wird für Anteile vorgenommen, die im Laufe einer Ausschüttungsperiode erworben werden. Der täglich berechnete Ertrag, der im Kaufpreis aller im Laufe einer Ausschüttungsperiode erworbenen Anteile enthalten ist, wird den Inhabern dieser Anteile bei einer ersten Ausschüttung als Kapitalrendite erstattet.

Da es sich um Kapital handelt, unterliegt diese nicht der Einkommensteuer und dürfte von der Berechnung der meldepflichtigen Erlöse im Rahmen der Steuererklärung eines britischen Anteilsinhabers ausgenommen sein. Die tägliche Ertragskomponente aller Anteile wird in einer

Datenbank erfasst und ist auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder online unter <http://www.schroders.com/en/lu/professional-investor/fund-centre/fund-administration/equalisation/> erhältlich.

Die Einführung des Ertragsausgleichs hat zum Ziel, neue Anleger des Fonds in Bezug auf Erträge, die auf die erworbenen Anteile bereits aufgelaufen sind, von der Steuerpflicht zu entbinden. Anteilsinhaber, die ihre Anteile für eine vollständige Ausschüttungsperiode halten, sind vom Ertragsausgleich nicht betroffen.

3.5. Versammlungen und Berichte

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft findet innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des vorherigen Geschäftsjahres in Luxemburg statt. Datum und Uhrzeit werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Einladungen zu allen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber werden mindestens acht Tage vor dem Datum der Versammlung per Einschreiben zugeschickt. In diesen Einladungen werden die Tagesordnung und der Ort der Versammlung angegeben. In der Einberufung der Hauptversammlung der Anteilsinhaber kann vorgegeben werden, dass die für die jeweilige Hauptversammlung geltenden Quorum- und Mehrheitserfordernisse unter Bezugnahme auf die an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) ausgegebenen und sich in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt werden. Das Recht eines Anteilsinhabers auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber und Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte wird unter Bezugnahme auf die zu diesem Stichtag vom jeweiligen Anteilsinhaber gehaltenen Anteile ermittelt. Die Versammlungen der Anteilsinhaber eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse beschliessen nur über diesen Fonds oder diese Anteilsklasse betreffende Angelegenheiten.

Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. September eines jeden Jahres. Exemplare der Jahres-, Halbjahres- und Finanzberichte sind auf der Website von Schroder Investment Management (Europe) S.A., www.schroders.com, erhältlich und stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung. Diese Berichte sind wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Für die Erstellung der Abschlüsse der Gesellschaft werden die Rechnungslegungsgrundsätze des LUX GAAP angewandt.

3.6. Angaben zu den Anteilen

Rechte der Anteilsinhaber

Die von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile sind frei übertragbar und gewähren Rechte auf gleiche Beteiligung am Gewinn, und – bei ausschüttenden Anteilen – an den Dividenden der Anteilsklassen, zu denen sie gehören, sowie am Nettovermögen der jeweiligen Anteilsklasse im Falle der Liquidierung. Mit den Anteilen sind keine Vorkaufsrechte verbunden. Die Rechte der Anteilsinhaber entsprechen denjenigen, die in diesem Verkaufsprospekt und der Satzung beschrieben sind. Alle Anteilsinhaber zeichnen die Anteile des Fonds gemäss denselben Bedingungen, allerdings kann Anteilsinhabern im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und auf Anfrage eine Vorzugsbehandlung vorbehaltlich der geltenden Gesetze gewährt werden. Eine solche Vorzugsbehandlung kann sich auf Gebühren, den Verzicht auf Ausgabeaufschläge und Erstzeichnungsbeträge, die

Bereitstellung zusätzlicher Informationen über Portfoliobestände und eine Meistbegünstigungsklausel (oder Ähnliches) beziehen.

Abstimmung

Bei Hauptversammlungen besitzt jeder Anteilsinhaber ein Stimmrecht für jeden ganzen, von ihm gehaltenen Anteil.

Bei getrennten Versammlungen der Anteilsinhaber eines bestimmten Fonds bzw. einer bestimmten Anteilsklasse hat jeder Anteilsinhaber dieses Fonds bzw. dieser Anteilsklasse ein Stimmrecht für jeden ganzen, von ihm gehaltenen Anteil des Fonds bzw. der Anteilsklasse.

Im Falle des gemeinsamen Besitzes ist nur der zuerst genannte Anteilsinhaber stimmberechtigt.

Zwangsrückgaben

Der Verwaltungsrat kann für Anteile Einschränkungen festlegen oder lockern und bei Bedarf die Rückgabe von Anteilen verlangen, um sicherzustellen, dass die Anteile von folgenden Personen, oder in deren Namen, weder erworben noch gehalten werden: (i) Personen, die gegen das Gesetz oder die Vorschriften eines Landes oder einer Regierung bzw. Behörde verstossen oder (ii) Personen, deren Umstände nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit (einschliesslich unter anderem Verbindlichkeiten, die sich aus den Anforderungen von FATCA oder CRS oder ähnlichen Bestimmungen ergeben könnten) oder finanzielle Nachteile entstehen, die der Gesellschaft ansonsten eventuell nicht entstanden wären, einschliesslich einer Verpflichtung zur Registrierung im Rahmen von Wertpapier- oder Anlage- oder anderen Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde oder (iii) Personen, deren Beteiligungskonzentration nach Ansicht des Verwaltungsrats die Liquidität der Gesellschaft oder eines ihrer Fonds gefährden könnte oder (iv) Personen, deren Anteilsbesitz in sonstiger Weise nachteilig für die Gesellschaft wäre.

Sollten die Verwaltungsratsmitglieder zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erlangen, dass eine US-Person oder eine im Sinne der FATCA-Bestimmungen spezifizierte Person der wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen ist, ist die Gesellschaft berechtigt, diese Anteile zwangsweise zurückzukaufen. Die Verwaltungsratsmitglieder können zudem die Einziehung oder die Umwandlung von Anteilen beschliessen, deren Wert unter dem Mindestanlagebetrag liegt oder wenn der Anteilsinhaber die Zulassungskriterien für eine bestimmte Anteilsklasse nicht erfüllt.

In diesem Zusammenhang können die Verwaltungsratsmitglieder einen Anteilsinhaber zur Vorlage von Informationen auffordern, die nach ihrer Ansicht für die Feststellung erforderlich sind, ob der Anteilsinhaber der wirtschaftliche Eigentümer der von ihm gehaltenen Anteile ist.

Übertragungen

Zur Übertragung von Namensanteilen ist der Transferstelle ein ordnungsgemäss unterzeichnetes Anteilsübertragungsformular zuzustellen. Alle neuen Anleger, die Anteilsübertragungen erhalten, müssen die Bedingungen von Abschnitt 2.1 des Kapitels „Zeichnung von Anteilen“ erfüllen.

Rechte bei Liquidierung

Die Gesellschaft wurde auf unbefristete Zeit gegründet. Jedoch kann die Gesellschaft jederzeit durch Beschluss einer ausserordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber,

auf der ein oder mehrere Liquidatoren zu bestellen und ihre Befugnisse festzulegen sind, liquidiert werden. Die Liquidierung wird gemäss luxemburgischem Recht durchgeführt. Die Netto-Liquidationserlöse, die auf die einzelnen Fonds entfallen, werden von den Liquidatoren an die Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds anteilig zum Wert ihres Anteilsbesitzes ausgezahlt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden beschliessen, alle Anteile eines Fonds zurückzunehmen, zu liquidieren, umzustrukturieren oder an einen anderen Fonds der Gesellschaft oder einen anderen OGA zu übertragen, sofern das Nettovermögen aller Anteilsklassen des Fonds sich auf weniger als EUR 50 000 000 oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung beläuft, oder, im Fall einer einzelnen Anteilsklasse, sobald der Wert der Anteilsklasse unter EUR 10 000 000 oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung fällt, oder unter andere Beträge, die von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit als Mindestgrenzen für das Vermögen festgelegt werden können, bei denen diese wirtschaftlich sinnvoll betrieben werden können, oder wenn die wirtschaftliche oder politische Lage dafür einen überzeugenden Anlass bietet, oder wenn es im Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds erforderlich ist. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber hierüber vor dem Zwangsrückkauf, der Liquidierung oder der Übertragung an einen anderen Fonds oder OGA durch eine Mitteilung unterrichtet, die gemäss den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften von der Gesellschaft veröffentlicht wird. Ferner wird ihnen bei einer Zwangsrückgabe der Nettoinventarwert der zum Rückgabetermin gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt.

Im Falle einer Übertragung an einen anderen OGA, in Form eines Investmentfonds, ist diese Zusammenführung nur für Anteilsinhaber des betreffenden Fonds bindend, die dieser Zusammenführung ausdrücklich zustimmen.

Unter den gleichen vorstehend beschriebenen Bedingungen und vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden kann der Verwaltungsrat auch die Umstrukturierung eines Fonds durch Aufteilung in zwei oder mehrere separate Fonds beschliessen. Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgt in der vorstehend beschriebenen Weise mit zusätzlichen Informationen über die aus der Umstrukturierung resultierenden Fonds.

Der Beschluss über eine Zusammenlegung, Liquidierung oder Umstrukturierung eines Fonds kann auch auf einer Versammlung der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds gefasst werden.

Liquidationserlöse, die nach Abschluss der Liquidation nicht von den Anteilsinhabern eingefordert wurden, werden treuhänderisch bei der „Caisse de Consignation“ hinterlegt. Beträge, die nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom Treuhänder eingefordert werden, können gemäss den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts verfallen.

Informationen

Wie gemäss den AIFM-Vorschriften und insbesondere Artikel 21 des Gesetzes von 2013 erforderlich und sofern anwendbar, werden die folgenden Informationen den Anteilsinhabern regelmässig durch Offenlegung in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft oder, sollte dies aus Wesentlichkeitsgründen gerechtfertigt sein, in einem separaten Schreiben bereitgestellt:

- der prozentuale Anteil der Vermögenswerte der Fonds, welche aufgrund ihrer Illiquidität Sondervereinbarungen unterliegen;
- sämtliche neuen Vereinbarungen bezüglich der Verwaltung der Liquidität der Fonds, unabhängig davon, ob es sich um Sondervereinbarungen handelt oder nicht, einschliesslich von Änderungen an den Liquiditätsmanagementsystemen und -verfahren, auf die in Artikel 16(1) der AIFM-Richtlinie Bezug genommen wird, und wie im Absatz „Verwaltung des Liquiditätsrisikos“ des Abschnitts „Fremdfinanzierung“ in Anhang III angegeben, sofern diese im Sinne von Artikel 106(1) der AIFM-Verordnung wesentlich sind;
- das aktuelle Risikoprofil der Fonds und das von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzte Risikomanagementsystem;
- jegliche Änderungen an der maximalen Hebelung, welche die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Fonds verwenden darf, sowie jegliches Recht bezüglich der Wiederverwendung von Sicherheiten oder Garantien, die im Rahmen von Hebelvereinbarungen gewährt werden;
- der Gesamtbetrag der von den Fonds verwendeten Fremdfinanzierung.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft auf Gates, Side Pockets oder ähnliche Sondervereinbarungen zurückgreifen oder sollte die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, Rückgaben auszusetzen, hat die Gesellschaft die betroffenen Anteilsinhaber unverzüglich zu informieren, wie in Abschnitt „2.5 Aussetzung oder Verschiebung“ des Verkaufsprospekts dargelegt. Jegliche Änderung an den mit der Verwahrstelle eingegangenen Haftungsvereinbarungen bezüglich einer Haftungsfreistellung werden den Anteilsinhabern ebenfalls unverzüglich mitgeteilt, soweit dies gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt zudem sämtliche den Anlegern gemäss dem Gesetz von 2013 zur Verfügung zu stellenden Informationen auf Anfrage an ihrem Sitz zur Verfügung. Hierzu zählen unter anderem: (i) alle relevanten Informationen in Bezug auf Interessenkonflikte (wie z. B. die Beschreibung von Interessenkonflikten, die sich aus einer Delegation der in Anhang I des Gesetzes von 2013 aufgeführten Funktionen ergeben können, sowie von Konflikten, die Anlegern gemäss Artikel 13.1 und 13.2 des Gesetzes von 2013 mitzuteilen sind), (ii) der Höchstbetrag der Gebühren, die jährlich von den Fonds gezahlt werden dürfen, (iii) die für den Umgang mit potenziellen Haftungsrisiken aufgrund der Aktivitäten gemäss dem Gesetz von 2013 gewählten Methoden, (iv) Sicherheitenvereinbarungen und Vereinbarungen über die Wiederverwendung von Vermögenswerten, einschliesslich jeglicher Rechte zur Wiederverwendung von im Rahmen der Fremdfinanzierungsvereinbarung gewährten Sicherheiten und Garantien, (v) Informationen über eine bestimmten Anteilsinhabern gegebenenfalls gewährte Vorzugsbehandlung und (vi) das Risikoprofil jedes Fonds. Die Liste der von der Verwahrstelle verwendeten Unterverwahrstellen wird nach Erhalt am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

3.7. Pooling

Im Bemühen um ein effizientes Management kann die Verwaltungsgesellschaft nach Massgabe der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften das gesamte oder einen Teil des Vermögens von zwei oder mehreren Fonds (im Rahmen dieser Bestimmung „partizipierende Fonds“

genannt) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Zur Einrichtung eines solchen Vermögenspools werden aus jedem der partizipierenden Fonds Barmittel oder andere Vermögenswerte in diesen Pool übertragen (wenn diese Vermögenswerte angesichts der Anlagepolitik des betreffenden Pools dazu geeignet sind). Danach kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Übertragungen in die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Vermögenswerte können auch bis zur Höhe der Beteiligung der betreffenden Anteilsklasse an einen partizipierenden Fonds zurückübertragen werden. Die Beteiligung eines partizipierenden Fonds an einem Vermögenspool wird anhand rechnerischer Einheiten gleichen Werts an dem Vermögenspool ermittelt. Bei Einrichtung eines Vermögenspools setzt die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen den Anfangswert der rechnerischen Einheiten (in der von der Verwaltungsgesellschaft für geeignet gehaltenen Währung) fest und teilt jedem partizipierenden Fonds Einheiten zu, deren Gesamtwert dem Betrag an Barmitteln (oder dem Wert der sonstigen Vermögenswerte) entspricht, die der Fonds in den Pool einbringt. Danach wird der Wert der rechnerischen Einheit durch Division des Nettoinventarwerts des Vermögenspools durch die Zahl der vorhandenen rechnerischen Einheiten ermittelt.

Wenn zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder aus diesem abgezogen werden, erhöht bzw. verringert sich die Zuteilung von Einheiten des jeweiligen partizipierenden Fonds um eine durch Division des Barmittelbetrags bzw. des Werts der eingebrachten oder abgezogenen Vermögenswerte durch den aktuellen Wert einer Einheit ermittelte Anzahl. Bei Barmittelinlagen wird zu Berechnungszwecken ein Betrag abgezogen, den die Verwaltungsgesellschaft zur Berücksichtigung von Steuern, Handels- und Erwerbskosten für angemessen hält, die bei Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls anfallen. Bei Entnahme von Barmitteln wird ein entsprechender Aufschlag für die Kosten addiert, die möglicherweise bei der Veräusserung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Vermögenspools anfallen.

Dividenden, Zinsen und sonstige hinsichtlich der Vermögenswerte in einen Vermögenspool vereinnahmten Ausschüttungen mit Ertragscharakter werden den partizipierenden Fonds unverzüglich anteilig zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zum Zeitpunkt der Vereinnahmung gutgeschrieben. Bei Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den partizipierenden Fonds anteilig zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

3.8. Gemeinsames Management

Zur Senkung der Betriebs- und Verwaltungskosten bei gleichzeitiger Ermöglichung einer breiteren Diversifizierung der Anlagen können die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen, alle oder einen Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Fonds gemeinsam mit Vermögenswerten anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen zu verwalten. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff „gemeinsam verwaltete Fonds bzw. Unternehmen“ global die Fonds und alle Unternehmen, mit bzw. zwischen denen eine Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung besteht. Der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ bezeichnet sämtliche Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen, die im Rahmen derselben Co-Management-Vereinbarung gemeinsam verwaltet werden.

Im Rahmen der Co-Management-Vereinbarung ist der Anlageverwalter, sofern bestellt und mit der täglichen Verwaltung betraut, berechtigt, auf gemeinsamer Basis für die betroffenen, gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen Entscheidungen über Anlagen, Anlageveräusserungen und Portfolio-Umschichtungen mit Auswirkung auf die Zusammensetzung des Portfolios des entsprechenden Fonds zu treffen. Alle gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen halten einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Verhältnis ihres Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese proportionale Beteiligung gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen über Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis. Weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Fonds und Unternehmen gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bezüglich gemeinsam verwalteter Fonds bzw. Unternehmen werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Fonds und Unternehmen ergibt, bei denen die Zeichnungen eingegangen sind. Alle Anlagen werden durch die Übertragung von Vermögenswerten von einem gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen auf den anderen bzw. das andere geändert und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rückgaben bei einem der gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen die erforderlichen Barmittel aus den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens des gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmens ergibt, bei dem die Rückgaben erfolgt sind. In diesem Fall werden alle Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Fonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Fonds und Unternehmen betreffen, wie z. B. Zeichnungen und Rückgaben, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder eine der von der Gesellschaft beauftragten Stellen keine besonderen Massnahmen ergreifen. Bleiben alle anderen Aspekte unverändert, haben Zeichnungen, die bei einem mit dem Fonds gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen eingehen, daher eine Erhöhung der Barreserve des Fonds zur Folge.

Umgekehrt führen Rückgaben bei einem mit dem Fonds gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen zu einer Verringerung der Barreserve des Fonds. Zeichnungen und Rückgaben können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für alle gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rückgaben laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rückgaben auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass die Verwaltungsratsmitglieder oder jede von der Gesellschaft beauftragte Stelle jederzeit beschliessen können, ihre Beteiligung an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Fonds

Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn dadurch die Interessen seiner Anteilhaber beeinträchtigt werden könnten.

Könnte eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des jeweiligen Fonds infolge von Rückgaben oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einem anderen gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen zuzurechnen sind (d. h. die nicht dem Fonds zugerechnet werden können), zu einem Verstoß gegen die für den jeweiligen Fonds geltenden Anlagebeschränkungen führen, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit der Fonds von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen wird.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte der Fonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die mit denselben Anlagezielen investiert werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die die Verwahrstelle ebenfalls als Hinterlegungsstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber der Gesellschaft und ihren Fonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss den Vorschriften hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle ist verpflichtet, die Vermögenswerte der Gesellschaft jederzeit getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Fonds bzw. Unternehmen zu verwahren, und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Fonds und Unternehmen möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die mit der Anlagepolitik der jeweiligen Fonds nicht in jeder Hinsicht übereinstimmt, besteht die Möglichkeit, dass die verfolgte gemeinsame Politik restriktiver als die Politik der jeweiligen Fonds ist.

Zwischen der Gesellschaft, der Verwahrstelle und den Anlageverwaltern wird ein Vertrag über eine gemeinsame Verwaltung geschlossen, um die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien festzulegen. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit und ohne vorherige Mitteilung die Beendigung der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung beschliessen.

Die Anteilhaber können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Fonds bzw. Unternehmen erkundigen, bezüglich derer zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht. Die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden in den geprüften Jahresberichten und den Halbjahresberichten angegeben.

3.9. Referenzwert-Verordnung

Sofern in diesem Prospekt nicht anders angegeben, werden die von den Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwert-Verordnung“) verwendeten Indizes oder Referenzwerte („Benchmarks“) zum Datum dieses Prospekts von Referenzwert-Administratoren bereitgestellt, die entweder in dem gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung von der Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sind oder von den Übergangsregelungen der Referenzwert-Verordnung

profitieren und daher noch nicht im Register erscheinen. Diese Referenzwert-Administratoren mussten gemäss der Referenzwert-Verordnung bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung als Referenzwert-Administrator für signifikante Referenzwerte und nicht signifikante Referenzwerte beantragen. In Bezug auf kritische Referenzwerte und Referenzwerte aus Drittländern sollte die Zulassung bis zum 1. Januar 2022 beantragt werden. Aktualisierte Informationen zu diesem Register in Bezug auf kritische Referenzwerte sowie Referenzwerte von Drittstaaten sollten spätestens am 1. Januar 2022 verfügbar sein. Die Verwaltungsgesellschaft führt schriftliche Pläne über die Massnahmen, die ergriffen werden, falls sich der Referenzwert erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Exemplare einer Beschreibung dieser Pläne sind auf Anfrage kostenlos vom eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

3.10. Management von Nachhaltigkeitsrisiken

Bei den Anlageentscheidungen für jeden Fonds werden neben anderen Faktoren auch die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder Umstand in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen Eintritt tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und die Renditen des Fonds verursachen könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken können in einem bestimmten Geschäftsfeld oder extern entstehen und mehrere Geschäftsfelder betreffen. Unter anderem könnten die folgenden Nachhaltigkeitsrisiken den Wert einer bestimmten Anlage beeinträchtigen:

- Umwelt: extreme Wetterereignisse wie Überflutungen und Stürme, Umweltunfälle, Schädigungen der biologischen Vielfalt oder mariner Lebensräume.
- Soziales: Streiks, Arbeitssicherheitsvorfälle wie Verletzungen oder Todesfälle, Produktsicherheitsprobleme.
- Unternehmensführung: Steuerbetrug; Diskriminierung innerhalb einer Belegschaft; unangemessene Vergütungspraktiken; Verstösse gegen den Schutz personenbezogener Daten.
- Aufsichtsrechtliche Aspekte: Es können neue Vorschriften, Steuern oder Industriestandards zum Schutz oder zur Förderung nachhaltiger Geschäfte und Praktiken eingeführt werden.

Verschiedene Anlageklassen, Anlagestrategien und Anlageuniversen erfordern eventuell unterschiedliche Ansätze zur Einbeziehung dieser Risiken in die Anlageentscheidungsprozesse. Der Anlageverwalter analysiert potenzielle Anlagen typischerweise, indem er zum Beispiel (neben anderen massgeblichen Erwägungen) die gesamten gesellschaftlichen und ökologischen Kosten und Nutzen, die ein Emittent verursachen könnte, oder die Auswirkungen einzelner Nachhaltigkeitsrisiken wie z. B. eines Anstiegs der CO₂-Abgabe auf den Marktwert eines Emittenten beurteilt. Der Anlageverwalter wird auch üblicherweise die Beziehungen des jeweiligen Emittenten zu seinen wichtigsten Stakeholdern – Kunden, Mitarbeitern, Lieferanten und Aufsichtsbehörden – berücksichtigen, einschliesslich einer Beurteilung, ob diese Beziehungen auf nachhaltige Weise geführt werden und ob daher wesentliche Risiken für den Marktwert des Emittenten bestehen.

Der Wert bzw. die Kosten der Auswirkungen bestimmter Nachhaltigkeitsrisiken können durch Recherche oder die Verwendung von eigenen oder externen Tools geschätzt werden. In diesen Fällen ist es möglich, sie in herkömmliche Finanzanalysen einzubeziehen. Ein Beispiel hierfür wären die direkten Auswirkungen einer Erhöhung der für einen Emittenten massgeblichen CO₂-Abgaben. Diese können als erhöhte Kosten und/oder reduzierte Umsätze in ein Finanzmodell einbezogen werden. In anderen Fällen lassen sich diese Risiken eventuell nicht so einfach quantifizieren. Dann kann der Anlageverwalter versuchen, ihre potenziellen Auswirkungen auf andere Weise zu berücksichtigen, sei es explizit, z. B. durch Verringerung des erwarteten künftigen Werts eines Emittenten, oder implizit, z. B. durch Anpassung der Gewichtung der Wertpapiere eines Emittenten im Portfolio des Fonds, je nachdem, wie stark ein Nachhaltigkeitsrisiko seiner Ansicht nach diesen Emittenten betreffen könnte.

Für diese Beurteilungen können eine Reihe firmeneigener Tools verwendet werden, gegebenenfalls neben zusätzlichen Kennzahlen von externen Datenanbietern und der eigenen Due Diligence des Anlageverwalters. Diese Analyse fließt in die Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die möglichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtanlageportfolio eines Fonds und (neben anderen Risikoerwägungen) die wahrscheinlichen Renditen des Fonds ein.

Die Risikofunktion der Verwaltungsgesellschaft gewährleistet eine unabhängige Überwachung aus der Nachhaltigkeitsperspektive. Dabei wird sichergestellt, dass die Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageportfolios unabhängig beurteilt werden und dass in Bezug auf die Positionen mit Nachhaltigkeitsrisiken eine Berichterstattung mit angemessener Transparenz erfolgt.

Weitere Einzelheiten zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken und zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters finden Sie auf der Webseite <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/>. Bitte beachten Sie auch den Risikofaktor „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Anhang II des Verkaufsprospekts.

3.11. Rahmenkonzept zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Rahmenkonzept zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos, das die Governance-Standards und Anforderungen für die Überwachung des Liquiditätsrisikos in Bezug auf Investmentfonds vorgibt, entwickelt und umgesetzt und wendet dieses konsequent an. Das Rahmenkonzept umreißt die Verantwortlichkeiten für die Beurteilung, Überwachung und Bereitstellung einer unabhängigen Aufsicht über die Liquiditätsrisiken der Fonds. Zudem versetzt es die Verwaltungsgesellschaft in die Lage, die Liquiditätsrisiken der Fonds zu überwachen und die Einhaltung der internen Liquiditätsparameter sicherzustellen, sodass die Fonds in der Regel ihren Verpflichtungen aus Anteilsrückgaben auf Verlangen der Anteilhaber nachkommen können.

Es werden qualitative und quantitative Beurteilungen der Liquiditätsrisiken auf Portfolio- und Wertpapiererebene durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Anlageportfolios eine angemessene Liquidität aufweisen und dass die Portfolios der Fonds ausreichend liquide sind, um die Rückgabeanträge der Anteilhaber zu erfüllen. Darüber hinaus wird die Konzentration der Anteilhaber regelmässig

überprüft, um deren potenzielle Auswirkungen auf die erwarteten finanziellen Verpflichtungen der Fonds zu beurteilen.

Die Fonds werden einzeln auf Liquiditätsrisiken überprüft.

Im Rahmen der Beurteilung der Liquiditätsrisiken innerhalb der Fonds berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft unter anderem die Anlagestrategie, die Handelshäufigkeit, die Liquidität der zugrunde liegenden Vermögenswerte (und deren Bewertung) sowie die Anteilsinhaberbasis.

Eine ausführliche Beschreibung der Liquiditätsrisiken finden Sie in Anhang II dieses Prospekts.

Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann zur Steuerung des Liquiditätsrisikos u. a. auch auf Folgendes zurückgreifen:

- (A) Wie im Abschnitt „Aussetzung oder Verschiebung“ dieses Prospekts näher beschrieben, kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rückgabe eines Teils oder aller Anteile oberhalb von 10%, für die eine Rückgabe oder ein Umtausch beantragt wurde, auf den nächsten Handelstag aufgeschoben und zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil bewertet wird.
- (B) Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil jeglicher Anteilsklasse eines Fonds, die Ausgabe und Rückgabe von Anteilen des betreffenden Fonds sowie das Recht, Anteile eines Fonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Fonds oder in eine beliebige Anteilsklasse eines anderen Fonds umzutauschen, aussetzen, wie im Abschnitt „Aussetzung oder Verschiebung“ dieses Prospekts näher beschrieben.

3.12. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreter in der Schweiz:

Schroder Investment Management (Switzerland) AG
Central 2
CH-8001 Zürich
Schweiz

Zahlstelle in der Schweiz:

Schroder & Co Bank AG
Central 2
CH-8001 Zürich
Schweiz

Bezugsort für die massgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt für die Schweiz, die wesentlichen Anlegerinformationen bzw. die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Für Anleger in der Schweiz ist die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigte, englische Fassung des Prospekts für die Schweiz rechtsverbindlich.

Liste der Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Die Liste der Anlageverwalter und Unteranlageverwalter kann kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Publikationen

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger in der Schweiz werden auf der Internetplattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. die Nettoinventarwerte pro Anteil (mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“) werden täglich auf der Internetplattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Angebots- und Vertriebsaktivitäten von Anteilen in der Schweiz zahlen. Solche Aktivitäten können unter anderem die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Erstellung von Marketingmaterial und die Schulung von Vertriebsmitarbeitern und Vertriebspartnern umfassen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs von Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG). Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage;
- das Gesamtvolumen, das von Kunden investiert wird, die vom selben Anlageberater beraten und/oder betreut werden.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

In Bezug auf die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort der Sitz des Vertreters in der Schweiz. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Vertreters in der Schweiz oder am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Anlegers.

Anhang I

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Fonds müssen eine angemessene Streuung der Anlagerisiken durch ausreichende Diversifikation und die Einhaltung der unten genannten prozentualen Grenzen gewährleisten.

Für die Fonds gelten folgende Anlagebeschränkungen (in Prozent ihres Nettoinventarwerts):

(A) Beschränkungen in Bezug auf den Einsatz von rohstoffbezogenen Derivaten und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten

- (1) Derivative Finanzinstrumente müssen an einem organisierten Markt gehandelt oder durch eine Individualvereinbarung mit erstklassigen Kontrahenten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, vertraglich erworben werden.
- (2) Einschusszahlungen in Bezug auf an einem organisierten Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente, für den Erwerb ausstehender Bezugsrechte gezahlte Prämien sowie die Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit durch eine Individualvereinbarung erworbenen derivativen Finanzinstrumenten dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel des Nettoinventarwerts betragen. Die Verbindlichkeit in Verbindung mit einem Derivatgeschäft, das die Fonds durch eine Individualvereinbarung abgeschlossen haben, entspricht dem nicht realisierten Verlust, der zu diesem Zeitpunkt aus dem betreffenden Geschäft resultiert.
- (3) Die Fonds müssen eine Rücklage aus liquiden Mitteln halten, deren Betrag mindestens den Einschusszahlungen der Fonds und stets mindestens 30% des Nettoinventarwerts des Commodity Fund entspricht. Liquide Mittel umfassen nicht nur Termineinlagen und Geldmarktinstrumente, die regelmässig gehandelt werden und deren Restlaufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, sondern auch Schatzwechsel und Anleihen, die von Mitgliedsländern der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organisationen, die EU-weit, regional oder weltweit tätig sind, begeben wurden, sowie Anleihen, die an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss und der für das Publikum offen ist, und die von erstklassigen Emittenten begeben werden und hochliquide sind.
- (4) Die Fonds dürfen keine offene Position in einem einzigen Kontrakt halten, der ein derivatives Finanzinstrument, das an einem organisierten Markt gehandelt wird, betrifft, oder in einem einzigen Kontrakt, der durch eine Individualvereinbarung abgeschlossen wurde, wenn die Einschusszahlung für die eingegangene Verbindlichkeit jeweils 5% oder mehr des Nettoinventarwerts beträgt.

- (5) Prämien, die für den Erwerb ausstehender Bezugsrechte mit identischen Merkmalen gezahlt werden, dürfen nicht mehr als 5% des Nettoinventarwerts betragen.
- (6) Die Fonds dürfen keine offene Position in derivativen Finanzinstrumenten halten, die eine einzige Ware oder eine einzige Kategorie von Forward-Kontrakten auf Finanzinstrumente betreffen, wenn die Einschusszahlung (in Bezug auf an einem organisierten Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente) zusammen mit der Verbindlichkeit (in Bezug auf durch eine Individualvereinbarung eingegangene derivative Finanzinstrumente) 20% oder mehr des Nettoinventarwerts beträgt.
- (7) Jeder Fonds kann im Einklang mit den in Anhang I dargelegten Bedingungen und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds in derivative Finanzinstrumente investieren, die ausserbörslich (OTC) gehandelt werden, einschliesslich unter anderem Total Return Swaps, Differenzkontrakte oder sonstiger derivativer Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen. Diese OTC-Derivate werden, sofern sie verwahrfähig sind, von der Verwahrstelle verwahrt.

Weitere Informationen zur Verwahrung der erhaltenen Sicherheiten finden Sie im Abschnitt „Verwahrstelle“. Bei einem Total Return Swap handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der Total Return-Zahler) das gesamte wirtschaftliche Ergebnis einer Referenzverpflichtung an die andere Partei (den Total Return-Empfänger) überträgt. Das gesamte wirtschaftliche Ergebnis umfasst Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aus Marktbewegungen sowie Kreditausfälle.

Von einem Fonds abgeschlossene Total Return Swaps können besicherte bzw. unbesicherte Swaps sein. Ein unbesicherter Swap ist ein Swap, bei dem der Total Return-Empfänger beim Abschluss keine Vorauszahlung leistet. Ein besicherter Swap ist ein Swap, bei dem der Total Return-Empfänger im Austausch gegen die Gesamtrendite des Referenzvermögenswerts eine Vorauszahlung leistet, und kann daher aufgrund der Vorauszahlung höhere Kosten verursachen.

Sämtliche Erlöse aus Total Return Swaps, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, werden dem jeweiligen Fonds zugewiesen.

- (8) Ein Fonds kann Vereinbarungen über OTC-Derivate eingehen. Die Kontrahenten der von einem Fonds eingegangenen Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten, z. B. von Total Return Swaps, Differenzkontrakten oder anderen derivativen Finanzinstrumenten, werden aus einer von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Liste von Kontrahenten ausgewählt. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, gemäss den internen Richtlinien der Unternehmensgruppe die besten verfügbaren Gegenparteien für einen bestimmten Markt auszuwählen. Die Gegenparteien sind Institutionen, bei denen es sich entweder um

Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen handelt, die jeweils ihren eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, einem G10-Land oder einem anderen Land haben, dessen Aufsichtsvorschriften von der CSSF für diesen Zweck als gleichwertig angesehen werden, und die gemäss der MiFID-Richtlinie oder einem ähnlichen Regelwerk zugelassen sind und einer ordentlichen Aufsicht unterliegen. Bei Abschluss des Geschäfts müssen diese Firmen entweder ein Rating von mindestens BBB/Baa2 aufweisen oder vom Group Agency Credit Risk Committee von Schroders genehmigt worden sein. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht fortlaufend die Kreditwürdigkeit aller Kontrahenten und die Liste kann geändert werden. Die Kontrahenten werden keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des betreffenden Fonds oder des zugrunde liegenden derivativen Finanzinstruments haben. Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

(B) Beschränkungen für Anlagen in Wertpapieren

- (1) Die Fonds dürfen nicht mehr als 10% ihres Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss und der anerkannt und für das Publikum offen ist.
- (2) Die Fonds dürfen nicht mehr als 10% der gleichartigen Wertpapiere ein und desselben Emittenten erwerben.
- (3) Die Fonds dürfen nicht mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts in Wertpapieren ein und desselben Emittenten anlegen.

Die Beschränkungen in (1), (2) und (3) oben gelten nicht für Wertpapiere, die von Mitgliedsländern der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organisationen, die EU-weit, regional oder weltweit tätig sind, begeben oder garantiert werden.

Wenn ein Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investiert hat, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, kann die Gesellschaft 100% des Nettovermögens eines Fonds in derartige Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen investieren, und der Wert von Wertpapieren aus ein und derselben Emission darf 30% des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

(C) Beschränkungen für Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Fonds dürfen nicht mehr als 10% ihres Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder OGA, die mit der Gesellschaft durch ein gemeinsames Management, durch eine gemeinsame Kontrolle oder

durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden sind, oder die von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die mit dem Anlageverwalter verbunden ist, dürfen der Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rückgabegebühren im Zusammenhang mit der Anlage in den Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA berechnet werden.

Bei Anlagen eines Fonds in OGAW oder anderen OGA, die mit der Gesellschaft wie vorstehend beschrieben verbunden sind, wird keine Managementgebühr für diesen Teil des Vermögens des betreffenden Fonds in Rechnung gestellt. Die Gesellschaft weist den Gesamtbetrag der Managementgebühren (und zwar sowohl die Gebühren, die dem jeweiligen Fonds in Rechnung gestellt wurden, als auch die Gebühren, die dem OGAW oder anderen OGA, in den dieser Fonds in dem jeweiligen Berichtszeitraum Anlagen getätigt hat, berechnet wurden) in ihrem Jahresbericht aus.

Ein Fonds (der „anlegende Fonds“) darf Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Fonds ausgegeben werden (jeweils ein „Zielfonds“), ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf Handelsgesellschaften, die eigene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, unterliegt. Dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass:

- (1) der bzw. die Zielfonds nicht im Gegenzug in den anlegenden Fonds investiert/investieren, der in diese (n) Zielfonds investiert hat; und
- (2) maximal 10% des Vermögens dieses/dieser Zielfonds, deren Erwerb beabsichtigt wird, in Anteile anderer Zielfonds investiert sind; und
- (3) etwaige, mit den Anteilen des/der Zielfonds verbundene Stimmrechte für die Zeit ausgesetzt werden, in der die Anteile im Besitz des betreffenden anlegenden Fonds sind, unbeschadet des geeigneten Ausweises in den Abschlüssen und regelmässigen Berichten; und
- (4) in jedem Fall der Wert dieser Wertpapiere, solange sie vom anlegenden Fonds gehalten werden, für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft für Zwecke der gemäss dem Gesetz von 2010 erforderlichen Prüfung der Mindestgrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt werden.

(D) Beschränkungen der Währungsabsicherung

Zur Absicherung von Währungsrisiken können die Fonds offene Positionen aus Devisenterminkontrakten, Devisen-Futures, Devisen-Swap-Kontrakten oder aus Devisenoptionen (Verkäufe von Kaufoptionen oder Käufe von Verkaufsoptionen) halten. Hierbei gilt: Die Fonds dürfen Devisenkontrakte für Absicherungszwecke einsetzen, sofern die gehandelten Positionen das für die Deckung des Risikos eines bestimmten Währungsengagements erforderliche Mass nicht wesentlich übersteigen.

Die Fonds können Devisenterminkontrakte auch dazu benutzen, Anlagen, die vorübergehend in anderen Währungen getätigt werden, gegen Anlagewährungen abzusichern, wenn die Gesellschaft aufgrund der Marktentwicklung beschlossen hat, vorübergehend keine Anlagen in der betreffenden Währung zu halten. Ebenso

können die Fonds mit Terminkontrakten oder Devisenoptionen das Währungsrisiko bei geplanten Investitionen absichern, die in Anlagewährungen getätigt werden sollen, vorausgesetzt, diese Verträge sind durch Vermögenswerte abgesichert, die auf die zu veräussernde Währung lauten.

(E) Kreditaufnahme

Die Fonds dürfen Kredite nur bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 10% ihres Nettoinventarwerts aufnehmen, und selbst dann nur als vorübergehende Massnahme. Die Fonds dürfen keine Kredite zur Finanzierung von Einschusszahlungen aufnehmen. Im Sinne dieser Beschränkung gelten Back-to-Back-Kredite nicht als Kreditaufnahme.

(F) Wertpapier- und Barmittelleihe

Die Fonds gehen keine Wertpapier- oder Barmittelleihgeschäfte ein, wenn die Fonds als Leihgeber der betreffenden Wertpapiere oder Barmittel handeln.

(G) Pensionsgeschäfte

Die Fonds gehen weder Pensionsgeschäfte noch umgekehrte Pensionsgeschäfte ein.

Sollte ein Fonds künftig die unter „Wertpapier- und Barmittelleihe“ und „Pensionsgeschäfte“ definierten Techniken und Instrumente einsetzen, so wird die Gesellschaft die entsprechenden Vorschriften erfüllen, insbesondere Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Wiederverwendung (die „SFT-Verordnung“), und sämtliche gemäss der SFT-Verordnung erforderlichen Angaben werden auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Vor dem Einsatz entsprechender Techniken und Instrumente wird der Verkaufsprospekt aktualisiert.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts und sofern in den Einzelheiten zu den einzelnen Fonds in Anhang III keine abweichende Regelung vorgesehen ist, können die Fonds Total Return Swaps abschliessen.

(H) Leerverkäufe

Die Fonds führen Leerverkäufe von Anlagen ausschliesslich durch den Einsatz von Derivaten durch.

(I) Emissionen

Die Gesellschaft kann Wertpapiere, in die sie zur Verfolgung ihres Anlageziels und zur Umsetzung ihrer Anlagepolitik investieren darf, über Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarungen erwerben.

(J) Anlagebeschränkungen in Japan

Im Hinblick auf mögliche Anlagen durch japanische Investoren müssen mehr als 50% der Vermögenswerte jedes Fonds aus „Wertpapieren (yuka shoken)“ (gemäss der Definition im japanischen „Financial Instruments and Exchange Act“ (Gesetz Nr. 25 von 1948 in seiner geänderten Fassung) oder einem nachfolgenden japanischen Gesetz) (mit Ausnahme der Bezugsrechte, die in jedem Punkt von Artikel 2 Paragraph 2 des Gesetzes von 2010 als Wertpapiere betrachtet werden, aber einschliesslich der wertpapierbezogenen Derivatgeschäfte in Punkt 6 von Artikel 28 Paragraph 8, der nachfolgend gilt) bestehen; solange Vermögen eines

Anlegers in Wertpapiere investiert wird, muss der Anlageverwalter jeden Fonds, der Anlegern angeboten wird, so verwalten, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als 50% des Vermögens eines solchen Fonds aus solchen „Wertpapieren“ besteht.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung über Emittenten, Anlageklassen und Rohstoffsektoren zu achten, können die Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Berechnung ihres ersten NIW von den o.g. Diversifikationsbestimmungen abweichen.

Werden die oben genannten prozentualen Grenzen aus Gründen, auf die die Fonds keinen Einfluss haben, oder aus beliebigen anderen Gründen überschritten, müssen die Anlagen innerhalb einer annehmbaren Frist wieder die vorgesehenen Grenzwerte einhalten, wobei die Interessen der Anteilhaber angemessen berücksichtigt werden.

(K) Verwaltung von Sicherheiten

Zugunsten eines Fonds erhaltene Sicherheiten können zur Reduzierung seines Kontrahentenrisikos verwendet werden, wenn sie die in den massgeblichen Gesetzen und Vorschriften dargelegten Bedingungen erfüllen. Wenn ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten abschliesst und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzt, müssen sämtliche zur Reduzierung seines Kontrahentenrisikos genutzten Sicherheiten jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- (1) Sämtliche erhaltenen Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen eine hohe Qualität aufweisen, äusserst liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nah an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt.
- (2) Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis gemäss den im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Regeln bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur dann als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Risikoabschläge vorgenommen werden.
- (3) Erhaltene Sicherheiten müssen eine hohe Qualität aufweisen.
- (4) Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben worden sein, der vom Kontrahenten unabhängig ist und von dem erwartet wird, dass er keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweisen wird.
- (5) Sicherheiten müssen in Bezug auf Land, Markt und Emittent ausreichend diversifiziert sein.
- (6) Bei einer Eigentumsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder einer ihrer Unterverwahrstellen, die die Verwahrstelle mit der Verwahrung dieser Sicherheiten beauftragt hat, gehalten. Für sonstige Arten von Besicherungsvereinbarungen können die Sicherheiten von einer Drittverwahrstelle gehalten werden, die einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Bereitsteller der Sicherheiten verbunden ist.

- (7) Erhaltene Sicherheiten müssen vom Fonds jederzeit und ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder dessen Zustimmung vollständig durchsetzbar sein.
- (8) Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen sind unter anderem die folgenden Arten von Sicherheiten zulässig:
 - (I) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, einschliesslich kurzfristiger Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
 - (II) Staatsanleihen mit beliebigen Laufzeiten von Ländern, wie unter anderem Grossbritannien, USA, Frankreich und Deutschland, ohne Mindestrating.

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung von verfügbaren Marktpreisen und unter Berücksichtigung angemessener Risikoabschläge bewertet, die für jede Anlageklasse auf der Grundlage der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Politik in Bezug auf Risikoabschläge bestimmt werden.

- (1) Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, dürfen nicht verkauft, erneut investiert oder verpfändet werden.
- (2) Barsicherheiten, die nicht für Anteilklassen mit Währungsabsicherung erhalten werden, dürfen nur:
 - (I) als Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten hinterlegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind;
 - (II) in Staatsanleihen hoher Qualität investiert werden;
 - (III) für umgekehrte Pensionsgeschäfte eingesetzt werden, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit einer Überwachung unterliegenden Kreditinstituten abgewickelt und der Fonds kann jederzeit fortlaufend die volle Summe der Barmittel zurückrufen;
 - (IV) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss den „Leitlinien zu einer einheitlichen Definition für europäische Geldmarktfonds“ der ESMA (CESR/10-049) in der jeweils geltenden Fassung oder in Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten müssen in Übereinstimmung mit den oben angegebenen Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert sein. Die Wiederanlage von Barsicherheiten ist mit bestimmten Risiken für einen Fonds verbunden, wie in Anhang II.22 beschrieben.

Anhang II

Anlagerisiken

1. Allgemeine Risiken

Die bisherige Wertentwicklung ist kein Hinweis auf den künftigen Wertverlauf, und Anteile sollten als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Der Wert von Anlagen und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und Anteilsinhaber erhalten den ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Unterscheidet sich die Währung eines Fonds von der Heimatwährung des Anlegers, oder unterscheidet sich die Währung eines Fonds von den Währungen der Märkte, in die der Fonds investiert, besteht für den Anleger neben den üblichen Anlagerisiken die Möglichkeit eines zusätzlichen Verlustes (oder die Möglichkeit eines höheren Gewinns).

2. Risiko in Verbindung mit dem Anlageziel

Mit den Anlagezielen wird ein beabsichtigtes Ergebnis ausgedrückt; es besteht jedoch keine Garantie, dass dieses Ergebnis erreicht wird. Je nach den Marktbedingungen und dem makroökonomischen Umfeld kann die Erreichung der Anlageziele schwieriger oder gar unmöglich sein. Es wird keine implizite oder explizite Zusicherung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Erreichung des Anlageziels eines Fonds gemacht.

3. Regulatorisches Risiko

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg, und die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Rechtsschutz möglicherweise nicht in dem Masse gewährleistet ist, wie er von den Aufsichtsbehörden ihres Heimatlandes garantiert wird. Ausserdem werden die Fonds in Ländern ausserhalb der EU registriert sein. Dadurch können sie restriktiveren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ohne dass den Anteilsinhabern der betreffenden Fonds dies mitgeteilt wird. In diesen Fällen werden die Fonds diese restriktiveren Vorschriften einhalten, was dazu führen kann, dass sie die Anlagegrenzen nicht in vollem Umfang ausschöpfen.

4. Geschäftliche, rechtliche und steuerliche Risiken

In manchen Ländern kann die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften sowie die Durchsetzung der durch diese Gesetze und Vorschriften verliehenen Rechte der Anteilsinhaber mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sein. Darüber hinaus kann es gegenüber den international anerkannten Rechnungslegungsstandards Unterschiede bei den Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, den Gebräuchen bezüglich der Berichterstattung und den Offenlegungsanforderungen geben. Einige der Fonds können Quellen- und anderen Steuern unterliegen. Das Steuerrecht und die steuerlichen Vorschriften aller Länder werden häufig überprüft und können jederzeit geändert werden, in manchen Fällen auch rückwirkend. Das Steuerrecht und die steuerlichen Vorschriften werden in manchen Ländern von den Steuerbehörden nicht auf konsequente und transparente Weise angewandt und können von Land zu Land bzw. von Region zu Region unterschiedlich sein. Veränderungen des Steuerrechts könnten den Wert der von dem Fonds gehaltenen Anlagen und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

5. Risikofaktoren in Bezug auf Wirtschaftsbranchen/geografische Gebiete

Fonds mit Schwerpunkt auf einer speziellen Branche oder Region sind Risiko- und Marktfaktoren ausgesetzt, die diese Branche bzw. Region beeinflussen, darunter Gesetzesänderungen, Veränderungen des gesamtwirtschaftlichen Umfelds und stärkerer Wettbewerb. Dies kann eine grössere Volatilität des Nettoinventarwerts und der Anteile des betreffenden Fonds nach sich ziehen. Weitere Risiken beinhalten unter anderem verstärkte gesellschaftliche und politische Unsicherheit und Instabilität sowie Naturkatastrophen.

6. Risiko der Aussetzung des Handels mit Anteilen

Die Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rückgabe oder Umtausch von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt 2.5, „Aussetzung oder Verschiebung“).

7. Zinsrisiko

Der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Abhängigkeit von der Zinsentwicklung. Während fallende Zinsen bei bestehenden Schuldtiteln im Allgemeinen Wertzuwächse zur Folge haben, führen steigende Zinsen im Allgemeinen zu Wertverlusten. Bei Anlagen mit langen Durationen oder Laufzeiten ist das Zinsrisiko in der Regel höher. Einige Anlagen verleihen dem Emittenten das Recht, die Anlage vor Fälligkeit zu kündigen oder zu tilgen. Kündigt oder tilgt ein Emittent eine Anlage in einer Phase fallender Zinsen, muss der Fonds die Erlöse möglicherweise in eine Anlage mit niedrigerer Rendite investieren. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass der Fonds nicht von Wertzuwächsen infolge fallender Zinsen profitiert.

8. Kreditrisiko

Die tatsächliche oder die wahrgenommene Fähigkeit eines Schuldtitlemittenten, Kapital und Zinsen auf das Wertpapier fristgerecht zu zahlen, hat Auswirkungen auf den Wert des Wertpapiers. Es besteht die Möglichkeit, dass die Fähigkeit des Emittenten, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen, während des Zeitraums, in dem der Fonds Wertpapiere dieses Emittenten besitzt, beträchtlich nachlässt oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Eine tatsächliche oder wahrgenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wirkt sich wahrscheinlich negativ auf den Wert der Wertpapiere dieses Emittenten aus.

Wurde ein Wertpapier von mehr als einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet, verwendet der Anlageverwalter des Fonds bei der Bestimmung, ob das Wertpapier Investment-Grade-Qualität hat, das höchste Rating. Wenn ein Fonds in Wertpapiere investiert, die nicht von einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet werden, bestimmt der Anlageverwalter des Fonds die Kreditqualität nach seiner Wahl anhand des Emittenten-Ratings oder auf andere Weise (z. B. anhand des internen Ratings des Anlageverwalter des Fonds). Fällt das Rating eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers unter Investment Grade, wird der Fonds dieses Wertpapier nicht notwendigerweise veräussern. Der Anlageverwalter des Fonds wird jedoch prüfen, ob das Wertpapier weiterhin eine angemessene Anlage für den

Fonds darstellt. Der Anlageverwalter eines Fonds prüft nur zum Zeitpunkt des Kaufs, ob ein Wertpapier über Investment-Grade-Qualität verfügt. Einige der Fonds investieren in Wertpapiere, die nicht von einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet werden und bei denen die Kreditqualität vom Anlageverwalter bestimmt wird.

Bei Anlagen, die zu weniger als ihrem Nennwert ausgegeben werden und Zinszahlungen nur bei Fälligkeit und nicht in mehreren Intervallen während der Laufzeit der Anlage vorsehen, besteht im Allgemeinen ein höheres Kreditrisiko. Die Ratings der Ratingagenturen beruhen grösstenteils auf der Finanzlage des Emittenten in der Vergangenheit und den Investmentanalysen der Ratingagenturen zum Zeitpunkt der Bewertung. Das Rating einer bestimmten Anlage spiegelt keine Beurteilung der Volatilität und Liquidität der Anlage und nicht notwendigerweise die aktuelle Finanzlage des Emittenten wider. Wenngleich Investment Grade-Anlagen im Allgemeinen mit einem geringeren Kreditrisiko behaftet sind als Anlagen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade, können sie teilweise dieselben Risiken aufweisen wie niedriger bewertete Anlagen, z. B. die Möglichkeit, dass die Emittenten Kapital- und Zinszahlungen nicht rechtzeitig leisten können und somit in Verzug geraten.

9. Operationelles Risiko

Die operativen Tätigkeiten der Gesellschaft (einschliesslich Anlageverwaltung, Vertrieb und Sicherheitenverwaltung) werden von mehreren Dienstleistern ausgeführt. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft folgen bei der Auswahl der Dienstleister einem Due-Diligence-Prozess. Dennoch können operationelle Risiken auftreten und sich negativ auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auswirken. Sie können sich auf verschiedene Weise manifestieren, z. B. durch Geschäftsunterbrechungen, schlechte Leistung, Fehlfunktionen oder Ausfälle von Informationssystemen, Verstösse gegen aufsichtsrechtliche oder vertragliche Bestimmungen, menschliches Versagen, Fahrlässigkeit, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Betrug oder andere kriminelle Handlungen. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Dienstleisters kann es für Anleger zu Verzögerungen (z. B. Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungen, Umwandlungen und Rückgaben von Anteilen) oder anderen Störungen kommen.

10. Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn bestimmte Anlagen nicht problemlos ge- oder verkauft werden können. Die Anlage eines Fonds in illiquiden Wertpapieren kann die Fondsrendite schmälern, weil die illiquiden Wertpapiere möglicherweise nicht zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis verkauft werden können. Anlagen in ausländischen Wertpapieren, Derivaten oder Wertpapieren mit beträchtlichem Markt- und/oder Kreditrisiko sind dem Liquiditätsrisiko zumeist am stärksten ausgesetzt. Illiquide Wertpapiere können sehr volatil und schwer zu bewerten sein.

11. Inflations-/Deflationsrisiko

Unter Inflation ist das Risiko zu verstehen, dass das Vermögen eines Fonds oder die mit Anlagen des Fonds erzielten Erträge in der Zukunft weniger wert sind, da die Inflation den Geldwert verringert. Bei steigender Inflation kann der reale Wert eines Fondsportfolios abnehmen. Als Deflationsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass die Preise in der gesamten Wirtschaft im Laufe der Zeit sinken. Eine Deflation kann die Kreditwürdigkeit von Emittenten beeinträchtigen und die Wahrscheinlichkeit eines Emittentenausfalls erhöhen. Dies kann Wertverluste beim Portfolio eines Fonds zur Folge haben.

12. Derivatrisiko

Bei Fonds, die zur Erreichung ihres spezifischen Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, kann nicht garantiert werden, dass die Performance der derivativen Finanzinstrumente positive Auswirkungen für den Fonds und seine Anteilsinhaber haben wird.

Jedem Fonds können in Verbindung mit Total Return Swaps, Differenzkontrakten oder sonstigen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen beim Abschluss dieser Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Reduzierungen ihres Nennbetrags Kosten und Gebühren entstehen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Angaben zu den Kosten und Gebühren, die den einzelnen Fonds diesbezüglich entstehen, sowie zur Identität der Empfänger und ihren eventuellen Beziehungen zur Verwahrstelle, zum Anlageverwalter oder zur Verwaltungsgesellschaft, sind gegebenenfalls dem Jahresbericht zu entnehmen.

13. Risiko in Verbindung mit Optionsscheinen

Wenn ein Fonds in Optionsscheine investiert, sind Preis, Performance und Liquidität dieser Optionsscheine in der Regel an die Basiswerte gebunden. Aufgrund der grösseren Volatilität des Marktes für Optionsscheine schwanken Preis, Performance und Liquidität von Optionsscheinen jedoch im Allgemeinen stärker als die Basiswerte. Zusätzlich zu dem mit der Volatilität von Optionsscheinen verbundenen Marktrisiko unterliegt ein Fonds, der in synthetische Optionsscheine investiert, wenn der Optionsschein von einem anderen Emittenten begeben wird als der Basiswert, dem Risiko, dass der Emittent des synthetischen Optionsscheins seinen Verpflichtungen aus den Geschäften nicht nachkommt, wodurch der Fonds und letztlich seine Anteilsinhaber einen Verlust erleiden können.

14. Risiko in Verbindung mit Credit Default Swaps

Ein Credit Default Swap ermöglicht die Übertragung des Ausfallrisikos. Dadurch kann der Fonds einen effektiven Versicherungsschutz in Bezug auf eine von ihm gehaltene Referenzanleihe erwerben (Absicherung der Anlage) oder Schutz in Bezug auf eine Referenzanleihe erwerben, die er nicht physisch besitzt, in der Erwartung, dass die Qualität des Kredits abnimmt. Eine Vertragspartei, der Sicherungsnehmer, leistet regelmässige Zahlungen an den Sicherungsgeber und erhält dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses (ein Rückgang der Kreditqualität, der zuvor von den Parteien vertraglich festgelegt wird) eine Ausgleichszahlung. Tritt das Kreditereignis nicht ein, zahlt der Sicherungsnehmer alle erforderlichen Prämien und das Swappeschäft endet am Fälligkeitstermin ohne weitere Zahlungen. Das Risiko des Sicherungsnehmers beschränkt sich somit auf den Wert der gezahlten Prämien. Falls ein Kreditereignis eintritt und der Fonds die zugrunde liegende Referenzanleihe nicht hält, kann zusätzlich ein Marktrisiko bestehen, da der Fonds möglicherweise Zeit benötigt, um die Referenzanleihe zu erhalten und an die Gegenpartei zu liefern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Fonds den ihm von der Gegenpartei geschuldeten Betrag nicht wiedererlangt, wenn die Gegenpartei insolvent wird. Der Markt für Credit Default Swaps kann mitunter weniger liquide sein als die Rentenmärkte. Die Gesellschaft verringert dieses Risiko, indem sie den Abschluss derartiger Geschäfte in angemessener Weise überwacht.

15. Risiko in Verbindung mit Futures, Optionen und Forward-Kontrakten

Ein Fonds kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken mit Optionen, Futures und Forward-Kontrakten auf Währungen, Wertpapiere, Indizes, Volatilität, Inflation und Zinssätze handeln.

Der Handel mit Futures beinhaltet ein hohes Risiko. Die Einschusssumme ist im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontrakts relativ gering, sodass die Transaktionen durch Fremdkapital oder Kreditaufnahme finanziert werden. Eine relativ unbedeutende Marktbewegung wird sich verhältnismässig stärker auswirken, was für den Fonds von Vor- oder Nachteil sein kann. Die Erteilung bestimmter Aufträge, mit denen Verluste auf bestimmte Beträge begrenzt werden sollen, ist möglicherweise wirkungslos, weil die Ausführung dieser Aufträge aufgrund der Marktbedingungen unmöglich sein kann.

Auch Optionsgeschäfte können ein hohes Risiko beinhalten. Der Verkauf (die „Zeichnung“ oder die „Einräumung“) einer Option beinhaltet im Allgemeinen ein erheblich grösseres Risiko als der Kauf von Optionen. Obwohl der Fonds eine feste Prämie erhält, kann sein Verlust weit über diesen Betrag hinausgehen. Der Fonds ist ausserdem dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt. In diesem Fall muss der Fonds die Option entweder in bar abrechnen oder die zugrunde liegende Anlage erwerben oder liefern. Ist die Option „gedeckt“, weil der Fonds eine entsprechende Position in der zugrunde liegenden Anlage oder ein Future auf eine andere Option hält, kann dieses Risiko geringer sein.

Forward-Kontrakte und Kaufoptionen, insbesondere jene, die ausserbörslich gehandelt werden und keinem Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, sind mit einem erhöhten Kontrahentenrisiko verbunden. Gerät der Kontrahent in Verzug, erhält der Fonds die erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten möglicherweise nicht. Dies kann zum Verlust des nicht realisierten Gewinns führen.

16. Risiko in Verbindung mit Credit Linked Notes

Eine Credit Linked Note ist ein Anleiheinstrument, das sowohl das Kreditrisiko des/der entsprechenden Referenzschuldner (s) als auch des Emittenten der Credit Linked Note übernimmt. Ausserdem ist auch mit der Kuponzahlung ein Risiko verbunden: Tritt bei einem Referenzschuldner in einem Korb von Credit Linked Notes ein Kreditereignis ein, wird der Kupon zurückgesetzt und mit dem verringerten Nennbetrag ausbezahlt. Sowohl das Restkapital als auch die Kuponzahlung sind weiteren Kreditereignissen ausgesetzt. In extremen Fällen kann es zu einem Verlust des gesamten Kapitals kommen. Darüber hinaus besteht auch das Risiko eines Ausfalls des Emittenten einer Note.

17. Risiko in Verbindung mit Equity Linked Notes

Die Renditekomponente einer Equity Linked Note basiert auf der Performance eines einzelnen Wertpapiers, eines Wertpapierkorbs oder eines Aktienindex. Anlagen in diesen Instrumenten können zu einem Kapitalverlust führen, wenn sich der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers verringert. In extremen Fällen kann es zu einem Verlust des gesamten Kapitals kommen. Diese Risiken sind auch bei der direkten Investition in Aktienanlagen zu finden. Die für die Note zahlbare Rendite wird zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag festgelegt, unabhängig von den Schwankungen des Basisaktienkurses. Es gibt keine Garantie dafür, dass auf eine Anlage ein Ertrag oder eine Rendite gezahlt wird. Darüber hinaus besteht auch das Risiko eines Ausfalls des Emittenten einer Note.

Ein Fonds kann Equity Linked Notes einsetzen, um Zugang zu bestimmten Märkten wie z. B. Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten zu erhalten, wo eine Direktanlage nicht möglich ist. Dieser Ansatz kann dazu führen, dass die folgenden zusätzlichen Risiken eingegangen werden – das Fehlen eines Sekundärmarkts für solche Instrumente, die Illiquidität der zugrunde liegenden Wertpapiere und die Schwierigkeit, diese Instrumente dann zu verkaufen, wenn die zugrunde liegenden Märkte geschlossen sind.

Risiko in Verbindung mit Total Return Swaps

Ein Fonds kann Total Return Swaps einsetzen, um unter anderem das Engagement eines Indexes nachzubilden oder die Wertentwicklung eines oder mehrerer Instrumente in einen Strom fest oder variabel verzinslicher Cashflows zu tauschen. In solchen Fällen ist die Gegenpartei der Transaktion eine von der Verwaltungsgesellschaft genehmigte und überwachte Gegenpartei. Die Gegenpartei hat zu keinem Zeitpunkt Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder des Basiswerts des Total Return Swaps.

18. Allgemeines Risiko in Verbindung mit OTC-Geschäften

An OTC-Märkten gehandelte Instrumente werden möglicherweise in geringerem Umfang gehandelt, und ihre Kurse können volatiler sein als diejenigen von Instrumenten, die hauptsächlich an Wertpapierbörsen gehandelt werden. Diese Instrumente können weniger liquide sein als breiter gehandelte Wertpapiere. Zudem können die Kurse dieser Instrumente einen versteckten Händleraufschlag beinhalten, den ein Fonds gegebenenfalls als Teil des Kaufpreises zahlen muss.

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen auf OTC-Märkten einer geringeren staatlichen Regulierung und Aufsicht als an organisierten Börsen abgeschlossene Transaktionen. OTC-Derivategeschäfte werden direkt mit dem Kontrahenten und nicht über eine anerkannte Börse und Clearingstelle abgeschlossen. An OTC-Derivaten beteiligte Kontrahenten geniessen nicht denselben Schutz, der eventuell beim Handel an anerkannten Börsen gilt, wie zum Beispiel die Leistungsgarantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko bei OTC-Derivaten (wie nicht börslich gehandelten Optionen, Terminkontrakten, Swaps oder Differenzkontrakten) ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der insolvent geworden ist oder auf sonstige Weise nicht in der Lage ist oder sich weigert, seinen Verpflichtungen gemäss den Konditionen des Instruments nachzukommen. OTC-Derivate können einen Fonds dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent eine Transaktion aufgrund einer Streitigkeit in Bezug auf die Vertragsbedingungen (im guten Glauben oder nicht) oder aufgrund der Insolvenz, des Konkurses oder sonstiger Kredit- oder Liquiditätsprobleme des Kontrahenten nicht im Einklang mit ihren Konditionen erfüllt oder die Erfüllung der Transaktion verzögert. Das Kontrahentenrisiko für OTC-Derivate (mit Ausnahme bestimmter Devisen- und Aktienoptionsgeschäfte) wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Fonds reduziert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken, und sie können schwer zu verkaufen sein. Daher kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten zur Deckung des dem Fonds geschuldeten Betrags ausreichen wird.

Ein Fonds kann OTC-Derivate abschliessen, die über eine Clearingstelle abgewickelt werden, die als zentrale Gegenpartei fungiert. Die zentrale Abwicklung soll im Vergleich zu bilateral abgewickelten OTC-Derivaten das Kontrahentenrisiko reduzieren und die Liquidität erhöhen, sie beseitigt diese Risiken jedoch nicht vollständig. Die zentrale Gegenpartei fordert einen Einschuss vom Clearing-Broker, der wiederum einen Einschuss vom Fonds fordert. Es besteht das Risiko, dass ein Fonds seine ursprünglichen Einschusszahlungen und Schwankungsmargenzahlungen verliert, wenn der Clearing-Broker ausfällt, bei dem der Fonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss nicht korrekt identifiziert und dem spezifischen Fonds zugeschrieben wird, insbesondere wenn der Einschuss auf einem Sammelkonto des Clearing-Brokers bei der zentralen Gegenpartei geführt wird. Falls der Clearing-Broker zahlungsunfähig wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen.

Die EU-Verordnung Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation bzw. „EMIR“), die am 16. August 2012 in Kraft getreten ist, führt einheitliche Anforderungen im Hinblick auf Geschäfte mit ausserbörslich („over the counter“) gehandelten Derivaten ein. Sie verlangt, dass bestimmte „zulässige“ Transaktionen mit OTC-Derivaten über zentrale Clearing-Kontrahenten abgewickelt werden. Zudem schreibt sie vor, dass bestimmte Einzelheiten eines Derivategeschäfts an ein Transaktionsregister gemeldet werden müssen. Zudem enthält EMIR Auflagen hinsichtlich der geeigneten Verfahren und Massnahmen zur Messung, Überwachung und Minderung des operationellen und GegenparteiRisikos im Hinblick auf OTC-Derivatekontrakte, die keiner Clearingpflicht unterliegen. Diese Auflagen umfassen den Austausch einer Einschusszahlung und, wenn diese erfolgt ist, deren Abtrennung durch die Parteien, einschliesslich der Gesellschaft.

Anlagen in OTC-Derivaten können mit dem Risiko unterschiedlicher Bewertungen aufgrund von verschiedenen zulässigen Bewertungsmethoden verbunden sein. Die Gesellschaft hat zwar angemessene Bewertungsverfahren zur Bestimmung und Überprüfung des Wertes von OTC-Derivaten eingerichtet, bestimmte Transaktionen sind jedoch komplex und eine Bewertung kann nur von einer eingeschränkten Anzahl von Marktteilnehmern vorgenommen werden, die eventuell auch als Kontrahent an den Transaktionen beteiligt sind. Unrichtige Bewertungen können zu einer unrichtigen Erfassung der Gewinne oder Verluste und des Kontrahentenrisikos führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die in Bezug auf ihre Konditionen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen über Verhandlungen mit der anderen an dem Instrument beteiligten Partei abgeschlossen. Diese Art von Arrangement bietet zwar grössere Flexibilität, das Instrument auf die Bedürfnisse der Parteien zuzuschneiden, OTC-Derivate können jedoch mit grösseren rechtlichen Risiken verbunden sein als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls die Vereinbarung für nicht rechtlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert befunden wird. Es kann ausserdem ein rechtliches oder Dokumentationsrisiko bestehen, dass sich die Parteien nicht über die richtige Interpretation der Vertragsbedingungen einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen durch die Verwendung von Branchenstandardvereinbarungen wie die von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlichten in gewissem Umfang reduziert.

19. Kontrahentenrisiko

Die Gesellschaft führt Transaktionen über oder mit Maklern, Clearingstellen, Kontrahenten und anderen Beauftragten durch. Die Gesellschaft unterliegt dem Risiko, dass eine solche Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, sei es aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderer Ursachen.

Ein Fonds kann in Instrumente wie Notes, Anleihen oder Optionsscheine investieren, deren Performance an einen Markt oder eine Anlage gebunden ist, dem bzw. der sich der Fonds aussetzen möchte. Diese Instrumente werden von den verschiedensten Gegenparteien ausgegeben, und durch seine Anlage unterliegt der Fonds zusätzlich zu dem von ihm angestrebten Anlagerisiko dem Kontrahentenrisiko des Emittenten.

20. Clearing-Risiko bei OTC-Derivaten

Die Geschäfte eines Fonds mit ausserbörslich („over the counter“) gehandelten Derivaten werden gegebenenfalls vor dem Datum gecleart, an dem die gemäss EMIR vorgeschriebene Clearingpflicht in Kraft tritt, um Preis- und sonstige potenzielle Vorteile nutzen zu können. Geschäfte mit OTC-Derivaten können nach dem „Agentur“-Modell oder dem „Eigenhändler (Principal-to-Principal)“-Modell gecleart werden. Im Rahmen des Eigenhändler-Modells wird normalerweise ein einzelnes Geschäft zwischen dem Fonds und seinem Clearing-Broker und ein Back-to-Back-Geschäft zwischen dem Clearing-Broker und der zentralen Clearing-Gegenpartei (die Central Clearing Counterparty, „CCP“) abgeschlossen, während im Rahmen des Agentur-Modells nur ein einziges Geschäft zwischen dem Fonds und der zentralen Clearing-Gegenpartei stattfindet. Es wird erwartet, dass die geclearten OTC-Derivategeschäfte des Fonds überwiegend nach dem Eigenhändler-Modell stattfinden werden. Die nachfolgend genannten Risiken sind jedoch für beide Modelle relevant, sofern nichts anderes angegeben ist.

Die CCP fordert einen Einschuss vom Clearing-Broker, der im Gegenzug einen Einschuss vom Fonds fordert. Die Vermögenswerte des Fonds, die als Einschuss hinterlegt werden, werden in einem Konto gehalten, das vom Clearing-Broker bei der CCP geführt wird. Ein solches Konto kann Vermögenswerte anderer Kunden des Clearing-Brokers enthalten (ein „Omnibus-Konto“) und in diesem Fall können bei einem Fehlbetrag die vom Fonds als Einschuss übermittelten Vermögenswerte genutzt werden, um Verluste solcher anderen Kunden des Clearing-Brokers bei einem Zahlungsausfall eines Clearing-Brokers oder einer CCP zu decken.

Der vom Fonds beim Clearing-Broker hinterlegte Einschuss kann den Einschuss übersteigen, den der Clearing-Broker für die CCP bereitstellen muss, insbesondere wenn ein Omnibus-Konto genutzt wird. Der Fonds weist ein Engagement im Clearing-Broker im Hinblick auf jeden Einschuss auf, der beim Clearing-Broker hinterlegt, jedoch nicht auf einem Konto der CCP hinterlegt und verbucht wurde. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsausfalls des Clearing-Brokers sind die vom Fonds als Einschuss hinterlegten Vermögenswerte möglicherweise nicht so gut geschützt, wie dies der Fall wäre, wenn sie auf einem Konto der CCP verbucht worden wären.

Der Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Einschuss nicht dem jeweiligen Fonds zugeordnet wird, während er sich auf dem Weg vom Konto des Fonds auf das Konto des Clearing-Brokers und weiter von diesem an die CCP befindet. Ein solcher Einschuss könnte im Falle eines Zahlungsausfalls

eines Clearing-Brokers oder der CCP vor seiner Abrechnung dazu genutzt werden, um die Positionen eines anderen Kunden des Clearing-Brokers auszugleichen.

Die Fähigkeit einer CCP, Vermögenswerte als einem bestimmten Kunden in einem Omnibus-Konto zugehörig zu identifizieren, ist von der korrekten Mitteilung der Positionen und des Einschusses des massgeblichen Kunden durch den jeweiligen Clearing-Broker an die entsprechende CCP abhängig. Der Fonds unterliegt daher dem operativen Risiko, dass der Clearing-Broker solche Positionen und einen solchen Einschuss nicht ordnungsgemäss an die CCP meldet. In einem solchen Fall könnte der vom Fonds auf ein Omnibus-Konto übertragene Einschuss im Falle eines Zahlungsausfalls eines Clearing-Brokers oder einer CCP zum Ausgleich der Positionen eines anderen Kunden des Clearing-Brokers in diesem Omnibus-Konto verwendet werden.

Falls der Clearing-Broker zahlungsunfähig wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise an einen anderen Clearing-Broker übertragen. Eine solche Übertragung ist nicht immer erzielbar. Insbesondere im Rahmen des Modells von Geschäften zwischen Eigenhändlern, bei denen sich die Positionen des Fonds in einem Omnibus-Konto befinden, ist die Fähigkeit des Fonds zur Übertragung seiner Positionen von der rechtzeitigen Übereinkunft aller anderen Parteien abhängig, deren Positionen sich in diesem Omnibus-Konto befinden, weshalb eine Übertragung möglicherweise nicht gelingt. Wenn die Übertragung nicht gelingt, werden die Positionen des Fonds eventuell liquidiert und der Wert, der diesen Positionen durch die CCP beigemessen wird, kann geringer sein als der volle Wert, der diesen durch den Fonds beigemessen wird. Darüber hinaus kann es zu einer erheblichen Verzögerung bei der Rückgabe eines geschuldeten Nettobetrags an den Fonds kommen, während das Insolvenzverfahren des Clearing-Brokers läuft.

Falls eine CCP zahlungsunfähig wird, ein Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren gegen sie eröffnet wird oder sie ihren Verpflichtungen aus anderen Gründen nicht nachkommen kann, ist es unwahrscheinlich, dass der Fonds direkte Ansprüche gegenüber der CCP geltend machen kann, und jegliche Ansprüche werden in diesem Fall durch den Clearing-Broker geltend gemacht. Die Rechte eines Clearing-Brokers gegenüber der CCP sind von den Gesetzen des Landes abhängig, in dem die CCP ansässig ist, sowie von anderen optionalen Schutzmechanismen, die die CCP gegebenenfalls bietet, beispielsweise der Hinterlegung des Einschusses des Fonds bei einer dritten Verwahrstelle. Beim Zahlungsausfall einer CCP ist die Übertragung von Positionen an eine andere CCP vermutlich schwierig oder unmöglich, weshalb Transaktionen wahrscheinlich beendet werden. Unter solchen Umständen ist es wahrscheinlich, dass der Clearing-Broker nur einen Prozentsatz des Wertes dieser Transaktionen zurückerhält und damit der Betrag, den der Fonds vom Clearing-Broker zurückerhält, vergleichbar beschränkt sein wird. Die Schritte, der Zeitplan, der Umfang der Kontrolle und die Risiken in Bezug auf diesen Prozess sind von der CCP, deren Regeln und der massgeblichen Insolvenzgesetzgebung abhängig. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass es zu einer erheblichen Verzögerung kommt und Ungewissheit darüber herrscht, zu welchem Zeitpunkt und – wenn überhaupt – in welchem Umfang der Clearing-Broker Vermögenswerte oder Barmittel von der CCP zurückerhalten wird, und damit ist auch der Betrag ungewiss, den der Fonds vom Clearing-Broker erhalten wird.

21. Verwahrungsrisiko

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden von der Verwahrstelle verwahrt und Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle im Konkursfall ihren

Verpflichtungen zur kurzfristigen Rückgabe aller Vermögenswerte der Gesellschaft nicht vollständig nachkommen kann. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden in den Büchern der Verwahrstelle als Eigentum der Gesellschaft identifiziert. Von der Verwahrstelle gehaltene Wertpapiere werden getrennt von anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle gehalten, was das Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall verringert, aber nicht ausschliesst. Das Erfordernis einer getrennten Aufbewahrung gilt nicht für Barmittel, was das Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall erhöht. Die Verwahrstelle bewahrt nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst auf, sondern bedient sich eines Netzwerks von Unterverwahrstellen, die nicht zur selben Gesellschaftsgruppe wie die Verwahrstelle gehören. Anleger sind dem Risiko des Konkurses der Unterverwahrstellen ausgesetzt, wenn die Verwahrstelle ihrer Verpflichtung, die von der Unterverwahrstelle gehaltenen Vermögenswerte zu ersetzen, nicht nachkommt oder wenn die Verwahrstelle auch insolvent ist.

Ein Fonds kann in Märkte investieren, deren Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme noch nicht ganz ausgereift sind. Vermögenswerte des Fonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und solchen Unterverwahrstellen anvertraut wurden, können unter Umständen einem Risiko ausgesetzt sein, wenn die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt.

22. Risiko in Verbindung mit kleineren und Micro Cap-Unternehmen

Ein Fonds, der in kleinere oder Micro Cap-Unternehmen investiert, kann grösseren Wertschwankungen unterliegen als andere Fonds. Kleinere Unternehmen und Micro Cap-Unternehmen können bessere Chancen auf Kapitalzuwachs bieten als grössere Unternehmen, sie können aber auch mit einigen besonderen Risiken verbunden sein. Im Gegensatz zu grösseren Unternehmen verfügen sie häufiger über begrenzte Produktangebote, Märkte oder Finanzmittel oder über kleine, unerfahrene Managementgruppen. Insbesondere in Zeiten fallender Kurse können die Wertpapiere kleinerer oder Micro Cap-Unternehmen weniger liquide werden und eine kurzfristige Kursvolatilität und grosse Unterschiede zwischen den Abschlusskursen aufweisen. Sie können ausserbörslich oder an einer regionalen Börse gehandelt werden oder anderweitig eine begrenzte Liquidität aufweisen. Daher können Anlagen in kleineren oder Micro Cap-Unternehmen empfindlicher auf ungünstige Entwicklungen reagieren als Anlagen in grösseren Unternehmen, und der Fonds kann grössere Schwierigkeiten haben, Wertpapierpositionen in solchen Unternehmen zum aktuellen Marktpreis aufzubauen oder zu veräussern. Darüber hinaus existieren möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über kleinere und Micro Cap-Unternehmen oder ein geringeres Marktinteresse an den Wertpapieren, und es kann länger dauern, bis die Kurse der Wertpapiere den Wert des Ertragspotenzials oder des Vermögens des Emittenten vollständig widerspiegeln.

23. Spezifisches Risiko in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten

Das Kontrahentenrisiko aus Anlagen in OTC-Derivaten (mit Ausnahme bestimmter Devisen- und Aktienoptionsgeschäfte) und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und Buy-Sell back-Geschäften wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten eines Fonds reduziert. Transaktionen sind jedoch eventuell nicht vollständig besichert. Die dem Fonds zustehenden Gebühren und Renditen sind eventuell nicht besichert. Beim

Ausfall eines Kontrahenten muss der Fonds erhaltene unbare Sicherheiten eventuell zu den vorherrschenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte dem Fonds unter anderem aufgrund einer unrichtigen Bewertung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings von Emittenten der Sicherheiten oder der mangelnden Liquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, ein Verlust entstehen. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Erfüllung von Rückgabeanträgen durch den Fonds verzögern oder seine Fähigkeit zu deren Erfüllung einschränken.

Wenn dies zulässig ist, können einem Fonds auch bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann aufgrund eines Wertrückgangs der getätigten Investitionen entstehen. Ein Wertverlust dieser Anlagen würde die Höhe der Sicherheiten verringern, die dem Fonds zur Rückgabe an den Kontrahenten gemäss den Bedingungen der Transaktion zur Verfügung stehen. Der Fonds müsste den Wertunterschied zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag decken, wodurch dem Fonds ein Verlust entstehen würde.

24. Risiko in Verbindung mit Technologieunternehmen

Anlagen im Technologiesektor können ein höheres Risiko beinhalten und einer höheren Volatilität unterliegen als Anlagen in einem breiteren Spektrum von Wertpapieren, die verschiedene Branchen abdecken. Die Aktien von Unternehmen, in die ein Fonds gegebenenfalls investiert, können durch weltweite wissenschaftliche oder technologische Entwicklungen beeinflusst werden, und ihre Produkte oder Dienstleistungen können schnell veraltet sein. Ausserdem bieten einige dieser Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen an, die einer staatlichen Regulierung unterliegen und daher durch die Regierungspolitik negativ beeinflusst werden können. Bei einer ungünstigen Marktentwicklung, Rückschlägen in der Forschung oder einer Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen können die Investitionen der Fonds daher stark an Wert verlieren.

25. Risiko in Verbindung mit Schuldtiteln mit niedrigerem Rating, aber höherer Verzinsung

Ein Fonds kann in Schuldtitel mit niedrigerem Rating, aber höherer Verzinsung investieren, bei denen die Markt- und Kreditrisiken grösser sind als bei höher bewerteten Wertpapieren. In der Regel bieten Wertpapiere mit niedrigerem Rating eine höhere Verzinsung als höher bewertete Wertpapiere, um Anlegern einen Ausgleich für das höhere Risiko zu bieten. Die niedrigeren Ratings dieser Wertpapiere sind Ausdruck der höheren Wahrscheinlichkeit, dass negative Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten oder steigende Zinssätze die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere beeinträchtigen könnte. Daher ist eine Anlage in einem solchen Fonds mit einem höheren Kreditrisiko verbunden als Anlagen in Wertpapieren mit höherem Rating, aber niedrigerer Verzinsung.

26. Konzentration von Anlagerisiken

Wenngleich die Gesellschaft eine Politik der Diversifizierung ihres Anlageportfolios verfolgt, kann ein Fonds gelegentlich relativ wenige Anlagen halten. Hält der Fonds eine grosse Position in einer bestimmten Anlage, die an Wert verliert

oder auf andere Weise negativ beeinflusst wird – beispielsweise durch den Zahlungsverzug des Emittenten –, kann der Fonds erhebliche Verluste erleiden.

27. Risiken in Verbindung mit Hypothekenswertpapieren und anderen Asset Backed Securities

Mortgage Backed Securities, einschliesslich Collateralised Mortgage Obligations und einiger Stripped Mortgage Backed Securities, stellen eine Beteiligung an Hypothekendarlehen dar oder sind durch Hypothekendarlehen besichert. Asset Backed Securities haben die gleiche Struktur wie Mortgage Backed Securities; statt Hypothekendarlehen oder Beteiligungen an Hypothekendarlehen liegen ihnen jedoch Abzahlungsgeschäfte im Kraftfahrzeughandel oder Ratenkreditverträge, An- oder Vermietungen verschiedener Arten von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen sowie Forderungen aus Kreditkartenverträgen zugrunde. Hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere werden üblicherweise dafür verwendet, die Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Bestand der Basiswerte an Anleger umzuleiten. Diese Wertpapiere können fest oder variabel verzinslich ausgegeben werden. Die Wertpapiere, die durch denselben Bestand von Basiswerten besichert sind, können in einer Reihe verschiedener Tranchen oder Klassen mit unterschiedlichen Risiko- und Renditemerkmalen ausgegeben werden, je nach der Priorität des Anspruchs auf die Cashflows aus dem Bestand und den jeweiligen Bedingungen. Je höher das Risiko einer Tranche, desto höher sind generell die Erträge des Wertpapiers.

Bei traditionellen Anlagen in Schuldtiteln wird in der Regel ein fester Zinssatz bis zum Fälligkeitstermin gezahlt, an dem der gesamte Kapitalbetrag fällig wird. Im Gegensatz dazu bestehen Zahlungen bei Mortgage Backed und vielen Asset Backed Securities in der Regel aus Zinszahlungen und teilweisen Kapitalzahlungen. Das Kapital kann freiwillig oder infolge einer Refinanzierung oder Kündigung auch vorzeitig zurückerstattet werden. Möglicherweise muss ein Fonds die Erlöse aus vorzeitig gezahlten Anlagen in andere Anlagen mit weniger attraktiven Bedingungen und Renditen investieren. Daher können diese Wertpapiere in Perioden fallender Zinsen ein geringeres Potenzial für Kapitalzuwachs aufweisen als andere Wertpapiere mit vergleichbaren Laufzeiten, während sie in Perioden steigender Zinsen ein ähnliches Risiko eines Marktwertrückgangs aufweisen können. Da der Prozentsatz der vorzeitigen Rückzahlungen bei steigenden Zinsen tendenziell abnimmt, wird ein Zinsanstieg wahrscheinlich zu einer höheren Duration und somit zu einer höheren Volatilität von Mortgage Backed und Asset Backed Securities führen. Zusätzlich zum Zinsrisiko (wie oben beschrieben) können Anlagen in Mortgage Backed Securities, die aus zweiklassigen Hypothekenanleihen bestehen, einem höheren Kreditrisiko, Bewertungsrisiko und Liquiditätsrisiko (wie oben beschrieben) unterliegen. Die Duration ist ein Massstab für die durchschnittliche Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, der die Sensitivität des Wertpapierpreises gegenüber Zinsänderungen angibt. Im Gegensatz zur Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, die nur die Zeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung misst, berücksichtigt die Duration die Zeit, bis alle Kapital- und Zinszahlungen auf ein Wertpapier voraussichtlich geleistet werden, sowie die Auswirkungen von Zinsänderungen und vorzeitigen Rückzahlungen auf diese Zahlungen.

Die Fähigkeit eines Emittenten von Asset Backed Securities, sein Sicherungsrecht an den zugrunde liegenden Vermögenswerten geltend zu machen, kann begrenzt sein. Bei einigen Anlagen in Mortgage Backed und Asset Backed

Securities wird nur der Kapitalanteil oder nur der Zinsanteil der Zahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte vereinnahmt. Die Renditen und Werte dieser Anlagen reagieren äusserst empfindlich auf Änderungen der Zinssätze und des Prozentsatzes der Kapitalzahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte. Der Wert der Zinsanteile nimmt in der Regel ab, wenn die Zinsen fallen und die Rückzahlungsquoten (einschliesslich vorzeitiger Tilgungen) der zugrunde liegenden Hypotheken oder Vermögenswerte steigen; der Fonds kann den gesamten Betrag seiner Anlage in einem Zinsanteil bei einem Zinsrückgang verlieren. Umgekehrt nimmt der Wert der Kapitalanteile in der Regel ab, wenn die Zinsen steigen und die Rückzahlungsquoten sinken. Darüber hinaus kann der Markt für Zins- und Kapitalanteile volatil und begrenzt sein, sodass sich ihr Kauf oder Verkauf durch den Fonds möglicherweise nur schwer realisieren lässt.

Ein Fonds kann ein Engagement in Mortgage Backed und Asset Backed Securities erzielen, indem er mit Finanzinstituten Verträge über den Kauf der Anlagen zu einem festgelegten Preis an einem Tag in der Zukunft abschliesst. Unabhängig davon, ob die Anlagen am Fälligkeitstermin eines solchen Vertrags an den Fonds geliefert werden oder nicht, ist der Fonds während der Laufzeit des Vertrags den Wertschwankungen der Basiswerte ausgesetzt.

28. Risiko in Verbindung mit Neuemissionen

Ein Fonds kann in Wertpapiere aus Neuemissionen (IPO, Initial Public Offerings) investieren, bei denen es sich häufig um Wertpapiere von kleineren Unternehmen handelt. Diese Wertpapiere haben keine Börsengeschichte, und Informationen über diese Unternehmen sind möglicherweise nur für begrenzte Zeiträume verfügbar. Die Kurse von Wertpapieren aus Neuemissionen können einer höheren Volatilität unterliegen als etabliertere Wertpapiere.

29. Risiko in Verbindung mit gemäss Rule 144A zum Securities Act von 1933 ausgegebenen Schuldverschreibungen

Rule 144A der Security and Exchange Commission (Vorschrift 144A der SEC, US-Börsenaufsicht) liefert eine Safe-Harbour-Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Securities Act (US-Wertpapiergesetz) von 1933 für den Weiterverkauf eingeschränkter Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer, wie in der Rule definiert. Der Vorteil für Anleger können höhere Renditen aufgrund niedrigerer Verwaltungsgebühren sein. Die Verbreitung sekundärer Markttransaktionen mit Wertpapieren nach Rule 144A ist jedoch eingeschränkt und steht nur qualifizierten institutionellen Käufern zur Verfügung. Dies kann die Volatilität des Wertpapierkurses erhöhen und, in extremen Fällen, die Liquidität eines bestimmten Wertpapiers der Rule 144A verringern.

30. Risiken in Verbindung mit Wertpapieren der Schwellen- und Entwicklungsländer

Anlagen in Schwellen- und Entwicklungsländern sind mit anderen und/oder höheren Risiken verbunden als Anlagen in Wertpapieren von Industrieländern. Zu diesen Risiken gehören eine geringere Marktkapitalisierung der Wertpapiermärkte, die durch Perioden relativer Illiquidität gekennzeichnet sein können, eine beträchtliche Kursvolatilität, Beschränkungen für ausländische Anlagen sowie die mögliche Rückführung von Anlageerträgen und Kapital. Ausserdem können ausländische Anleger verpflichtet sein, Verkaufserlöse anzumelden, und künftige Wirtschafts-

oder politische Krisen könnten zu Preiskontrollen, Zwangsfusionen, Enteignung oder konfiszierender Besteuerung, Beschlagnahmung, Verstaatlichung oder der Bildung staatlicher Monopole führen. Inflation und rasche Schwankungen der Inflationsraten haben sich in der Vergangenheit negativ auf die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte einiger Schwellen- und Entwicklungsländer ausgewirkt und können dies weiterhin tun.

Wenngleich viele der Wertpapiere aus Schwellen- und Entwicklungsländern, in die ein Fonds investieren kann, an Wertpapierbörsen gehandelt werden, ist es möglich, dass sie nur in begrenztem Umfang gehandelt werden und dass die Abrechnungssysteme weniger gut organisiert sind als in den Industrieländern. Die von den Aufsichtsbehörden angewandten Standards sind möglicherweise nicht mit denen in den entwickelten Märkten vergleichbar. Daher besteht das Risiko einer verzögerten Abrechnung und eines Verlusts der Barmittel oder Wertpapiere des betreffenden Fonds durch Systemausfälle oder -fehler oder durch fehlerhafte Verwaltungsabläufe bei den Gegenparteien. Diese Gegenparteien verfügen möglicherweise nicht über dieselbe Substanz oder dieselben Finanzmittel wie ähnliche Gegenparteien in einem entwickelten Markt. Es besteht ausserdem die Gefahr, dass in Bezug auf Wertpapiere, die vom Fonds gehalten werden oder auf diesen zu übertragen sind, konkurrierende Ansprüche entstehen und dass keine Entschädigungsprogramme existieren bzw. dass bestehende Entschädigungsprogramme begrenzt sind oder nicht ausreichen, um die Ansprüche des Fonds in einem dieser Fälle zu befriedigen.

Aktienanlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung von Wertpapieren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass keine Aktienzertifikate in Papierform ausgestellt werden. Vielmehr wird das Eigentum an Wertpapieren durch Einträge in die Bücher eines Unternehmens oder dessen Registerstelle belegt (wobei es sich im Gegensatz zu einer Regulierung vor Ort weder um einen Vertreter noch einen Rechenschaftspflichtigen der Verwahrstelle handelt). Zertifikate über eine Beteiligung an russischen Unternehmen werden weder bei der Verwahrstelle oder deren ortsansässigen Korrespondenzbanken noch in einem effektiven zentralen Verwahrsystem aufbewahrt.

Aktienanlagen können in Russland auch über die lokale Verwahrstelle National Settlement Depository („NSD“) abgewickelt werden. Die NSD ist zwar rechtlich als zentrales Wertpapierverwahrsystem („CSD“) anerkannt, es wird jedoch derzeit nicht als solches betrieben und stellt unter Umständen keinen endgültigen Schutz des Eigentumsrechts dar. Wie lokale Verwahrstellen muss die NSD Aktienpositionen immer noch bei der Registerstelle in ihrem eigenen Namen als Beauftragte eintragen.

Falls Bedenken bezüglich eines bestimmten Anlegers aufkommen, besteht die Möglichkeit, dass die gesamte Position des Nominees in einer Verwahrstelle bis zum Abschluss der Untersuchung für mehrere Monate eingefroren wird. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger aufgrund eines anderen Kontoinhabers der NSD nur in eingeschränktem Umfang Handelsgeschäfte durchführen kann. Gleichzeitig können die Anleger, die über Registerstellen abrechnen, im Falle der Aussetzung einer zugrunde liegenden Registerstelle keine Handelsgeschäfte durchführen, während die Abrechnung zwischen zwei Depots weiterhin möglich ist. Etwaige Abweichungen zwischen den Unterlagen einer Registerstelle und der NSD können die Ansprüche eines Unternehmens und möglicherweise auch die Abrechnungsaktivität zugrunde liegender Kunden

beeinträchtigen, ein Risiko, das jedoch durch die häufige Abstimmung der Positionen zwischen den Verwahrstellen und den Registerstellen gesenkt wird.

An der Moscow Exchange gehandelte Wertpapiere können als Anlagen in Wertpapieren, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, angesehen werden.

Es können folgende weitere Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren der Schwellenmärkte bestehen: grössere wirtschaftliche, politische und soziale Unsicherheit und Instabilität; mehr staatliche Eingriffe in die Wirtschaft; weniger staatliche Aufsicht und Regulierung; Nichtverfügbarkeit von Techniken zur Wechselkursicherung; neu gegründete und kleine Unternehmen; Unterschiede bei den Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, wodurch möglicherweise keine wesentlichen Informationen über die Emittenten erhältlich sind, sowie weniger entwickelte Rechtssysteme. Die Besteuerung der von Nicht-Gebietsansässigen vereinnahmten Zinsen und Kapitalgewinne variiert zudem in den Schwellen- und Entwicklungsländern und kann in einigen Fällen verhältnismässig hoch sein. Ferner können weniger eindeutige Steuergesetze und -verfahren bestehen, und diese Gesetze können eine rückwirkende Besteuerung erlauben, sodass der Fonds in der Zukunft einer lokalen Steuerpflicht unterliegen könnte, mit der bei der Anlage oder der Bewertung der Vermögenswerte nicht gerechnet wurde.

31. Nachhaltigkeitsrisiken

Der Anlageverwalter berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei der Verwaltung der einzelnen Fonds. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder Umstand in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen Eintritt tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und die Renditen des Fonds verursachen könnte. Ein Beispiel für ein Umweltisiko ist die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungen aufgrund des Klimawandels und des damit verbundenen Anstiegs des Meeresspiegels. Überschwemmungen könnten eine Vielzahl von Emittenten wie Immobiliengesellschaften und Versicherer betreffen und den Wert von Anlagen in diese Unternehmen negativ beeinflussen. Ein Beispiel für ein soziales Risiko sind unrechtmässige Arbeitspraktiken wie Kinderarbeit. Unternehmen, bei denen solche Praktiken festgestellt werden oder die mit Lieferanten zusammenarbeiten, von denen sie wissen, dass sie diese Praktiken angewandt haben, können gegen geltende Gesetze verstossen und/oder vom Markt negativ wahrgenommen werden. Ein Beispiel für ein Unternehmensführungsrisiko ist die Notwendigkeit, Geschlechterdiversität sicherzustellen. Wenn die Berichte eines Unternehmens einen Mangel an Diversität zeigen oder in den Medien über Diskriminierung innerhalb des Unternehmens aufgrund des Geschlechts berichtet wird, kann dies die Marktstimmung in Bezug auf das Unternehmen negativ beeinflussen und sich auf den Aktienkurs auswirken. Es besteht ausserdem das Risiko, dass neue Vorschriften, Steuern oder Industriestandards zum Schutz oder zur Förderung nachhaltiger Unternehmen und Praktiken eingeführt werden – solche Änderungen können sich negativ auf Emittenten auswirken, die schlecht in der Lage sind, sich an neue Anforderungen anzupassen.

Bestimmte Fonds können das Ziel haben, nachhaltige Anlagen zu tätigen und/oder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen, die sie durch die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien bei den vom Anlageverwalter gewählten Anlagen erreichen. Diese Fonds können infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben und können

auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräussern, die nicht mit ihren Nachhaltigkeitskriterien übereinstimmen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltiges Investieren ausmacht, kann ein solcher Fonds in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte bestimmter Anleger widerspiegeln, beispielsweise um mit diesem Unternehmen zusammenzuarbeiten, um bestimmte Aspekte seiner ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungspraktiken zu verbessern.

Der regulatorische Rahmen für nachhaltige Produkte und nachhaltiges Investieren entwickelt sich schnell weiter. Daher können sich die Merkmale des nachhaltigen Investierens eines bestimmten Fonds und die Art und Weise, wie sie für die Anleger beschrieben werden, im Laufe der Zeit ändern, um neuen Anforderungen oder geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

32. Steuern in Verbindung mit der Anlage in Festlandchina

Erträge und Gewinne aus dem Handel mit China A-Aktien

Das Finanzministerium der VRC, die staatliche Steuerverwaltung der VRC und die CSRC haben mit den Rundschreiben Caishui [2014] Nr. 81 („Rundschreiben 81“) und Caishui [2016] Nr. 127 („Rundschreiben 127“) vom 14. November 2014 bzw. 1. Dezember 2016 gemeinsame Rundschreiben in Bezug auf die Besteuerungsregeln für Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect herausgegeben. Gemäss Rundschreiben 81 und Rundschreiben 127 werden die Körperschaftsteuer, die Einkommensteuer für natürliche Personen und die Unternehmensteuer auf Gewinne, die ausländische Anleger aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect erzielen, mit Wirkung zum 17. November 2014 bzw. 5. Dezember 2016 vorübergehend erlassen. Ausländische Anleger müssen jedoch auf Dividenden und/oder Gratisaktien eine Quellensteuer (WIT) zum Satz von 10% bezahlen. Diese wird von den börsennotierten Gesellschaften einbehalten und an die jeweils zuständige Steuerbehörde in der VRC abgeführt. Dividenden aus China A-Aktien fallen nicht in den Erhebungsbereich der Mehrwertsteuer (MwSt.).

Zinserträge aus in Festlandchina ausgegebenen Anleihen/Schuldverschreibungen

Am 22. November 2018 gaben das Finanzministerium und die staatliche Steuerverwaltung der VRC gemeinsam das Rundschreiben Caishui [2018] Nr. 108 („Rundschreiben 108“) heraus, das sich mit Steuerfragen im Zusammenhang mit Anleihezinserträgen ausländischer institutioneller Anleger aus Anlagen auf dem Anleihemarkt der VRC befasst. Laut Rundschreiben 108 sind nicht in der VRC ansässige Steuerpflichtige ohne Betriebsstätte in der VRC (oder mit einer Betriebsstätte in der VRC, wobei jedoch die diesbezüglich in der VRC erzielten Erträge nicht direkt mit dieser Betriebsstätte verbunden sind), in Bezug auf Zinserträge aus Anleihen, die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 vereinnahmt werden, vorübergehend von der Quellen- und Mehrwertsteuer befreit. Dies gilt unabhängig davon, ob die nicht in der VRC ansässigen Steuerpflichtigen über QFI und/oder Bond Connect in den Anleihemarkt der VRC investieren. Rundschreiben 108 enthielt keine Angaben zur Quellen- und Mehrwertsteuer auf Erträge, die nicht in der VRC ansässige Steuerpflichtige aus Anlagen in anderen festverzinslichen Wertpapieren (z. B. forderungsbesicherte Wertpapiere, Einlagenzertifikate usw.) erhalten.

Gewinne aus dem Handel mit in Festlandchina ausgegebenen Anleihen/Schuldverschreibungen

Die Steuerbehörden der VRC haben bei zahlreichen Gelegenheiten mündlich darauf hingewiesen, dass Kapitalerträge, die durch nicht in der VRC ansässige Steuerpflichtige aus der Veräußerung von chinesischen Schuldtiteln realisiert werden, als nicht in der VRC angefallene Erträge gelten und daher nicht der chinesischen Quellensteuer unterliegen. Es gibt keine spezielle schriftliche Steuervorschrift, die dies bestätigt. In der Praxis haben die chinesischen Steuerbehörden jedoch die Erhebung einer chinesischen Quellensteuer auf Erträge, die durch nicht in der VRC ansässige Steuerpflichtige aus der Veräußerung von chinesischen Schuldtiteln realisiert wurden, nicht durchgesetzt.

Mehrwertsteuerliche Behandlung von Gewinnen aus dem Wertpapierhandel in China

Realisierte Gewinne aus dem Handel mit marktfähigen Wertpapieren in der VRC unterliegen im Allgemeinen einer Mehrwertsteuer von 6%; verschiedene von den Behörden herausgegebene Rundschreiben sehen jedoch Mehrwertsteuerbefreiungen für nicht in der VRC ansässige Steuerpflichtige vor, die Anlagen über QFI, Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und/oder Bond Connect tätigen.

33. Spezifische Risiken in Verbindung mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte bergen gewisse Risiken. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds das Ziel, für das er ein Geschäft abgeschlossen hat, erreichen wird.

Durch Pensionsgeschäfte könnten sich für einen Fonds ähnliche Risiken ergeben wie diejenigen, die mit derivativen Finanzinstrumenten in Form von Optionen oder Terminkontrakten, deren Risiken in anderen Abschnitten dieses Verkaufsprospekts beschrieben werden, verbunden sind. Wertpapierleihen können bei Ausfall der Gegenpartei oder im Fall von Abwicklungsschwierigkeiten verspätet oder nur teilweise zurückgezahlt werden, was die Fähigkeit eines Fonds, den Verkauf von Wertpapieren abzuschließen oder Rückgabeanträgen nachzukommen, einschränken könnte.

Das Kontrahentenrisiko eines Fonds wird durch die Tatsache gemindert, dass die Gegenpartei ihren Anspruch auf die geleistete Sicherheit verliert, wenn sie ihre Verpflichtungen bei dem Geschäft nicht erfüllt. Liegen die Sicherheiten in Form von Wertpapieren vor, besteht ein Risiko, dass bei ihrem Verkauf nicht genügend Barmittel realisiert werden, um die Schulden des Kontrahenten gegenüber einem Fonds zu begleichen oder Ersatz für die an den Kontrahenten ausgeliehenen Wertpapiere zu kaufen. Im letzteren Fall entschädigt der Triparty-Leihbeauftragte eines Fonds den Fonds für die zu geringen Barmittel, die zur Verfügung stehen, um Ersatzwertpapiere zu kaufen. Es besteht jedoch ein Risiko, dass die Entschädigung nicht ausreicht oder anderweitig unzuverlässig ist.

Falls ein Fonds Barsicherheiten in eine oder mehrere der zulässigen Anlagearten reinvestiert, besteht ein Risiko, dass die Erträge der Anlage geringer sind als die der Gegenpartei für diese Barmittel geschuldeten Zinsen oder sogar unter dem investierten Betrag an Barmitteln liegen. Es besteht auch ein Risiko, dass die Anlage illiquide wird, was die Fähigkeit eines Fonds, seine verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten, einschränken würde, was wiederum die

Fähigkeit des Fonds, den Verkauf von Wertpapieren abzuschließen oder Rückgabeanträgen nachzukommen, einschränken könnte.

34. Mögliche Interessenkonflikte

Die Anlageverwalter und Schroders können Transaktionen durchführen, an denen die Anlageverwalter oder Schroders eine direkte oder indirekte Beteiligung besitzen, sodass es zu einem möglichen Konflikt mit den Pflichten der Anlageverwalter gegenüber der Gesellschaft kommen kann. Weder der Anlageverwalter noch Schroders sind verpflichtet, der Gesellschaft Gewinne, Provisionen oder Vergütungen anzugeben, die sie im Rahmen oder aufgrund solcher Transaktionen oder damit verbundener Transaktionen erzielt bzw. erhalten haben, noch werden die Gebühren der Anlageverwalter gekürzt, soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Anlageverwalter stellen sicher, dass solche Transaktionen zu Bedingungen abgeschlossen werden, die für die Gesellschaft genauso günstig sind, als wenn der mögliche Konflikt nicht bestanden hätte.

Solche widerstreitenden Interessen oder Pflichten können entstehen, weil die Anlageverwalter oder Schroders möglicherweise direkt oder indirekt in die Gesellschaft investiert haben.

Die Aussicht auf eine Performancegebühr kann dazu führen, dass die Anlageverwalter Anlagen tätigen, die riskanter sind, als es sonst der Fall wäre.

35. Investmentfonds

Sofern keine anderslautenden Angaben gemacht werden, dürfen einige Fonds ihr Vermögen zum Teil oder vollständig in Investmentfonds anlegen. Die in diesem Anhang ausgewiesenen Anlagerisiken bestehen unabhängig davon, ob ein Fonds direkt oder indirekt über Investmentfonds in die betroffenen Vermögenswerte investiert. Durch die Anlagen der Fonds in Investmentfonds kann es zu einem Anstieg der gesamten Betriebs-, Verwaltungs-, Verwahrstellen-, Managementgebühren bzw. -kosten kommen. Die Anlageverwalter werden allerdings versuchen, einen Nachlass bei den Managementgebühren auszuhandeln, der, sofern er gewährt wird, einzig dem entsprechenden Fonds zugutekommt.

36. Rohstoffbezogene Derivate

Durch Anlagen in rohstoffbezogenen Derivaten kann die Gesellschaft stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein als durch Anlagen in traditionellen Wertpapieren. Der Wert von rohstoffbezogenen Derivaten kann durch Änderungen in der Entwicklung des Gesamtmarkts, Schwankungen von Rohstoffindizes, Zinsänderungen oder Faktoren, die eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Rohstoff betreffen, wie z. B. Dürren, Überschwemmungen, Wetter, Viehkrankheiten, Embargos, Zölle sowie internationale wirtschaftliche, politische und aufsichtsrechtliche Entwicklungen, beeinflusst werden.

37. Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen

Bei Wandelanleihen handelt es sich üblicherweise um Anleihen oder Vorzugsaktien, die zu einem festgelegten Umwandlungspreis in eine bestimmte Zahl an Aktien der ausgebenden Gesellschaft umgewandelt werden können.

Wandelanleihen vereinen die Anlagemerkmale und -risiken von Aktien und Anleihen.

Je nach Wert der zugrunde liegenden Aktie wird sich die Wandelanleihe eher wie eine Aktie oder wie eine Anleihe verhalten.

Ist der Preis der zugrunde liegenden Aktie höher als der Umwandlungspreis, verhält sich die Wandelanleihe eher wie eine Aktie und reagiert empfindlicher auf Veränderungen auf dem Aktienmarkt. Ist der Preis der zugrunde liegenden Aktie niedriger als der Umwandlungspreis, verhält sich die Wandelanleihe im Allgemeinen eher wie eine Anleihe und reagiert empfindlicher auf Änderungen bei Zinssätzen und Kreditspreads.

Angesichts des Vorteils einer möglichen Umwandlung bieten Wandelanleihen im Allgemeinen niedrigere Erträge als nicht wandelbare Wertpapiere ähnlicher Qualität.

Sie können auch eine schlechtere Bonität aufweisen und möglicherweise weniger liquide sein als herkömmliche, nicht wandelbare Wertpapiere. Schuldverschreibungen mit einer niedrigeren Bonitätseinstufung unterliegen für gewöhnlich höheren Markt-, Kredit- und Ausfallrisiken als Wertpapiere mit höherem Rating.

38. Wechselkurse

Die Referenzwährung eines Fonds ist nicht unbedingt identisch mit der Anlagewährung des jeweiligen Fonds. Anlagen in Investmentfonds werden in den Währungen getätigt, die der Fondspersformance nach Ansicht der Anlageverwalter am zuträglichsten sind.

Anteilshaber, die in einem Fonds anlegen, dessen Referenzwährung sich von ihrer eigenen Währung unterscheidet, sollten sich bewusst sein, dass Wechselkursschwankungen zu einem Anstieg oder einem Rückgang des Werts ihrer Anlage führen können.

39. Festverzinsliche Wertpapiere

Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren, die von Fonds gehalten werden, schwankt im Allgemeinen mit den Zinssätzen, und derartige Schwankungen können die Anteilspreise von Fonds beeinflussen, die in festverzinslichen Wertpapieren anlegen.

40. Aktien

Sofern ein Fonds in Aktien oder aktienähnliche Anlagen investiert, kann der Wert der Aktienpapiere aufgrund des allgemeinen Marktumfelds sinken. Dies muss nicht in einem speziellen Zusammenhang mit einem bestimmten Unternehmen stehen und kann zum Beispiel auf ein reales oder angenommenes ungünstiges wirtschaftliches Umfeld, Veränderungen des allgemeinen Ausblicks für die Unternehmensgewinne, Zins- oder Wechselkursänderungen oder eine generelle Verschlechterung der Anlegerstimmung zurückzuführen sein. Der Wert der Aktienpapiere kann auch aufgrund von Faktoren sinken, die eine oder mehrere bestimmte Branchen betreffen, so etwa Arbeitskräftemangel oder erhöhte Produktionskosten sowie das Wettbewerbsumfeld innerhalb einer Branche. Die Volatilität von Aktienpapieren ist in der Regel höher als die von festverzinslichen Wertpapieren.

41. Private Equity

Anlagen, mit denen ein Engagement in Private Equity erzielt wird, sind mit Risiken verbunden, die über die von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Genauer gesagt, sind Private-Equity-Anlagen unter Umständen mit einem Engagement in weniger ausgereiften und weniger liquiden Unternehmen verbunden. Der Wert von Finanzinstrumenten,

über die ein Engagement in Private Equity erzielt wird, kann ähnlich schwanken wie der Wert von direkten Private-Equity-Anlagen.

42. Rohstoffe

Anlagen, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird, sind mit Risiken verbunden, die über die von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Insbesondere können:

- politische und militärische Vorkommnisse sowie Naturereignisse Auswirkungen auf die Gewinnung von und den Handel mit Rohstoffen haben und sich folglich ungünstig auf Finanzinstrumente auswirken, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird;
- Terrorismus und sonstige kriminelle Handlungen die Verfügbarkeit von Rohstoffen beeinflussen und sich damit auch ungünstig auf Finanzinstrumente auswirken, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird.

Die Wertentwicklung von Rohstoffen, Edelmetallen und Rohstoff-Futures ist zudem von der allgemeinen Angebotssituation und Nachfrage bei den jeweiligen Gütern, den Erwartungen hinsichtlich Output, Förderung und Produktion sowie der erwarteten Nachfrage abhängig und kann daher besonders volatil sein.

43. Risiken in Verbindung mit Staatsanleihen

Es besteht das Risiko, dass Regierungen oder ihre Behörden zahlungsunfähig werden oder ihren Verpflichtungen nicht vollständig nachkommen. Darüber hinaus existiert kein Insolvenzverfahren für Staatsschuldtitel, auf dessen Grundlage Gelder zur Begleichung der Verpflichtungen von Staatsschuldtiteln vollständig oder teilweise beigetrieben werden können. Folglich können Inhaber von Staatsschuldtiteln dazu aufgefordert werden, an der Umschuldung von Staatsschuldtiteln teilzunehmen und die Laufzeit von Darlehen an die Emittenten von Staatsschuldtiteln zu verlängern.

44. Absicherungsrisiko

Ein Fonds kann (direkt oder indirekt) eine Absicherung vornehmen, indem er Long- und Short-Positionen in verbundenen Instrumenten eingeht. Die Absicherung gegen den Wertverlust einer Portfolioposition schließt weder Wertschwankungen solcher Portfoliopositionen noch Verluste im Fall des Rückgangs der entsprechenden Positionen aus. Absicherungsgeschäfte können die möglichen Gewinne im Fall des Wertanstiegs der Portfolioposition einschränken. Im Fall einer unvollständigen Korrelation zwischen einer Position in einem Absicherungsinstrument und der Portfolioposition, die es absichern soll, wird der gewünschte Schutz eventuell nicht erzielt und ein Fonds kann einem Verlustrisiko ausgesetzt sein. Darüber hinaus ist gegen kein Risiko eine vollständige oder perfekte Absicherung möglich, und die Absicherung ist mit ihren eigenen Kosten verbunden.

45. Risiko in Verbindung mit synthetischen Leerverkäufen

Ein Fonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um synthetische Short-Positionen aufzubauen. Wenn der Kurs des Instruments oder des Marktes, in dem der Fonds eine Short-Position aufgebaut hat, steigt, entsteht dem Fonds ein Verlust in Bezug auf diesen Kursanstieg ab dem Zeitpunkt, zu dem die Short-Position aufgebaut wurde, zuzüglich aller an einen Kontrahenten gezahlten Prämien und Zinsen. Daher ist der Aufbau von Short-Positionen mit dem Risiko verbunden,

dass Verluste überhöht werden, sodass eventuell ein über die tatsächlichen Kosten der Anlage hinausgehender Betrag verloren wird.

46. Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Sämtliche Fonds, die in China investieren können, dürfen vorbehaltlich geltender aufsichtsrechtlicher Grenzen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Programm („Stock Connect“) in China A-Aktien investieren. Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Es zielt darauf ab, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang für das chinesische Festland und Hongkong zu schaffen. Stock Connect ermöglicht ausländischen Anlegern, über ihre Broker mit Sitz in Hongkong mit bestimmten an der Shanghai Stock Exchange oder Shenzhen Stock Exchange notierten China A-Aktien zu handeln.

Die Fonds, die an den inländischen Wertpapiermärkten der VRC investieren wollen, können neben den QFI-Programmen auch Stock Connect verwenden. Somit unterliegen sie den folgenden zusätzlichen Risiken:

Allgemeines Risiko: Die massgeblichen Verordnungen sind unerprobt und können sich ändern. Es gibt keinerlei Gewissheit dahingehend, wie sie angewandt werden und welche sich negativ auf die Fonds auswirken könnten. Stock Connect erfordert den Einsatz neuer Informationstechnologiesysteme, die aufgrund ihres grenzüberschreitenden Wesens operativen Risiken ausgesetzt sein könnten. Sollten die entsprechenden Systeme nicht richtig funktionieren, würde dies den über Stock Connect abgewickelten Handel an den Märkten in Hongkong und in Shanghai/Shenzhen unterbrechen.

Clearing- und Abwicklungsrisiko: HKSCC und ChinaClear haben Clearing-Verbindungen eingerichtet und treten sich gegenseitig bei, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Geschäfte zu vereinfachen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die an einem Markt angestossen werden, nimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern vor, verpflichtet sich andererseits jedoch auch, die Clearing- und Abrechnungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des jeweils anderen Marktes zu erfüllen.

Rechtliches/Wirtschaftliches Eigentum: Wenn Wertpapiere auf grenzüberschreitender Basis verwahrt werden, so ergeben sich bestimmte Risiken bezüglich des rechtlichen/wirtschaftlichen Eigentums, die mit zwingenden Anforderungen der lokalen Zentralverwahrstellen HKSCC und ChinaClear verbunden sind.

Genau wie in anderen aufstrebenden und weniger stark entwickelten Märkten auch steht der Gesetzgebungsrahmen noch am Anfang der Entwicklung des Konzepts für ein gesetzliches/formales Eigentum, ein wirtschaftliches Eigentum oder eine Beteiligung an Wertpapieren. Darüber hinaus garantiert HKSCC als Nominee-Besitzer nicht das Eigentumsrecht an über sie gehaltenen Stock Connect-Wertpapieren und ist nicht verpflichtet, das Eigentumsrecht oder sonstige mit dem Eigentum verbundene Rechte im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer durchzusetzen. Demzufolge könnte ein Gericht beschliessen, dass jeglicher

Nominee oder Verwahrer als eingetragener Inhaber von Stock Connect-Wertpapieren das volle Eigentum an diesen hält und dass diese Stock Connect-Wertpapiere Teil eines Vermögenspools dieser Gesellschaft bilden, der zur Ausschüttung an die Gläubiger dieser Gesellschaften zur Verfügung stehen würde und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Rechte bezüglich dieser Wertpapiere hat. Demzufolge können die Fonds und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentum der Fonds an diesen Wertpapieren bzw. der entsprechende Anspruch darauf gewährleistet ist.

Soweit gilt, dass HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte erfüllt, sollte beachtet werden, dass die Verwahrstelle und die Fonds keine rechtliche Beziehung zu HKSCC und somit keinen direkten rechtlichen Rückgriff auf HKSCC haben, sollten die Fonds aufgrund von Nichterfüllung oder Insolvenz seitens HKSCC Verluste erleiden.

Sollte ChinaClear in Verzug geraten, ist die Haftung von HKSCC gemäss den Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche beschränkt. HKSCC wird in gutem Glauben handeln, um über verfügbare rechtliche Wege oder die Liquidation von ChinaClear die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear zu erreichen. In diesem Fall erlangen die Fonds ihre Verluste oder ihre Stock Connect-Wertpapiere womöglich nicht vollständig zurück. Zudem könnte sich der Wiedererlangungsprozess verzögern.

Operationelles Risiko: HKSCC bietet Clearing-, Abrechnungs- und Nominee-Funktionen sowie andere mit den von Teilnehmern des Marktes Hongkong durchgeführten Transaktionen verbundene Dienstleistungen. Vorschriften der VRC, die unter anderem bestimmte Verkaufs- und Kaufbeschränkungen umfassen, gelten für alle Marktteilnehmer. Im Fall eines Verkaufs ist eine Vorablieferung der Aktien an den Broker erforderlich, wodurch sich das Kontrahentenrisiko erhöht. Aufgrund solcher Anforderungen kann es vorkommen, dass die Fonds nicht in der Lage sind, Beteiligungen an China A-Aktien zeitnah zu kaufen und/oder zu veräussern.

Kontingentsbeschränkungen: Für Stock Connect gelten bestimmte Kontingentsbeschränkungen, welche die Fähigkeit der Fonds einschränken könnten, über Stock Connect zeitnah in China A-Aktien zu investieren.

Anlegerentschädigung: Der Fonds profitiert nicht von örtlichen Anlegerentschädigungsprogrammen. Stock Connect ist nur an Tagen aktiv, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und sofern die Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungstagen geöffnet sind. Es kann Fälle geben, in denen ein Fonds keinen Handel mit China A-Aktien vornehmen kann, obwohl es sich für den Markt der VRC um einen normalen Handelstag handelt. Während des Zeitraums, in dem über Stock Connect aus diesem Grund kein Handel stattfindet, können Fonds einem Preisschwankungsrisiko bezüglich China A-Aktien ausgesetzt sein.

Anlagerisiko: Die über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelten Wertpapiere können von kleineren Unternehmen stammen, die dem oben in diesem Anhang aufgeführten „Risiko in Verbindung mit kleineren Unternehmen“ unterliegen.

47. Die Referenzwert-Verordnung

Die London Interbank Offered Rate und andere Indizes, die als „Referenzwerte“ (Benchmarks) verwendet werden, sind Gegenstand internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Richtlinien sowie von Reformvorschlägen. Einige der Reformen sind bereits in Kraft, andere müssen noch umgesetzt werden. Diese Reformen können dazu führen, dass sich die Referenzwerte anders als bisher entwickeln, vollständig verschwinden oder andere nicht vorhersehbare Folgen haben. Jede dieser Folgen könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Anlagen haben, die an einen Referenzwert gebunden sind.

Ein wesentliches Element der Reform der Referenzwerte in der EU ist die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die Referenzwert-Verordnung).

Der Anwendungsbereich der Referenzwert-Verordnung ist breit und könnte neben sogenannten „kritischen Referenzwerten“ wie die London Interbank Offered Rate möglicherweise auch für viele andere Zinsindizes sowie andere Indizes (einschliesslich „proprietärer“ Indizes oder Strategien) gelten, auf die bei Finanzinstrumenten (einschliesslich Anlagen) und/oder sonstigen Finanzkontrakten, die von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten getätigt wurden, Bezug genommen wird.

Die Referenzwert-Verordnung könnte erhebliche Auswirkungen auf Anlagen haben, die an einen „Referenz“-Index gebunden sind, darunter unter anderem folgende:

- (A) Ein Index, bei dem es sich um einen „Referenzwert“ handelt, könnte als solcher nicht verwendet werden, wenn der Administrator des betreffenden Index keine Zulassung erhält oder seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land hat, das (vorbehaltlich etwaiger geltender Übergangsbestimmungen) keine gleichwertige Verordnung hat (unter anderem möglicherweise aufgrund eines Austritts ohne Abkommen des Vereinigten Königreichs aus der EU). Infolgedessen könnte je nach „Referenzwert“ und den entsprechenden Anlagebedingungen die Notierung der Anlage aufgehoben oder die Anlage angepasst, zurückgenommen oder anderweitig beeinträchtigt werden; und
- (B) die Methodik oder andere Bedingungen des „Referenzwerts“ könnten geändert werden, um den Bestimmungen der Referenzwert-Verordnung zu entsprechen. Solche Änderungen könnten zu einer Senkung oder Erhöhung des Kurses oder des Niveaus führen oder die Volatilität des veröffentlichten Kurses oder Niveaus beeinflussen sowie die Anpassung der Anlagebedingungen erfordern, einschliesslich der Festsetzung des Kurses oder Niveaus durch die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen.

48. IBOR-Reform

Der Begriff „IBOR“ bezeichnet allgemein Referenz- oder Referenzzinssätze, die „Interbank Offered Rates“, die darauf ausgerichtet sind, die durchschnittlichen Kosten bestimmter Banken für die Kreditaufnahme oder die Beschaffung unbesicherter kurzfristiger Mittel auf dem Interbankmarkt in der entsprechenden Währung und Laufzeit widerzuspiegeln, zu messen oder abzuschätzen. An

den Finanzmärkten werden IBOR-Sätze seit vielen Jahren in erheblichem Masse als Referenzsätze herangezogen. Ein Fonds kann in Wertpapiere oder Derivate investieren, deren Wert oder Zahlungen von einem IBOR abgeleitet werden. Rentenfonds und Multi-Asset-Fonds, die in variabel verzinslichen Schuldtiteln, Zins-Swaps, Total Return Swaps und anderen Derivaten anlegen, werden von der IBOR-Reform höchstwahrscheinlich nachteilig beeinflusst. Aber auch andere Fonds, z. B. jene, die in Differenzkontrakte oder Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs) investieren, können beeinträchtigt werden.

Gemäss den Empfehlungen des Financial Stability Board (FSB) haben sich Finanzinstitute und andere Marktteilnehmer für die Entwicklung alternativer Referenzzinssätze (ARRs, Alternative Reference Rates) eingesetzt. Die ARR sind eine Reaktion auf die Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Stabilität der IBORs. Im Juli 2017 gab die britische Financial Conduct Authority (FCA) bekannt, dass die FCA ab Ende 2021 ihren Einfluss oder ihre Befugnisse nicht länger dahingehend nutzen wird, die beitragenden Banken zu verpflichten oder dazu zu bewegen, Zinssätze für den LIBOR zu melden. Im Anschluss an diese Erklärung folgten andere Aufsichtsbehörden weltweit mit Ankündigungen und ermutigten Finanzinstitute und andere Marktteilnehmer, bis Ende 2021 von IBORs auf neue ARR umzustellen. Dies führte zu Bedenken hinsichtlich der Nachhaltigkeit von IBORs über 2021 hinaus.

Regulierungs- und Brancheninitiativen in Bezug auf IBORs können zu Änderungen oder Anpassungen führen, die sich auf an IBORs gekoppelte Anlagen auswirken. Hierzu können die erforderliche Festlegung bzw. Bestimmung eines Ersatz-ARR und/oder die erforderliche Festlegung bzw. Bestimmung eines Spreads, der addiert oder subtrahiert wird, oder andere Anpassungen an diesem ARR zählen, um dem jeweiligen IBOR-Satz ungefähr zu entsprechen (wie nachstehend beschrieben). Diese sind zu dem Zeitpunkt, zu dem der Fonds die IBOR-gekoppelte Anlage tätigt oder erwirbt, nicht alle vorhersehbar.

Wenn die Zusammensetzung oder die Eigenschaften des ARR und des IBOR erheblich voneinander abweichen, ist es möglicherweise erforderlich, den ARR in einen anderen, dem IBOR entsprechenden ARR umzuwandeln, bevor dieser als geeignete Alternative für den betreffenden IBOR verwendet wird. Die Umwandlung eines ARR in einen oder mehrere dem IBOR entsprechende Zinssätze kann durch Addition, Subtraktion oder anderweitige Einbeziehung einer oder mehrerer Zinssätze oder Kreditspreads oder durch andere geeignete Anpassungen erfolgen. Ob diese Anpassungen richtig oder sinnvoll sind, hängt von zahlreichen Faktoren ab, einschliesslich der Auswirkungen der Marktbedingungen, der Liquidität, der Transaktionsvolumina, der Anzahl und der finanziellen Situation der beitragenden oder Referenzbanken und anderer Überlegungen zum Zeitpunkt und im Vorfeld der Umwandlung. Selbst wenn Spreads oder andere Anpassungen vorgenommen werden, stellen dem IBOR entsprechende ARR nur eine Annäherung an den betreffenden IBOR dar und sind kein wirtschaftliches Äquivalent der IBORs, die in den IBOR-gekoppelten Anlagen des Fonds verwendet werden. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf den Fonds haben.

Die Umstellung von einem IBOR zu einem ARR erfordert möglicherweise auch die Vereinbarung einer Zahlung von einer Partei an die andere, um der Änderung der Eigenschaften des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes Rechnung zu tragen. Diese Zahlung muss möglicherweise vom Fonds getätigt werden.

Bis sich die betreffenden brancheninternen Arbeitsgruppen und/oder die Marktteilnehmer auf eine Standardmethode für die Umstellung von einem IBOR auf einen diesem IBOR entsprechenden ARR einigen, ist eine Einschätzung, ob und wie diese Umstellungen vorgenommen werden, schwierig. Umstellungen und Anpassungen könnten zum Beispiel durch Entwickler von ARR oder durch die Zusammenstellung von Gremien, Sponsoren oder Verwaltern von ARR oder durch

eine von ihnen festgelegte Methode vorgenommen werden. Umstellungen können stattdessen bilateral zwischen einem Fonds und seiner Gegenpartei oder durch die zuständige Berechnungsstelle im Rahmen solcher Anlagen vereinbart werden. Dies könnte bei ähnlichen IBOR-gekoppelten Anlagen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen und dadurch die Wertentwicklung des Fonds erheblich beeinträchtigen.

Anhang III

Verfügbare Fonds

Die Anlageziele und die Anlagepolitik, die nachstehend beschrieben werden, sind für die Anlageverwalter der einzelnen Fonds verbindlich. Es besteht jedoch keine Garantie, dass ein Anlageziel erreicht wird.

Die mit einem Asteriskus (*) versehenen Fonds sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts nicht zur Zeichnung verfügbar. Diese Fonds werden nach dem Ermessen des Verwaltungsrats aufgelegt. In einem solchen Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Offenlegungsverordnung und Taxonomie

Die Fonds fördern keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgen auch kein nachhaltiges Investitionsziel (wie in Artikel 8 oder 9 der SFDR vorgesehen).

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung werden zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts von den Fonds keine wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, da die Anlagepolitik dieser Fonds keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt. Die Situation kann jedoch in Zukunft revidiert werden.

Taxonomie

Für die Zwecke der Taxonomie berücksichtigen die Anlagen des Fonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht und die Fonds verpflichten sich nicht, Investitionen in taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Tätigkeiten zu tätigen.

Abgesicherte Anteilklassen

Anteilklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in verschiedenen Währungen (jeweils eine „Referenzwährung“) angeboten werden. Wenn eine Anteilklasse in einer anderen als der Währung des Fonds (die „Fondswährung“) angeboten wird, kann sie eine auf die Währung lautende Anteilklasse oder eine Anteilklasse mit Währungsabsicherung sein, und sie wird entsprechend gekennzeichnet.

Das Ziel einer abgesicherten Anteilklasse besteht darin, dem Anleger die auf der Wertentwicklung beruhende Rendite der Anlagen des Fonds zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Fondswährung und der Referenzwährung reduziert werden. In diesem Fall werden Währungsengagements oder Währungsabsicherungsgeschäfte innerhalb des Fondsportfolios nicht berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft wird abgesicherte Positionen zu jedem Bewertungszeitpunkt prüfen, um sicherzustellen, dass (i) übersicherte Positionen 105% des Nettoinventarwerts der abgesicherten Klassen nicht überschreiten und (ii) unterscherte Positionen nicht unter

95% des Teils des Nettoinventarwerts der abgesicherten Klassen fallen, der gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll.

Eine Bestätigung aller verfügbaren Fonds und Anteilklassen, einschliesslich der jeweiligen Referenzwährung und etwaiger Währungsabsicherungen, sowie eine aktuelle Liste der Anteilklassen, die ein Währungs-Overlay verwenden, sind auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Obwohl die Gesellschaft Schritte ergriffen hat, um sicherzustellen, dass ein Ansteckungsrisiko zwischen den Anteilklassen gemindert wird, und um sicherzustellen, dass das zusätzliche Risiko für den Fonds durch den Einsatz eines Derivate-Overlays nur von den Anteilhabern der jeweiligen Anteilklasse getragen wird, kann dieses Risiko nicht vollständig beseitigt werden.

Ziel ist es, zu erreichen, dass die Performance der abgesicherten Anteilklassen der Performance der entsprechenden Anteilklassen in der Fondswährung entspricht. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sich die angewandten Absicherungsstrategien als wirksam erweisen und Performancedifferenzen liefern werden, die lediglich die gebührenbereinigten Zinsdifferenzen widerspiegeln.

Werden solche Geschäfte abgeschlossen, spiegeln sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert wider und dementsprechend auch in der Wertentwicklung dieser zusätzlichen Anteilklasse. Gleichermassen werden die Aufwendungen für derartige Absicherungsgeschäfte (einschliesslich einer Absicherungsgebühr in Höhe von bis zu 0,03% zugunsten der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten) von der Anteilklasse getragen, für die sie entstanden sind.

Im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften (und insbesondere Devisentermingeschäften) für gegen bestimmte Währungen abgesicherte Anteilklassen können erhaltene Sicherheiten unter Beachtung der jeweiligen Anlagepolitik und der Beschränkungen des betreffenden Fonds reinvestiert werden.

Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zu der entsprechenden Basiswährung steigt oder fällt. Deshalb kann eine solche Absicherung den Anleger in der entsprechenden Anteilklasse gegen einen Wertverlust der Basiswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Anleger von einer Wertsteigerung der Fondswährung profitiert.

Ausserdem kann der Anlageverwalter die Fondswährung gegenüber Währungen absichern, auf die die Basiswerte des Fonds oder die zugrunde liegenden nicht abgesicherten Vermögenswerte eines Zielfonds lauten.

Es gibt jedoch keine Sicherheit, dass die eingesetzte Währungsabsicherung das Währungsrisiko der Referenzwährung vollständig beseitigt.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert einige oder alle ihrer in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen mit der Währungs- und Absicherungspolitik verbundenen Aktivitäten an HSBC Bank Plc als ihren Währungsoverlay-Dienstleister.

Gegen den RMB abgesicherte Anteilsklassen

Seit 2005 ist der Wechselkurs des Renminbi nicht mehr an den US-Dollar gebunden. Der Renminbi ist inzwischen zu einem gesteuerten Wechselkurs auf der Grundlage des Angebots und der Nachfrage auf dem Markt unter Bezug auf einen Fremdwährungskorb übergegangen. Es wird erlaubt, dass sich der tägliche Handelskurs des Renminbi gegenüber anderen bedeutenden Währungen am Interbanken-Devisenmarkt innerhalb einer engen Spanne um den von der Volksrepublik China veröffentlichten zentralen Paritätskurs bewegt. Die Konvertierbarkeit des RMB von Offshore-RMB (CNH) in Onshore-RMB (CNY) hängt von einem verwalteten Devisenprozess ab, der Devisenkontrollen und Rückführungsbeschränkungen unterliegt, welche durch die chinesische Regierung in Zusammenarbeit mit der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) auferlegt werden. Der Wert des CNH könnte aufgrund zahlreicher Faktoren, zu denen unter anderem besagte Devisenkontrollen und Rückführungsbeschränkungen zählen, – gegebenenfalls erheblich – vom Wert des CNY abweichen.

Seit 2005 haben die von der chinesischen Regierung umgesetzten Devisenkontrollen zu einer allgemeinen Aufwertung des RMB (sowohl CNH als auch CNY) geführt. Diese Aufwertung könnte sich entweder fortsetzen oder ein Ende finden, und es kann nicht gewährleistet werden, dass nicht zu irgendeinem Zeitpunkt eine Abwertung des RMB einsetzt.

Die in RMB abgesicherten Anteilsklassen partizipieren am Offshore-Markt für RMB (CNH), der es Anlegern erlaubt, mit genehmigten Banken am Markt in Hongkong (von der HKMA zugelassene Banken) freie CNH-Transaktionen ausserhalb des chinesischen Festlandes durchzuführen. Für die in RMB abgesicherten Anteilsklassen besteht keine Notwendigkeit, CNH in Onshore-RMB (CNY) umzuwandeln.

Schroder Alternative Solutions Commodity Fund

Anlageziel

Ziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlagen in Instrumente mit Bezug zu Rohstoffen weltweit.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Vermögenswerte aus den Bereichen Energie, Landwirtschaft und Metalle sowie in sonstige Instrumente und Derivate mit Bezug zu Rohstoffen weltweit.

Da der Fonds durch keinen Index beschränkt ist, wird er ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Dazu gehören Derivate mit Bezug zu Rohstoffen wie Futures (z. B. Futures auf Rohstoffindizes), Total Return Swaps (z. B. Swaps auf physische Rohstoffe) und strukturierte Schuldverschreibungen. Wenn der Fonds Total Return Swaps einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente, in die der Fonds gemäss seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf. Total Return Swaps können insbesondere eingesetzt werden, um ein Long-Engagement in Rohstoffen aufzubauen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps wird 100% nicht überschreiten und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 0% bis 20% des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Der Fonds investiert ausserdem in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere mit Bezug zu Rohstoffen, festverzinsliche Wertpapiere, wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine von Emittenten aus Branchen mit Bezug zu Rohstoffen. Der Fonds kann ausserdem in Devisen (etwa über Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen und Devisenswaps) anlegen. Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren und Barmittel halten.

Der Fonds erwirbt keine physischen Rohstoffe. Rohstoffderivate, die eine physische Lieferung des zugrunde liegenden Rohstoffs erfordern, werden vor der Lieferung liquidiert, und es bestehen Verfahren, die dies sicherstellen.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, sodass der Fonds oder einige seiner Anteilklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (siehe Abschnitt 2.3).

Hebelung

Definition

Die Hebelung (auch als „Fremdfinanzierung“ bezeichnet) stellt für den Fonds eine Möglichkeit dar, sein Engagement durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente und/oder gegebenenfalls die Leihe von Barmitteln bzw. Wertpapieren zu erhöhen.

Die Hebelung wird als das Verhältnis des Engagements des Fonds zu seinem Nettoinventarwert ausgedrückt („Hebelungsquote“).

Die Hebelungsquote wird anhand von zwei Methoden zur Berechnung des Fondsengagements ermittelt: die Bruttomethode und die Commitment-Methode. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Die beiden sich aus der Anwendung der Brutto- oder Commitment-Methode zur Berechnung des Fondsengagements ergebenden Verhältnisse ergänzen sich gegenseitig und bieten eine abgegrenzte Darstellung der Hebelung.

Die Bruttohebelung stellt eine konservative Methode zur Darstellung der Hebelung dar, da sie es nicht erlaubt:

- zwischen Finanzderivaten, die für Anlage- und für Absicherungszwecke verwendet werden, zu unterscheiden. Folglich leisten Strategien, die auf Risikosenkung abzielen, einen Beitrag dazu, dass sich die Hebelwirkung des Fonds insgesamt erhöht.
- Derivatepositionen zu saldieren. Folglich können Fortschreibungen von Derivaten und Derivatestrategien, die auf einer Kombination von Long- und Shortpositionen basieren, dazu beitragen, dass die Hebelwirkung stark steigt, während sie das Gesamtrisiko des Fonds nicht oder nur in geringem Umfang erhöhen.

Folglich ist ein Fonds, der eine hohe Bruttofremdkapitalquote aufweist, nicht notwendigerweise mit höheren Risiken behaftet als ein Fonds mit niedriger Hebelwirkung.

Die Commitment-Fremdfinanzierung stellt eine präzisere Darstellung der tatsächlichen Hebelung des Fonds, da sie unter bestimmten Bedingungen die Berücksichtigung von Saldierungs- und Absicherungsvereinbarungen erlaubt.

Umstände, unter denen der Fonds Fremdfinanzierungen nutzen darf, sowie Arten und Quellen zulässiger Fremdmittel

Selbst unter aussergewöhnlichen Umständen führt der Einsatz von Finanzderivaten nicht dazu, dass der Fonds Fremdkapital aufnimmt oder Leerverkäufe tätigt.

Maximale Hebelwirkung

Fremdkapitalquote	Maximale Fremdkapitalquote
Bruttofremdkapitalquote	1,05
Commitment-Fremdkapitalquote	1,05

Management des Liquiditätsrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Liquiditätsrisikoprozess eingerichtet, um das Liquiditätsrisikoprofil des Fonds laufend zu beurteilen und zu überwachen. Darin werden Techniken, Instrumente und Vorkehrungen beschrieben, die es ermöglichen, das Liquiditätsrisiko des Fonds unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen, einschliesslich regelmässig durchgeführter Stresstests, zu bewerten und zu überwachen.

Für ausserordentliche Umstände wie beispielsweise eine Störung der Marktliquidität und im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber hat die Verwaltungsgesellschaft spezielle Verfahren für eine vorübergehende Verschiebung von Rückgabanträgen eingeführt, wie im Abschnitt 2.5 „Aussetzung oder Verschiebung“ näher beschrieben ist.

Fremdkapitalquote	Methode zur Berechnung des Engagements
Bruttofremdkapitalquote	<p>Das gemäss der Bruttomethode berechnete Engagement besteht aus (i) der Summe der absoluten Werte aller Positionen, (ii) der Summe der äquivalenten Positionen der zugrundeliegenden Vermögenswerte aller vom Fonds abgeschlossenen derivativen Finanzinstrumente gemäss den Umrechnungsmethoden für die Berechnung des Bruttoengagements, (iii) dem Engagement aus der Wiederanlage gegebenenfalls geliehener Barmittel und (iv) dem gegebenenfalls eingegangenen Engagement aus der Wiederanlage von Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement.</p> <p>In der Basiswährung des Fonds gehaltene Barmittel und Barmitteläquivalente (einschliesslich geliehener Barmittel, die auch weiter als Barmittel oder Barmitteläquivalente gehalten werden) werden aus der Berechnung des Engagements ausgeschlossen.</p> <p>Das Verhältnis, auf welches das obige Engagement angewandt wird, entspricht dem (gemäss den jeweiligen Methoden berechneten) Gesamtvermögen, geteilt durch das (gemäss dem Verkaufsprospekt berechnete) gesamte Nettovermögen.</p>
Commitment-Fremdkapitalquote	<p>Das gemäss der Commitment-Methode berechnete Engagement besteht aus (i) der Summe der absoluten Werte aller Positionen, (ii) der Summe der äquivalenten Positionen der zugrundeliegenden Vermögenswerte aller vom Fonds abgeschlossenen derivativen Finanzinstrumente gemäss den Umrechnungsmethoden für die Berechnung des Commitment-Engagements, (iii) dem Engagement aus der Wiederanlage gegebenenfalls geliehener Barmittel und (iv) dem gegebenenfalls eingegangenen Engagement aus der Wiederanlage von Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement. Gemäss dieser Methode können unter bestimmten Bedingungen Saldierungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt werden.</p> <p>Das Verhältnis, auf welches das obige Engagement angewandt wird, entspricht dem (gemäss den jeweiligen Methoden berechneten) Gesamtvermögen, geteilt durch das (gemäss dem Verkaufsprospekt berechnete) gesamte Nettovermögen.</p>

Merkmale des Fonds

Portfoliwährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management Limited
Handelsschlusszeit	13.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag
Performancegebühr	10% (der Multiplikator) der absoluten Outperformance gegenüber einer High Water Mark gemäss der in Abschnitt 3.1.1. Unterabschnitt „Performancegebühren“ (C) beschriebenen Methode.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen ²	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ³
A	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	Bis zu 5,0%
C	USD 250 000	USD 125 000	USD 250 000	Bis zu 1,0%
D	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	Entfällt
J	USD 5 000 000	USD 2 500 000	USD 5 000 000	Entfällt
I	USD 5 000 000	USD 2 500 000	USD 5 000 000	Entfällt
X	USD 25 000 000	USD 12 500 000	USD 25 000 000	Entfällt

Anteilsklassen ²	Vertriebsgebühr	Rückgabegebühr	Managementgebühr ⁴	Performancegebühr
A	Entfällt	Entfällt	Bis zu 1,50%	Ja
C	Entfällt	Entfällt	1,00%	Ja
D	1,00%	Entfällt ⁵	Bis zu 1,50%	Ja
J	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
I	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
X	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Ja

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03% wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

² Andere, in Abschnitt 1.3 des Verkaufsprospekts beschriebene Anteilsklassen können nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls zur Verfügung stehen.

³ Prozentwerte werden mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder der jeweiligen Klasse oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben. Der Ausgabeaufschlag wird als Prozentsatz des gesamten Zeichnungsbetrags ausgedrückt. Beispielsweise entspricht „bis zu 5%“ des gesamten Zeichnungsbetrags 5,26315% des Nettoinventarwerts je Anteil.

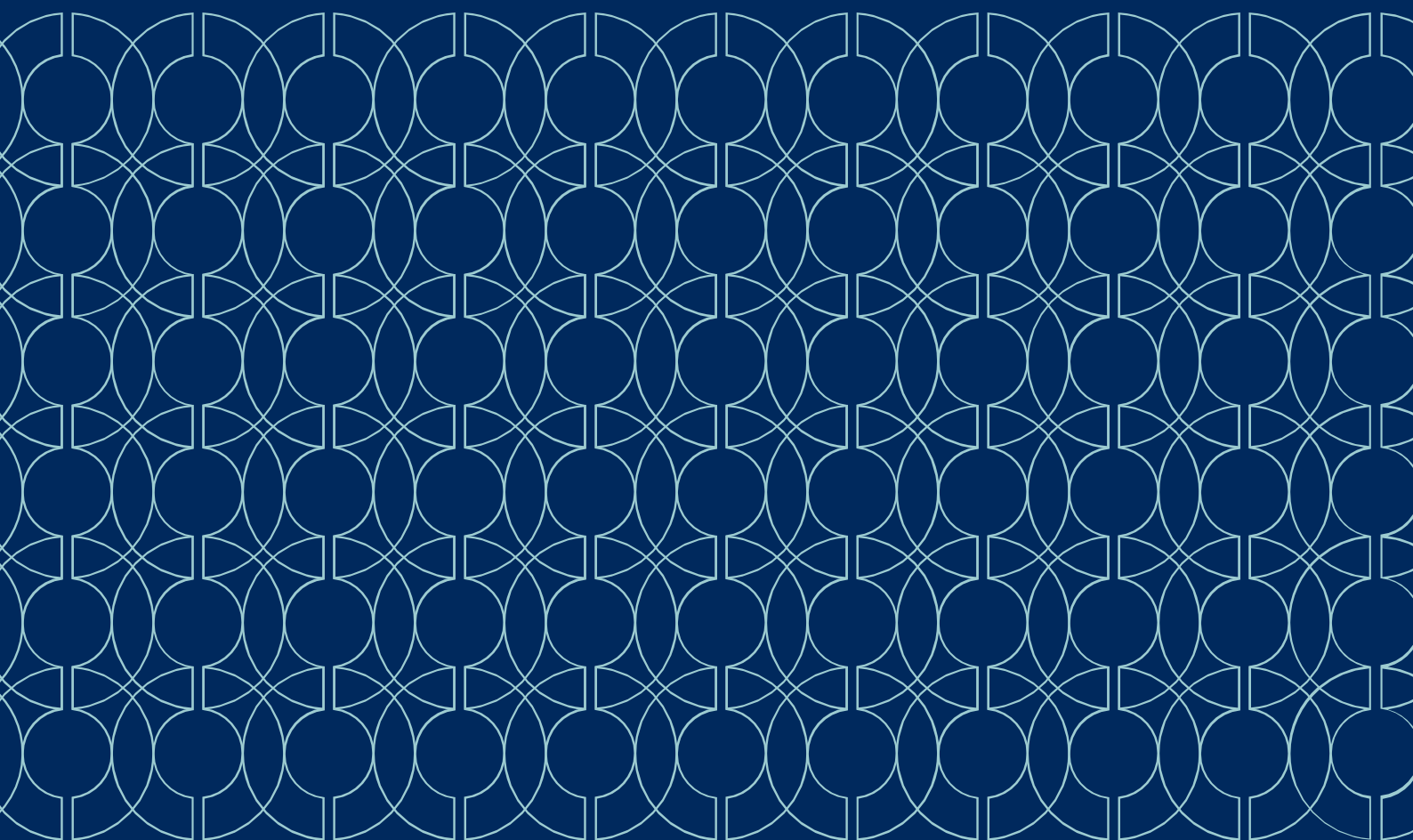
⁴ Prozentwerte werden mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder der jeweiligen Klasse oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

⁵ Jedoch können von der Vertriebsstelle bestimmte Gebühren, beispielsweise Rückgabe- oder Verwaltungsgebühren, von den Rückgabeerlösen abgezogen werden, wie zwischen den Anteilshabern und der Vertriebsstelle getrennt vereinbart. Anteilshaber sollten sich bei den jeweiligen Vertriebsstellen nach den Details der Vereinbarung erkundigen.

Anhang IV

Sonstige Informationen

- (A) Eine Liste aller Fonds und Anteilklassen ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.
- (B) Eine Aufstellung der von der Verwahrstelle gemäss dem Verwahrstellen- und Depotbankvertrag bestellten externen Beauftragten ist verfügbar unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/professional/funds-and-strategies/fund-administration/>



EST. 1804

Schroder Investment Management (Europe) S.A.

5, rue Höhenhof
L-1736 Senningerberg
Grossherzogtum Luxemburg
Tel.: (+352) 341 342 202
Fax: (+352) 341 342 342